

Peinlich
Halsgericht.

DES ALLER- DURCHLEUCHTIGSTEN

GROßMÄCHTIGSTEN / UNÜBERWINDLICH-
STEN KEYSER CAROLS DES FÜNFFTEN / VND DES HEYLIGEN RÖMISCHEN
REICHSPAINLICH GERICHTS ORDNUNG / AUFF DEN REICHSTÄGEN ZU
AUGSPURG VND REGENSPURG / IN JAREN DREISSIG / VND ZWEY VND DREYSSIG
GEHALTEN / AUFFGERICHT VND BESCHLOSSEN.



Getruckt zu Franckfurt am Mayn / in dem Jar 1577.

VJ16

LANDES-
UND STADT-
BIBLIOTHEK
DUSSELDORF

Orrede des peinlichen Halßgerichts.

Wir Carolus der Fünffte von Gottes Gnaden / Römischer Keyser / zu allenzeiten / mehrer des Reichs / König in Germanien / zu Castilien / zu Arragon / zu Legion / beyder Sicilien / zu Hierusalem / zu Hungaren / zu Dalmatien / zu Croatien / Navarra / zu Granaten / zu Tolleten / zu Valentz / zu Galicien / Maioricarum / Hispalis / Sardinien / Cordube / Corsice / Murtie / Siennis / Algarbien / Algezire / zu Sibaraltaris / vnd der Insulen Canarie / auch der Insulen Indiarum / vnd Terre firme / des Meers Oceani / etc. Erzhertzog zu Osterreich / Herzog zu Burgundi / zu Lotterich / zu Braband / zu Steyer / Kernten / zu Krain / Limpurg / Geldern / Wirtenberg / Calabrien / Athenarum / Neopatrie / Graue zu Habsburg / zu Flandern / zu Tyrol / zu Gortz / Parsiloni / zu Arthois / zu Burgundi / Pfaltzgraffe in Hegenaw / zu Holand / zu Seeland / zu Pfirdt / zu Riburg / zu Namur / zu Rosilion / zu Ceritan vnd zu Zutphen / Landgraff in Elsaß / Marggraff zu Burgaw / zu Driftani / zu Gotiani / vnd des heyligen Römischen Reichs Fürst zu Schwaben / zu Catalonia / Asturia / etc. Herr in Friesland / auff der Windischen Marck / zu Portenaw / zu Bisciaia / zu Molin / zu Salins / zu Triboli / vnd zu Mecheln. Bekennen öffentlich / nach dem durch unsere vnd des heyligen Reichs Churfürsten / Fürsten vnd andere Stände / stattlich an vns gelangt / wie im Römischen Reich Teutscher Nation / altem gebrauch vñ herkommen nach / die minsten peinlichen Gericht mit Personen / die unsere Keyserliche Recht nicht gelehrt / erfahren oder vbung haben / besetzt werden / vnd daß auß demselben an viel orten offtermals wider recht vnd gute vernunft gehandelt / vnd entweder die Vnschuldigen gepeiniget vnd getödt / oder aber die Schuldigen durch vnordentliche gefehrliche vnd verlängerliche handlung den peinlichen Klägern / vnd gemeinem nutz zu grossen nachtheil gefristet / weg geschoben vñ erledigt werden / vnd daß nach gelegenheit Teutscher Land / in diesen allen / altem langwichtigen gebrauch vnd herkommen nach / die peinlichen Gericht an manchen orten mit rechtuerstendigen / erfahren vnd geübten Personen nicht besetzt werden mögen. Demnach haben wir / sampt Churfürsten / Fürsten vnd Ständen / auß gnedigem / geneigtem willen etlichen ge-

29 Königs

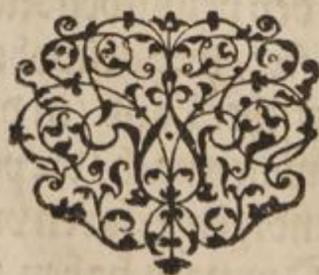
*ihulj pompety
incomparabilij*

Vorrede.

lehrten trefflichen/erfahrenen Personen befohlen / ein begriff/ wie vnd welcher gestalt in peinlichen sachen/ vnd rechtfertigungen dem Rechten vnd billichkeit am gemesten gehandelt werden mag / zu machen / in ein Form zusammen zu ziehen. Welches wir also in Truck zu brin-



gen/verschafft haben / daß alle vnd jede vnser vnd des Reichs Vnterthanen sich hinfürter in peinlicher Sachen / in bedenckung der größ/ vnd fehrlichkeit derselben / jetzt angezeigten begriff dem gemeynen Rechten/billigkeit/vnnd löblichen / hergebrachten gebräuchen/gemeß halten mögen/wie ein jeglicher ohne zweiffel für sich selbs zuthun geneigt/vnd deshalb von dem Allmechtigen belohnung zu empfangen verhoffet. Doch wollen wir durch diese gnedige erinnerung Churfürsten/Fürsten vnd Ständen/an iren alten/wolhergebrachten rechtmessigen vnnd billichen gebräuchen/nichts benommen haben.



Das Register diß Buchs / vnd vmb eigentlicher an-
zeigung vnd findung willen / der ding / dahin geweißt wirt / alle
zal / die man suchen soll / sind auff die Blätter gestellt / als dar-
inn erfunden wirt.

Am Ersten Blat.

In Richtern / Vrtheilern vnd Gerichts Personen.
Von denen / so die Gericht irer Güter halb besitzen.

Am andern Blat.

Des Richters Eyd vber das Blut zurichten.

Schöffen oder Vrtheilsprecher Eyd.

Schreibers Eyd.

Annehmen der angegebenen Vbelthäter / von der Oberkeit vnd Ampts wegen.

Von annemen eins angegebenen Vbelthäters / so der Kläger rechts begert.

Von verheftung des Anklägers / biß er Bürgschafft gethan hat.

Am dritten Blat.

Von Bürgschafft des Anklägers / so der Beklagte / der that bekennlich ist / vnd redli-
che entschuldigung solcher that halben fürgibt.

So der Kläger nicht Bürgen haben mag / wie die gegenhaftung beschehen soll.

Von einer andern Bürgschafft / so der Kläger den Argwohn der Missethat bewiesen
hat / oder der Missethat sonst bekennlich ist.

Von verzweiffelten Missethaten.

Wie der Ankläger nach verheftung des Beklagten nicht abscheiden sol / er hab den zu
fürderst ein nemlich statt / wohin man im Gerichtlich verkünden sol / benannt.

Von den sachen / darauff man redliche anzeigung einer Missethat nemen mag.

Am vierdten Blat.

Von begreiffung des wörtleins / Anzeigung.

Das ohne redliche anzeigung niemand sol peinlich gefragt werden.

Von anzeigung derer / die mit Zauberey warsagen vnter stehen.

Das auff anzeigung einer Missethat allein peinliche frag / vnd nicht ander peinliche
straff sol erkannt werden.

Wie die gnugsam anzeigung einer Missethat bewiesen werden sollen.

Das man auch den Nachgesetzten anzeigungen in vnbennnten / vnd hierinn vnauff-
getruckten argwonigkeiten der Missethat / gleichniß nemen möge.

Von gemeinen argwonen vnd anzeigungen / so sich auff alle Missethat ziehen.

Am fünfften Blat.

Ein Regel / wann die vorgemelten argwönlichen theil oder stück / samptlich oder son-
derlich / ein gnugsam anzeigen zu peinlicher frage machen.

Aber ein ander Regel / in obgemelten sachen.

Gemein anzeigung / der jegliche allein zu peinlicher frage gnug ist.

Am sechsten Blat.

Von anzeigung / so sich auff sonderliche Missethaten
ziehen / vnd ist ein jeder Artickel zu redlicher anzeigung
derselben Missethat gnugsam / vnd darauff
peinlich zu fragen.

Von Mordt / der heimlichen geschicht / gnugsam anzeigung.

Register vnd Ordnung.

Von öffentlichen Todtschlägen/so in schlagen vnd rumorn vnter vielen Leuten geschehen/das niemand gethan wil haben/gnugsam anzeigung.

Von heimlichem Kinder haben vnd tödten durch ihre Mütter/gnugsam anzeigung.

Von heimlichem vergeben/gnugsam anzeigung.

Von verdacht der Räuber/gnugsam anzeigung.

Von gnugsamen verdacht der jenen/so Räubern oder Dieben helfen.

Am siebenden Blat.

Von heimlichem Brandt/gnugsame anzeigung.

Von Verrähterey/gnugsame anzeigung.

Von gnugsam verdacht der Dieberey.

Von Zauberey/gnugsame anzeigung.

Von peinlicher frag.

Auffführung der vnschuld/vor der Peinlichen frag zu ermanen/vnnd weiter handlung darauff.

Am achten Blat.

Wie die jhenen/so auß Peinlichen fragen einer Missethaten bekennen/nachfolgendes weiter/ausserhalb marter vmb vnterricht/gefragt werden sollen.

Erstlich/vom Mordt.

So der gefragt verrähterey bekennet.

Auß bekennniß der Vergiftung.

So der Gefragt ein Brandt bekennet.

So die gefragt Person Zauberey bekennet.

Von gemeinen vnbenannten Fragstücken/auß bekantnuß/die auß marter geschichte.

Von nachfrag vnd erkündigung der bösen/bekanntten Vmbständen.

Wo die bekantten Vmbstände der Missethat in erkündigung nit war erfunde werden.

Am neunnden Blat.

Keinem Gefangen die Vmbstände der Missethat vorzusagen/sonder jhn die gantz von jm selbe sagen lassen.

So der Gefangen vor bekantter Missethat wider leugnet.

Von der maß Peinlicher frage.

So der Arm/den man fragen wil/gefährliche Wunden hat.

Ein beschluß/wann der Bekantnuß/so auß Peinliche frag geschicht/endlich zu glauben ist.

So der Gefangen auff redlichen verdacht mit Peinlicher frag angegriffen/vnnd nicht vnrecht oder überwunden wirt.

Von beweisung der Missethat.

Von vnbekanntten Zeugen.

Von belohnten Zeugen.

Wie Zeugen sagen sollen.

Am zehenden Blat.

Von gnugsamen Zeugen.

Von genugsamen Gezeugniß.

Von falschen Zeugen.

So der Belagt nach der beweisung nicht bekennen wolt.

Von stellung vnd verhörung der Zeugen.

Von den Kundtschafftverhörern im Gericht.

Von Kundtschafft verhören aufferhalb des Gerichts.

Von öffnung der Kundtschafft.

deß peinlichen Halsgerichts.

Am eylfften Blat.

Von kundtschafften deß Beklagten seiner entschuldigung.
Von Zehrung der Zeugen.
Kein Zeugen für Recht zu verzeihen.
Das Recht fürderlich ergehen zu lassen.
Von benennung endtlichs Rechttags.
Dem Beklagten den Rechttag zuerkunden.
Verkundigung zum Gericht.
Unterredung der Vrtheiler vor dem Rechttag.
Von besizung vnd beleutung deß endtlichen Gerichts.
Diese vnser/vnnd deß heyligen Reichs Ordnung gegenwertig zu haben / auch dem
Partheyen darinn jr notturfft nicht zu verbergen.

Am zwölfften Blat.

Von der frag deß Richters/ob das Gericht recht besetzt sey.
Wann der Beklagte öffentlich in den Stock/Pranger oder Halsseisen / gestellet wer-
den soll.
Den Beklagten für Gericht zu führen.
Von beschreiben deß Beklagten.
Von Fürsprechen.
Bitt deß Fürsprechen der von Ampts wegen oder sonst klagt.
Was/vnd wie der Beklagte durch seinen Fürsprechen bitten lassen mag.
Von verneynung der Missethat/die vormals bekennet worden ist.

Am dreizehenden Blat.

Wie die Richter vnd Schöffen oder Vrtheiler nach beider theil / vnd allem fürbrin-
gen/auch endtlichen beschluß/ die die Vrtheil fassen/vnnd wie auch nachmals
die Schöffen oder Vrtheiler durch den Richter gefragt werden sollen.
Darauff sollen die Schöffen vnd Vrtheilsprecher vngefährlich also antworten.
Wie der Richter die vrtheil öffnen soll.
Wann der Richter seinen Stab zerbrechen mag.
Deß Nachrichters fried aufzuruffen.
Frag vnd Antwort/nach vollziehung der Vrtheil.
So der Beklagte mit recht ledig erkannt wirt.
Von vnnottürfftigen/vnnützen fragen/so vor Gerichte beschehen.
Von Leibstraff/die nicht zum Todt oder ewiger Gefengnuß gesprochen werden/ vnd
von Ampts wegen beschehen.
Von Beichten vnd vermanen/nach der Verurtheilung.

Am vierzehenden Blat.

Daß die Beichtvätter die Armen/bekannter Warheit zu laugnen nicht weisen sollen.
Ein Vorred/wie man Missethat peinlich straffen soll.
Von vnbenannten peinlichen fällen vnd straffen.
Wie Gottschweerer oder Gortelästerung/gestraft werden soll.
Straff der jenen/so einen gelehrten Eyd vor Richter vnd Gericht/ meinedig schwere-
ren.

Am fünffzehenden Blat.

Straff derer/so geschworne Vrphede brechen.
Straff der Zauberer.
Straff schriftlicher/vnrechtlicher/peinlicher schmähung.
Straff der Münzfälscher/vnd auch derer/ so ohn habende freyhett Münden.
Straff der jenen/so falsch Sigell/ Brieff/ Vrbar/ Kennt oder Zinsbücher/oder Re-
gister machen.

Register vnd Ordnung.

Straff der Fälscher mit Maß/Wag/vnd Kauffmannschafft.

Straff der jenen/die fälschlich vnd betrieglich vntermarktung/reynung/ mal/ oder
Marktstein verrücken.

Straff der Procuratorn / so ihren Partheyen zu nachtheil gefehrlicher / fürseßlicher
weiß den Widertheilen zu gut handeln.

Straff der Vnkeuscheit / so wider die Natur geschicht.

Am sechzehenden Blat.

Straff der Vnkeusch mit nahenden gesiptenden Freunden.

Straff der jenen/so Eheweiber oder Jungfrauen entführen.

Straff der Nothzucht.

Straff des Eh. bruchs.

Straff des vbels/das in gestalt zwynfacher Ehe geschicht.

Straff der jenen/so ihre Eheweiber oder Kinder durch böses genieß willen williglich
zu vnkeuschen Wercken verkauffen.

Straff der Verkuppelung/vnd helfen zum Ehebruch.

Straff der Verrähterey.

Straff der Brenner.

Straff der Räuber.

Straff der jenen/so Auffrühr des Volcks machen.

Am siebenzehenden Blat.

Straff der jenen/so bößlich austretten.

Straff der jenen/so die Leuth bößlich befehden.

Hernach folgen etliche böse tödtung/vnd von straff derselben Thäter.

Erstlich/von straff der/die mit Giffte oder veneno heimlich vergeben.

Straff der Weiber/so ire Kinder tödten.

Straff der Weiber / so ihre Kinder / omb das sie der abkommen/ in gefehrlichkeit von
inen legen/die also gefunden vnd ernehret werden.

Straff der jenen/so schwangern Weibsbildern Kinder abtreiben.

Am achzehenden Blat.

Straff/so ein Arzt durch sein Arzney tödtet.

Straff eigener tödtung.

So einer ein schädlich Thier hett/das jemens entleibet.

Straff der Mörder vnd Todtschläger/die kein gnugsame entschuldigung habē mögt.

Von vnlaugbern Todtschlägern / die auß solchen vrsachen geschehen / so entschuldi-
gung der straff auff inen tragen.

Erstlich/von rechter nothwehr/wie die entschuldigt.

Was ein rechte Nothwehr ist.

Das die Nothwer bewiesen sol werden.

Am neunzehenden Blat.

Wann/vnd wie in sachen der Nothwehr die weysung auff den Ankläger kompt.

Von entleibung/das niemands anders gesehen hat/ vnd ein Nothwehr fürgewendet
würde.

Von behümpfter Nothwehr gegen einem Weibsbilde.

So einer in rechter Nothwehr einen Vnschuldigen wider seinen/ des Thäters willen
entleibet.

Von

deß peinlichen Halßgerichts.

Von vngesetzlicher Entleibung/ die wider eins Thäters willen geschieht/ außserhalb einer Notwehr.

Am zwenzigsten Blat.

So einer geschlagen wirt/ vnd stirbt/ vnd man zweiffelt/ ob er an der Wunden gestorben sey.

Straff der jenen/ so einander in Morden/ schlagen / vnd rumorn fürseßlich oder vnfürseßlich beystandt thun.

Von besichtigung eines Entleibten vor der Begräbnis.

Hernach werden etliche entleibung in gemein berührt/ die auch entschuldigung auff ihn tragen mögen/ so darinn ordentlicher weiß gehandelt wirt.

Am ein vnd zwenzigsten Blat.

Wie die vrsachen / so zu entschuldigung bekennlicher that fürgewendt / außgeführt werden sollen.

So deß Thäters gegebne weisungs Artikel nicht beschliessen.

Über wen die Akung in obgemelter Ausführung gehen soll.

Von grosser Armut/ deß/ der sich obgemelter massen außführen wolt.

So einer in der Mordtacht were/ in Gefengnis kām / vnd sein Vnschulde außführen wolt.

Von außführung beschuldigter/ peinlicher Vbelthat/ ehe der Beklagte in Gefengnis kompt.

Hernach folgen etliche Artikel vom Diebstall.

Zum ersten/ vom aller schlechtesten/ heimlichen Diebstall.

Am zwey vnd zwenzigsten Blat.

Vom ersten öffentlichen Diebstall/ damit der Dieb beschrieen wirt/ ist schwerer.

Von ersten gefährlichen Diebställen/ durch einsteigung oder brechē/ ist noch schwerer.

Vom ersten Diebstall/ fünff Gūlden werth/ oder darüber / vnd sonst ohn beschwerliche Vmbstände/ sol man rahts pflegen.

Vom andern Diebstall.

Vom Stelen/ zum dritten mal.

Wo mehr dann einerley beschwerung bey dem Diebstall erfunden wirt.

Von jungen Dieben.

So einer etwas heimlich nimpt von Gūtern/ der er ein nechster Erb ist.

Stelen in rechter hungers not.

Am drey vnd zwenzigsten Blat.

Von Früchten vnd nuß auff dem Felde/ wie vnd wann / damit Diebstall gebrauchet werde.

Von Holzstelen oder verbottener weiß abhauwen.

Straffe der jenen/ so Fisch stelen.

Straff der jenen/ so mit vertraueter oder hingeleger Haab vngetreulich handeln.

Diebstall/ heyliger oder geweihter ding/ an/ vnd vngeweihten stätten.

Von straff obgemeltes Diebstalls.

Von straff oder verfolgung der Personen/ von den man auß erzeugten vrsachen/ vbel vnd missethat warten muß.

Am vier vnd zwenzigsten Blat.

Von straff der fārderung/ hülff vnd beystandt der Mißthäter.

Straff vnderstandener Mißethat.

Von Vbelthätern/ die jugendt oder anderer sachen halb/ ihre Sinn nicht haben.

Es

Register vnd Ordnung.

So ein Hüter der peinlichen Gefengniß einem Gefangenen außhilfft.
Von einer gemeinen bericht/wie die Gerichtschreiber die peinlichen Gerichtshändel
gänglich vnd ordentlich beschreiben sollen / folget in dem nechsten vnd etlichen
Artickeln hernach.

Am fünff vnd zwenzigsten Blat.

Einordnung vnd bericht/wie der Gerichtschreiber die endlichen Vrtheilen der todt-
straff halb/ formen soll.
Einführung ein. r jeden Vrtheil zum todt oder ewiger Gefengniß.

Merck die nachfolgenden Beschluß einer jeden Vrtheil.

Zum Fawr. Zum Schwerdt. Zuder Viertheilung. Zum Rade. Zum Gal-
gen. Zum extrencken. Vom lebendigen vergraben. Vom
Schleiffen.

Vom reißen mit glüenden Zangen.
Formierung der Vrtheil eins sorglichen Manns in Gefengnuß zu verwaren.

Am sechs vnd zwenzigsten Blat.

Von Leibstraff/die nit zum Todt oder Gefenglicher verwarung / wie obsteht/ gebr-
thilt werden soll.

Einführung der Vrtheil vorgemelter / peinlicher Leibstraff halb/die nicht zum todt
gesprochen werden.

Abschneydung der Zungen. Abhawung der Finger. Ohren abschneiden. Mit
Kuhren außhawen.

Von Form der Vrtheil zu erledigung einer beklagten Personen.

Am sieben vnd zwenzigsten Blat.

Von dem Gerichtskosten an den peinlichen Gerichten.

Wie die Richter von straffung der Vbelthäter kein sonderliche Belohnung nemmen
sollen.

Wie es mit der flüchtigen Vbelthäter Gütern gehalten werden soll.

Von gestolener vnd geraubter Haab/so in die Gericht kompt.

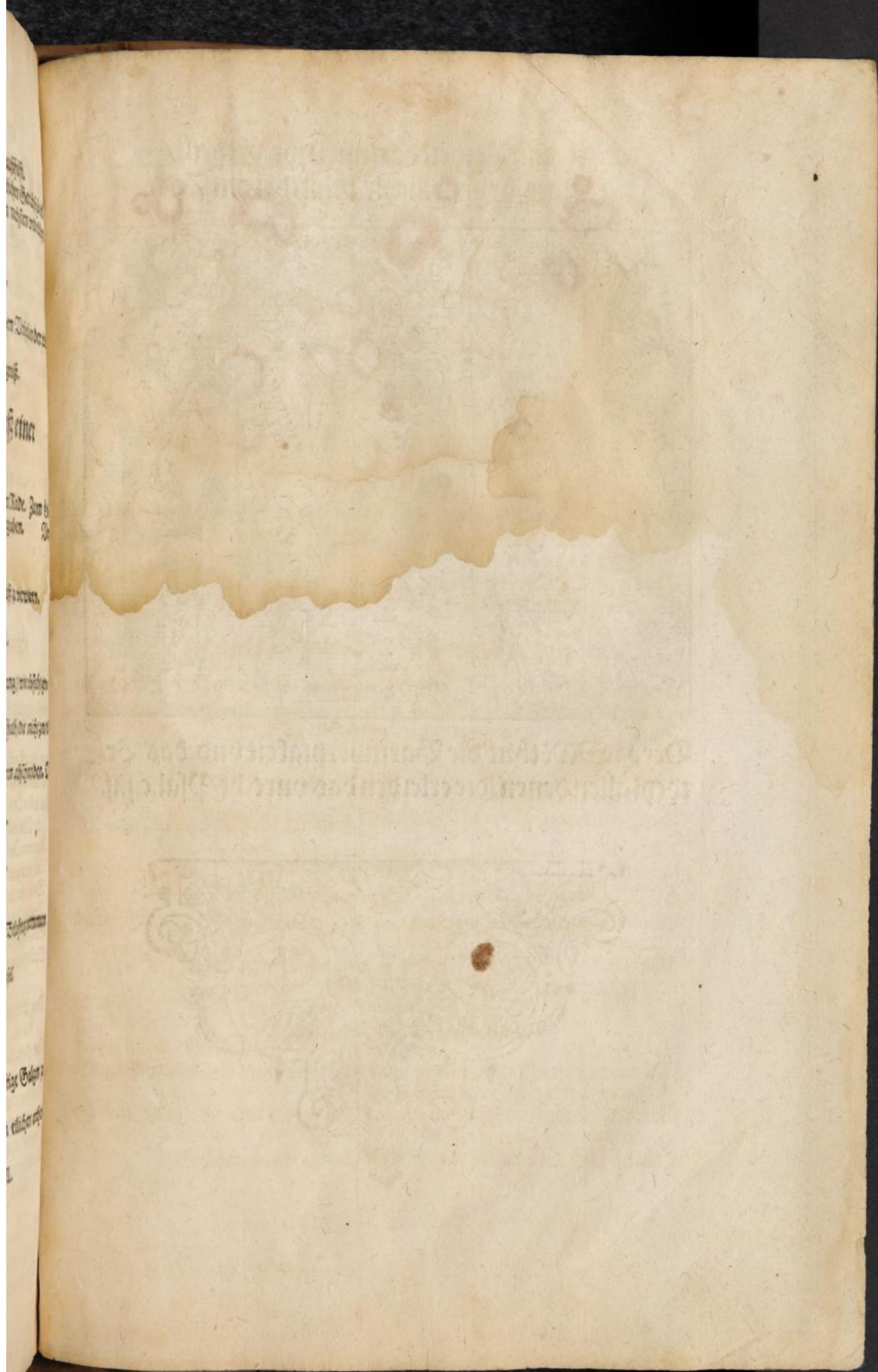
Am acht vnd zwenzigsten Blat.

Mit was maß die Werckleuth in den peinlichen Gerichten nottürfftige Galgen zu
machen vnd zu bessern/ schuldig seind.

Von mißbräuchen vnd bösen / vnuernünftigen gewonheiten / so an etlichen orthten
vnd enden gehalten werden.

Erklärung bey wem/ vnd an welchen orthten raht gesucht werden soll.

Ende des Registers.



In dem Urtheil darinnen ihr Urtheilt/
werdet ihr geurtheilt/Matthei am 7.



Der HERR thut die Barmherzigkeit vnd das Ur-
theil allen denen/die erleiden das vnrecht/Psal. c. j. ij.



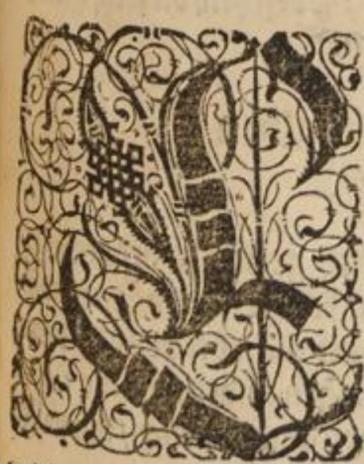
CHRISTO AVSPICE.
PLVS VLTRA.

I



Desß aller Durchleuchtigsten/
Großmechtigsten/vnüberwindlichsten Keyser Ca-
rols/desß fünfften/ vnd desß heiligen Römischen
Reichs/Peinliche Gerichts-Ordnung.

Von Richtern/Brtheylern/vnd
Gerichtspersonen.



Darzu sehen / Ordnen vnd wollen wir / daß
alle Peinliche Gericht mit Richtern / Brtheilern vnd
Gerichtschreibern / versehen vnd besetzt werden sollen/
von frommen / erbaren / verstendigen vnd erfahrenen
Personen / so thugentlichest vñ best/dieselbigen nach gele-
genheit jedes orths gehabt/vnd zu bekommen sind. Darzu
auch Edle vñ Gelehrte gebraucht werden mögē. In dem
allen ein jede Oberkeit möglichen fleiß anwenden sol/das
mit die peinlichen Gericht zum besten verordnet/vñ nie-
mand vnrecht geschehe/als dan zu diesen grossen sachen/
welche desß Menschen ehr/leib/leben/vnd gut belangen seind/dapffer vnd wolbedach-
ter fleiß gehörig: Darumb dann in solcher vberfarung niemands mit rechtmessigem
verträglichē grand seine verlassung vnd hinfessigkeit entschuldige mag/sonder billich
verhalb

z.

K. Karls des V. vnd des H. Römischen

Verhalb vermög dieser vnser Ordnung/gestrafte / des also alle Oberkeit / so Peinliche Gericht haben/hiermit ernstlich gewarner seyn sollen.



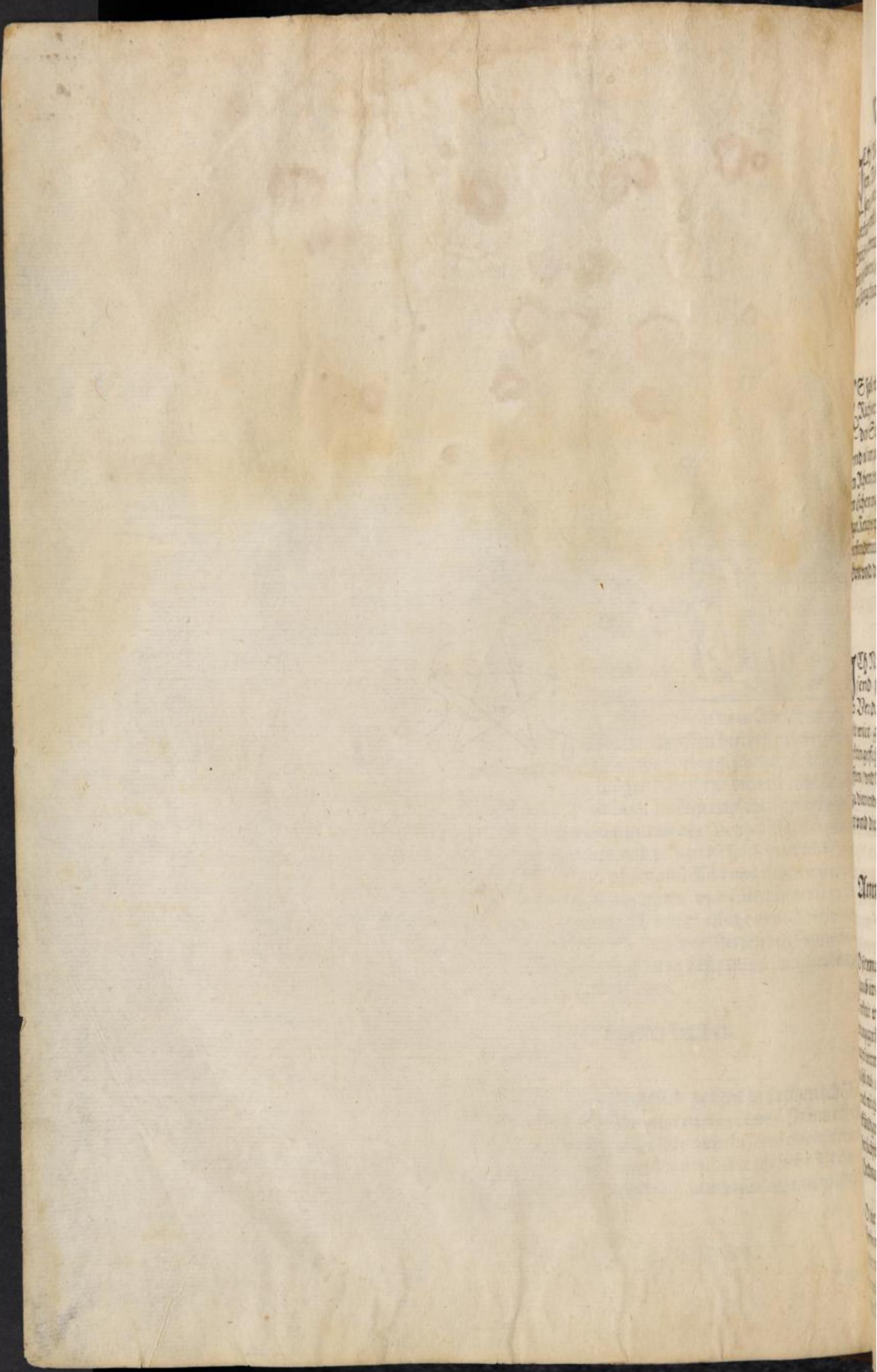
Vnd dieweil sich denn ein zeit her an etlichen orthen/etliche vom Adel/vnd andere/den solche Gericht eigener Person Ampts halber/vñ sonst zu besizen gebürt/sich bey solchen Gerichten zu sitzen gewengert/vñ jres Stands halber gescheucht/dadurch denn das vbel/mehrmals gestrafte worden ist. So mögen dieselben/ dieweil jnen doch solch Gerichtbesizung/an ir Achtbarkeit oder Standt/gang kein nachtheil geben sol noch kan/sonder mehr zu förderung der Gerechtigkeit/straff der Boshaftigen/vnd denselben vom Adel vnd Emptern zu ehren reichen vnd dienen ist/solch peinlich Gericht so offte vnd viel nach gestalt der sachen/für gut vnd nottürfftig angesehen wüder/ als Richter vnd Brtheiler selbst besizen/vnd darinn handeln vnd fürnehmen / wß sich nach dieser vnser Ordnung eygent vnd gebürt. Wo aber etliche vom Adel/vnd andere solche Gericht von altem herkommen/biß anher/eigener Person besessen/wöllen wir/das dieselbigen hinfürter auch ohn ferrier weygerung besizen/vñ solch herkommen vnd gebrauch in jren kräftten vnd wesen bleiben sollen.

Von denen/so Gericht ihrer Güter halben besizen.

Welche Personen von irer Güter wegen die peinlich gericht zu besizen schuldig sind/vñ dasselb auß schwachheit oder gebrechlichkeit jres Leibs/Vernunfft/ Juacnd/Alter/oder anderer vngeschicklichkeit halber nicht besizen oder verwe sen mögen/so offte das noth geschicht: Sol der / oder dieselbigen ander tügliche Personen/zu besizung des peinlichen Gerichts an jhr statt ordnen vnd bestellen/ mit wissen vnd zulassen desselben Obrrichters.

Des Richters Eynd vber das Blut zu richten.

Vid. ad hanc Carolinam Ordinationem G. Spanum Manziuron
in Singulari tractatu G. Carpzovij pract. crimin. Melnicus
G. Hausen. Arbor. Jud. Civil. et Criminal. Betke in publicis Practicis
Dankhaude in Part. Prind.



Reichs peinlich Gerichts Ordnung.

2

Ich N. schwere/das ich sol vnd wil in peinlichen Sachen / recht ergehen lassen / richten vnd Vrtheilen / dem Armen als dem Reichen / vnd das nicht lassen / weder durch lieb / leid / mieth / gab / noch keiner andern Sachen wegen. Vñ sonderlich / so wil ich Keyser Carols des Fünfften / vnd des heyligen Reichs peinlich Gerichts Ordnung getrewlich geleben / vñ nach meinem besten vermögen halten vnd handhaben / alles getrewlich vnd vngesehrlich: Also helff mir Gott / vnd die heyligen Euangelia. III.

Schöpffen oder Vrtheilsprecher Eyd.

Ich sol ein jeder Schöpff oder Vrtheilsprecher des peinlichen Gerichts / dem Richter desselben geloben vnd schweeren / wie hernach folget / welche pflicht im dem Schöpffen vorgelassen / vnd er also nachsprechen soll: Ich schweere / das ich sol vnd wil in peinlichen Sachen / rechte Vrtheil geben / vnd richten dem Armen als dem Reichen / vnd das nicht lassen / weder durch lieb / leid / mieth / gab / noch keiner andern Sachen wegen. Vñ sonderlich wil ich Keyser Carols / des Fünfften / vñ des heyligen Reichs peinlicher Gerichts Ordnung getrewlich leben / vnd nach meinem besten verstandnuß halten / vnd handhaben / alles getrewlich vñ vngesehrlich: Also helff mir Gott vnd die heyligen Euangelia. IIII.

Schreibers Eyd.

Ich N. schwere / das ich sol vnd wil in den Sachen das peinlich Gericht betreffend fleissig auffmercken haben / Klag vnd Antwort / Anzeigung / Argwohn / Verdacht oder Beweissung / auch der verzicht des Gefangenen / vnd was gehandelt wirt / getrewlich auffschreiben / verwaren / vnd so es not thut / verlesen. Auch darin kein gefehrde suchen / vnd gebrauchen. Vñ sonderlich wil ich Keyser Karls des Fünfften / vnd des heyligen Reichs Peinlich Gerichts Ordnung / vñ alle schaden darzu dienende / getrewlich fördern / vñ so viel mehr berührt / halten: Also helff mir Gott vnd die heyligen Euangelia. V.

Annehmen der angegebenen Vbelthäter / von der Oberkeit vnd Ampts wegen.

So jemand einer Vbelthat durch gemeinen Leumut / berüchtiget / oder ander glaubwürdiger anzeigung / verdacht vnd argwönig / vnd derhalb durch die Oberkeit von Ampts halben angenommen würde / der sol doch mit Peinlicher frage nicht angegriffen werden / es sey denn zuuor redlich / vnd derhalb genugsame anzeigung vñ vermutung von wegen derselben missthat auff in glaubwürdig gemacht. Darzu sol auch ein jeder Richter / in diesen grossen Sachen / vor der Peinlichen frage so viel möglich / vnd nach gestalt vñ gelegenheit einer jeden Sachen / beschehen kan / sich erkündigen / vnd fleissig nachfragens haben / ob die Missthat / darumb er angenommen / berüchtiget vnd verdacht / auch beschehen sey oder nicht / Wie hernach in dieser vnser Ordnung fermer erfunden wirt. VI.

So die gemelten Vrtheiler in bestimpter erkantnuß zweifelich würden / ob des fürbrachten argwohns vñ verdachts zu Peinlicher frage / genugsam were / oder nicht. So sollen die deshalb Rahs bey der Oberkeit / so der ende ohne mittel die peinlichen Oberkeit der straff hat / oder sonst an enden vnd orten / wie zu end dieser vnser Ordnung angezeigt / suchen / vnd doch dieselbsten Oberkeit in solchem rath suchen / VII.

K. Karls des V. vnd des H. Römischen

suchen/aller Umstände vnd gelegenheit ihres erfahrens des verdachts eigentlichen in Schrifften berichten.

- VIII. **S** Die Missethat einer Todtstraff halben kündtlich/oder aber deshalb redliche anzeigung/wie darvon vor berürt ist/ erfunden wirdt/so sol es der Peinlichen frag vnd aller erkündigung halben/so zu erfundung der warheit dienstlich ist/ auch mit Rechtfertigung auff des Thäters bekennē/gehalten werden/wie klärlich hernach von den jenen/die auff Ankläger einbracht werden/geschrieben vnd geordnet ist.
- IX. **W**olt aber ein solcher Gefangener der verdachten Missethat ohn oder durch Peinliche frage nicht bekennlich seyn/vnd er doch desselben verwiesen werden möcht/so sol es mit derselbigen weisung vnd rechtfertigung darauff/der Todtstraff halben gehalten werden/Wie auch klärlich hernach gesagt ist/ von den jenen/die durch Ankläger einbracht werden.
- X. **S** aber ein Person/einer gnugsamen vnzweifelichen überwunden/vnd erfunden Missethat halben/nach laut dieser vnser/vn des heyligen Reichs ordnung/von der Oberkeit vnd Ampts wegen/ endtlich an irem Leib oder Gliedern gestrafft werden solt/ also das dieselbige straff nicht zum Tod oder ewiger Gefengnuß fürgenommen würde. Mit erkantnuß solcher straff/sol es sonderlich auch gehalten werden/Als im 196. Artikel ansehend: Item/so ein Person/ıc. angezeigt/erfunden wirt.

Von annemmen von eines angeben Vbelthäters/ so der Kläger Recht begert.

- XI. **S** Der Kläger die Oberkeit oder Richter anrufft/ jemand zu strengen/peinlichen Rechten/zu Gefengnuß zu legen/so sol derselbig Ankläger die Vbelthat/vnd derselben redlichen argwohn vn verdacht die peinliche straff auff im tragē/ zuuorderst ansagen vnangesehen ob der Ankläger den Angeklagten auff sein Recht gefenglich einzulegen/oder sich bey dem beklagten zu setzen/begeren vnd er bieten würde. Vnd so der Ankläger das thut/sol der Angeklagt in Gefengnuß gelegt/vnd des Klägers angeben eigentlich auffgeschriebsen werden/vnd ist dabey sonderlich zu merken/das die Gefengnuß zubehaltung/ vnd nicht zu schwerer/ gefehrlicher Peinigung der Gefangnen sollen gemacht vnd zugericht seyn. Vnd wann auch der Gefangen mehr dan einer ist/sol man sie/so viel Gefenglicher behaltnuß halb seyn mag/ von einander theilen/damit sie sich ohn warhafftiger Sage mit einander nicht vereinigen/oder wie sie ire that beschönnen wöllen/vnterreden mögen.

Von verheftung des Anklägers/bis er Bürgschafft gethan hat.

- XII. **S** baldt der Angeklagt zu Gefengnuß angenommen ist/ sol der Ankläger oder sein Gewalthaber/mit seinem Leib verwart werden/ bis er mit Bürger/ Caution bestand vnd sicherung/die der Richter/mit sampt vier Schöffen/nach gelegenheit der Sachen/vnnd achtung beyder Personen für gnugsam erkent/ gethan hat/wie hernach folget. Vnd nemlich also / das er/der Ankläger/ wo er die peinliche rechtfertigung nicht außfüren/oder dem Rechten verfolgen würde/vnnd die geklagten Missethat/oder aber redlich vnd genugsam anzeigung vnnd vermutung derselben in zimlicher zeit/die ihm der Richter setzen würde/ nicht dermassen bewiis/das der Richter

*arguē / a Cod. vñ
ca. f. seales*

*Laut demnach
si solent ff. de
pomis.*

*L. fin Cod. de
accusat.
exceptio si acci
lato p. modis
denunciatorum
abst. nich. p. omi
fiat. Cap. super
eis. ext. de accusat.*

Am 17ten
des Monats

der

der

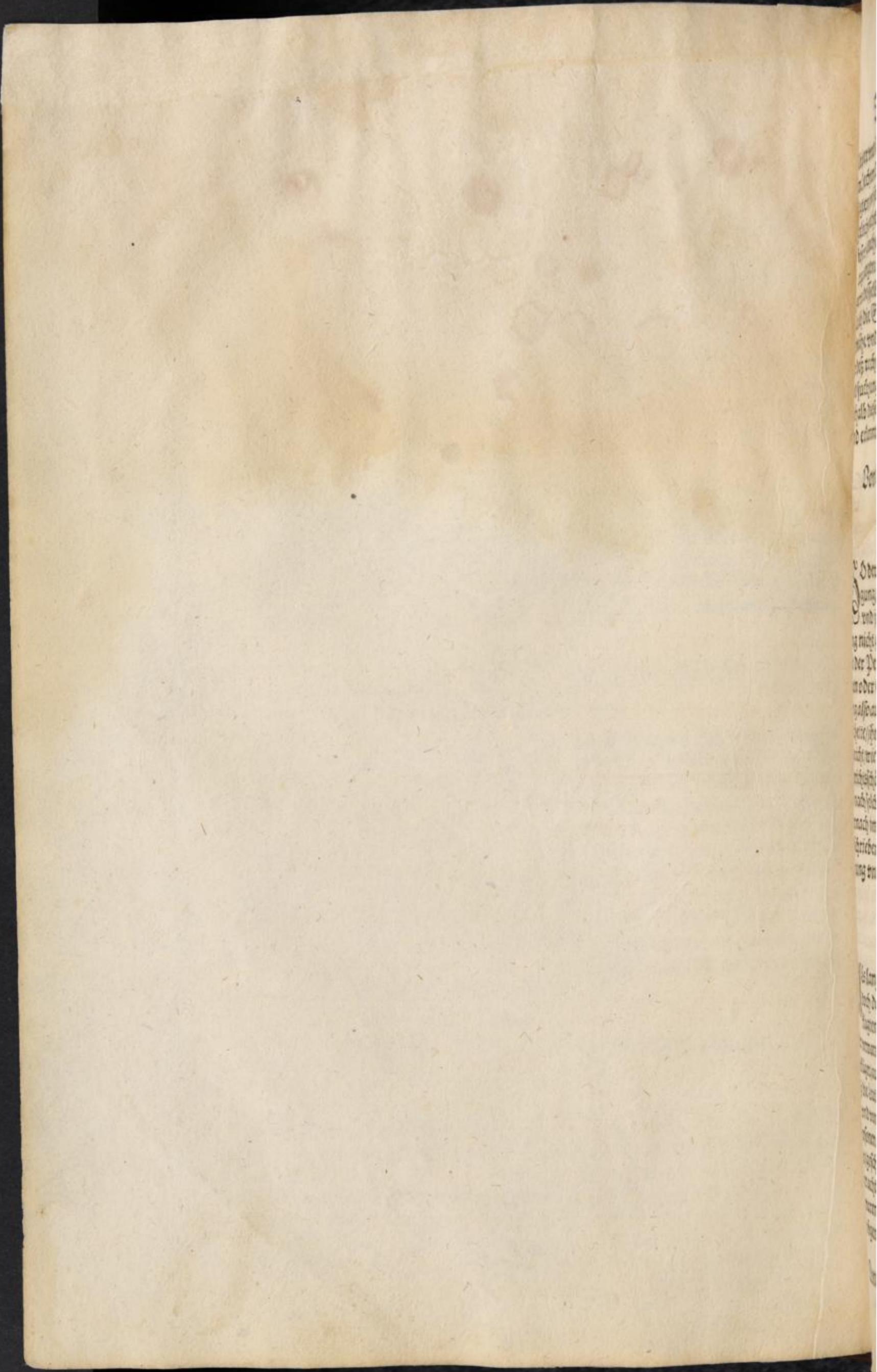
der

der

der

der

der



Richter vnd Gericht/oder der mehrer theil auß snen für gnugsam erkannt / oder sonst im Rechten fällig würde / als dann den Kosten/so darauff gangen ist/ auch dem Beklagten/omb sein zugefügte schmach vnd schaden abtrag thun wöll / alles nach Bürgerlicher/rechtlicher erkantniß. Vnd damit derselbig Gefangē beklagt/seiner erlitten kosten/schmehe vnd schäden dester austräglicher vnnnd fürderlicher ergezung vnd abtrag erlangen möge. So sol zu seinem gefallen vñ willen stehen/den peinlichen Ankläger vor desselben Anklägers ordentlichem Richter/oder dem peinlichen Gericht/darfür sich die Gerichtliche übung vnd rechtfertigung erhalten hat/ vnnnd solchen kosten/schmähe vnd schäden/rechtlich fürzunehmen/ darinn auch summarie vnd on zierligkeit des rechtlichen Proceß/procedirt/gehandelt/vñ die vrtheil on weiter Appellation vnd suchung/vollzogen werden/ dardurch doch demselben peinlichen Gerichte außserhalb dieser fälle/vnd weiter denn es vorgehabt/kein Bürgerlicher Gerichtszwang/ vnd erkantniß zu wachsen soll.

Von Bürgschafft des Anklägers/so der Beklagte der that
bekentlich ist/ vnd redliche entschuldigung solcher
that halb fergibt.

So der Thäter der That ohne laugen were/aber deßhalben redliche entschuldigung/die in/wo er die beweiß/von peinlicher straff entledigē möchten/anzeigt/ vnd im aber der Ankläger solcher seiner fergewendter vrsachen vnd entschuldigung nicht gestünd. So sol der Ankläger in solchem fall dennocht auch nach gelegenheit der Person vnd Sachen/vnd erkantniß des Richters/sampt vier Gerichtspersonen oder Schöpffen/nach notturfte verbürgen/Wo der Beklagte solche Entschuldigung also außführen würd/das er der Beklagten that halb nicht peinliche straff verwürdet hette/ihm als denn omb solchs Gefenglich einbringen/ schmach vnd schaden vor Gericht/wie obgemelt/enttelichs Bürgerlichen Rechtens zu pflegen/ vnnnd darzu alle Gerichtschäden außzurichten/nach erkantniß desselben Gerichts schuldig seyn/vñ sol nach solcher geschehener Bürgschafft mit außführung der entschuldigten that/Wie hernach im 121. Artikel/ ansehend: Item/so jemand einer That bekentlich ist/2c. geschriben stehet/gehalten vnd gehandelt werden/vnd in diesem fall/vor solcher außführung vnd sonder erkantniß/peinliche frag nicht gebraucht werden.

XIII.

So der Kläger nicht Bürgen haben mag/wie die
Gegenhaftung beschehen mag.

Wes lang vnd dieweil der Ankläger gemelter Bürgschafft nicht haben mag/vñ doch dem strengen/peinlichen Rechten nachfolgen wolte. So sol er mit dem Beklagten biß nach endung vorangezeigter/redlicher außführunge in Gefengnuß oder verwarung/nach gelegenheit der Person vnd Sachen/gehalten werden/vñ dem Ankläger/auch dem/der seine Entschuldigung außführen wolt/ solt gegründet werde/das die Leut/ so sie zu Bürgschafft oder beweisung/wie obstehet / gebrauchen wöllten/ zu vnd von im wandeln mögen. So auch die anklag/von wegen Fürsten/ Geislicher Personen oder Gemeiner/oder sonst hoher Personē gegen den/die geringers Stands seyn/geschicht. In solchem fall mögen sich andere Personen vngesehrlich nicht geringerer achtung/denn der Beklagte an jr statt neben den Beklagten gefenglich legen/oder verwaren lassen. Vñ ob auch dieselb eingelegte Person sonst Bürgschafft geben wolt/wie obgemelt/das alsdann dieselbe Person jrer Gefengniß erledigt werden soll.

XIIII.

Von einer andern Bürgschafft/ so der Kläger den argwohn der
Missethat bewiesen hat/oder die Missethat sonst bekentlich ist.

B iij

Wo

K. Karls des V. vnd des H. Römischen

XV. **W**der Kläger den Argwohn vñ verdacht bewiesen hat/oder die beklagte Miß-
thet hat sonst vnlaugbar ist/vñ der Thäter gnugsame entschuldigung/d rhalb/
als vor berürt ist/nicht auführen kan. So sol der Ankläger als dann verbür-
gen/dem strengen/peinlichen Rechten/darumb der Beklagte angenommen ist/nach die-
ser vnser/ vnd des Reichs Ordnung nachzukommen/vnnd zu weiter Bürgschafft/ in
solchem fall nicht verbunden werden/vnd was also durch annehmung des Beklagten/
mit Klag/Antwort/Bürgschafft/Fragen/Erfarung/weisung vnnd anders gehan-
delt/auch darauff geurtheilt würde/das sol alles der Gerichtschreiber ordentlich vnnd
vnterschiedlich beschreiben/wie deßhalb hernach im 131. Artikel/ansehend. Item/ein
jeder Gerichtschreiber sol. 22. vnd in etlichen Blättern darnach ein gemein anzeigung
vnd form solcher beschreibung halber funden wirt.

Von vnzweiffentlichen Mißthaten.

XVI. **S**ollen sonderlich Richter vñ Brtheiler ermant seyn/wo ein Mißthat außser
halb redlicher vrsach die von Peinlicher straff rechtlich entschuldigt/ öffentlich
vnd vnzweiffentlich ist oder gemacht würd/als so einer vnrechtmessig vnd ge-
trungē vrsach ein öffentlicher/mutwilliger Feind oder Friedbrecher were/ oder so man
etnen an ware Vbelthat betritt. Auch so einer den gethanen Raub oder rechtlichen ver-
ursachen oder verlegen möge/als hernach bey jeder gefasster peinlicher straff/wenn die
entschuldigung hat/funden wirt. In solchen vnd dergleichen öffentlichen/vnzweiffe-
lichen Vbelthaten/vnd so der Thäter die offen/vnzweiffentlichen Vbelthat freuentli-
chen widersprechen wolt/so solt ihn der Richter mit peinlicher/ernstlicher frage zu be-
känntniß der warheit halten/ damit in solchen öffentlichen/vnzweiffentlichen Miß-
thaten/die endliche Brtheil vnd straff / mit dem wenigsten Kosten/ als sein kan ge-
fördert vnd vollzogen werden.

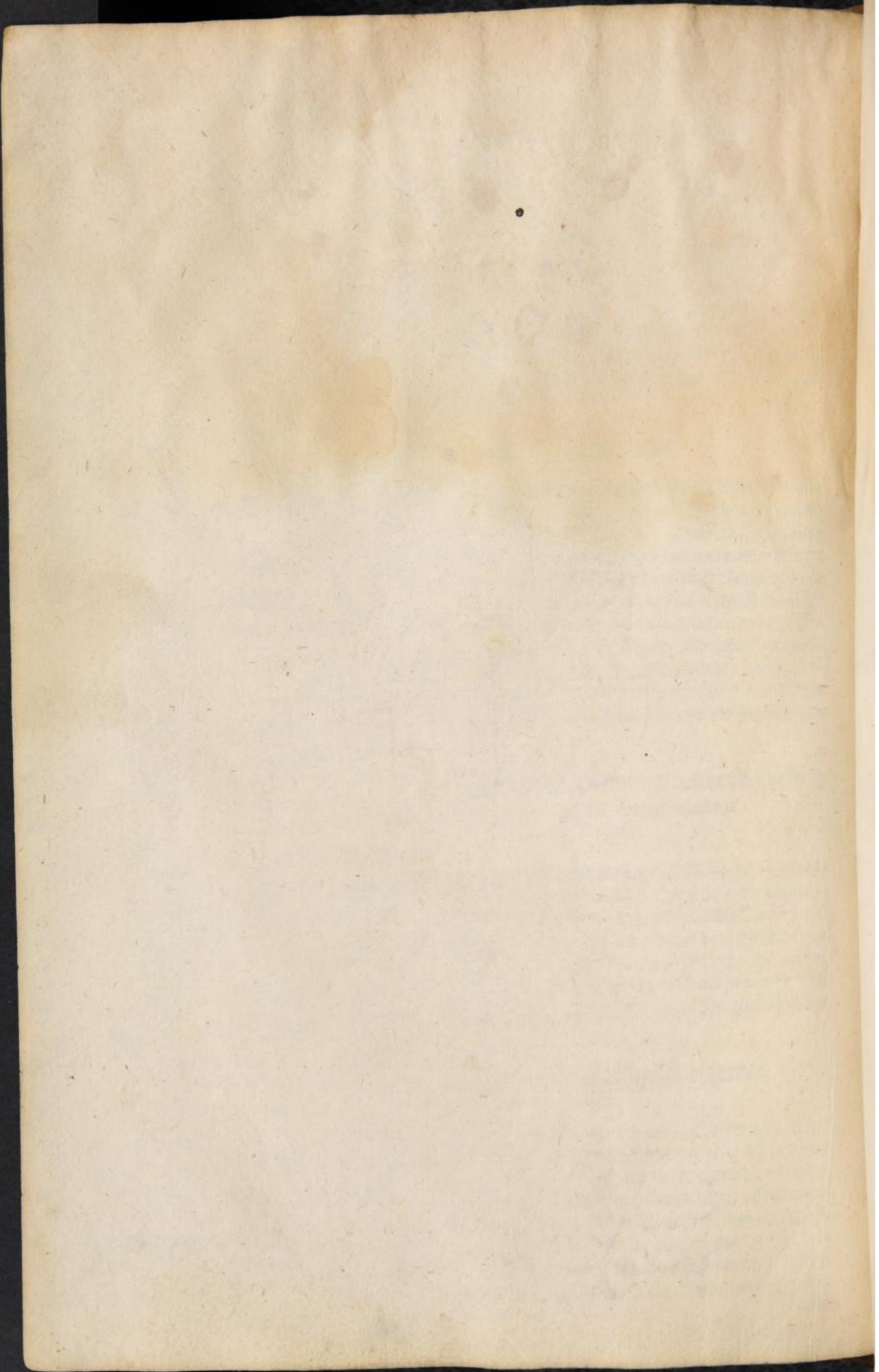
**Wie der Ankläger nach verheffung des Beklagten nicht abscheiden
sol/er hab denn zu förderst ein nemlich statt/ wohin man im
gerichtlich verkünden soll/ benannt.**

XVII. **D**er Kläger sol auch/nach Gefenglichem annehmen des Beklagten von dem
Richter nicht abscheyden/er hab im denn ein nemlich Haus an einer bequeme
sichern vngesährlichen statt oder ende benemnt / dahin fürter die Richter alle
gerichtliche/ nottürfftige verkündung zuschicken/vnd sol der Kläger dem jenen/der im
solche verkündung zubringet/ von einer jeden Meil/ so er vom Gericht auß/zu ihm
lauffen muß ein zimlichen Vottenlohn/ nach gemeiner jeder Land art gewonheit/ zu
geben schuldig vnd pfflichtig seyn. Vnd wie der Ankläger solch ende benennet/ soll der
Gerichtschreiber auch in die Gerichts Acta schreiben.

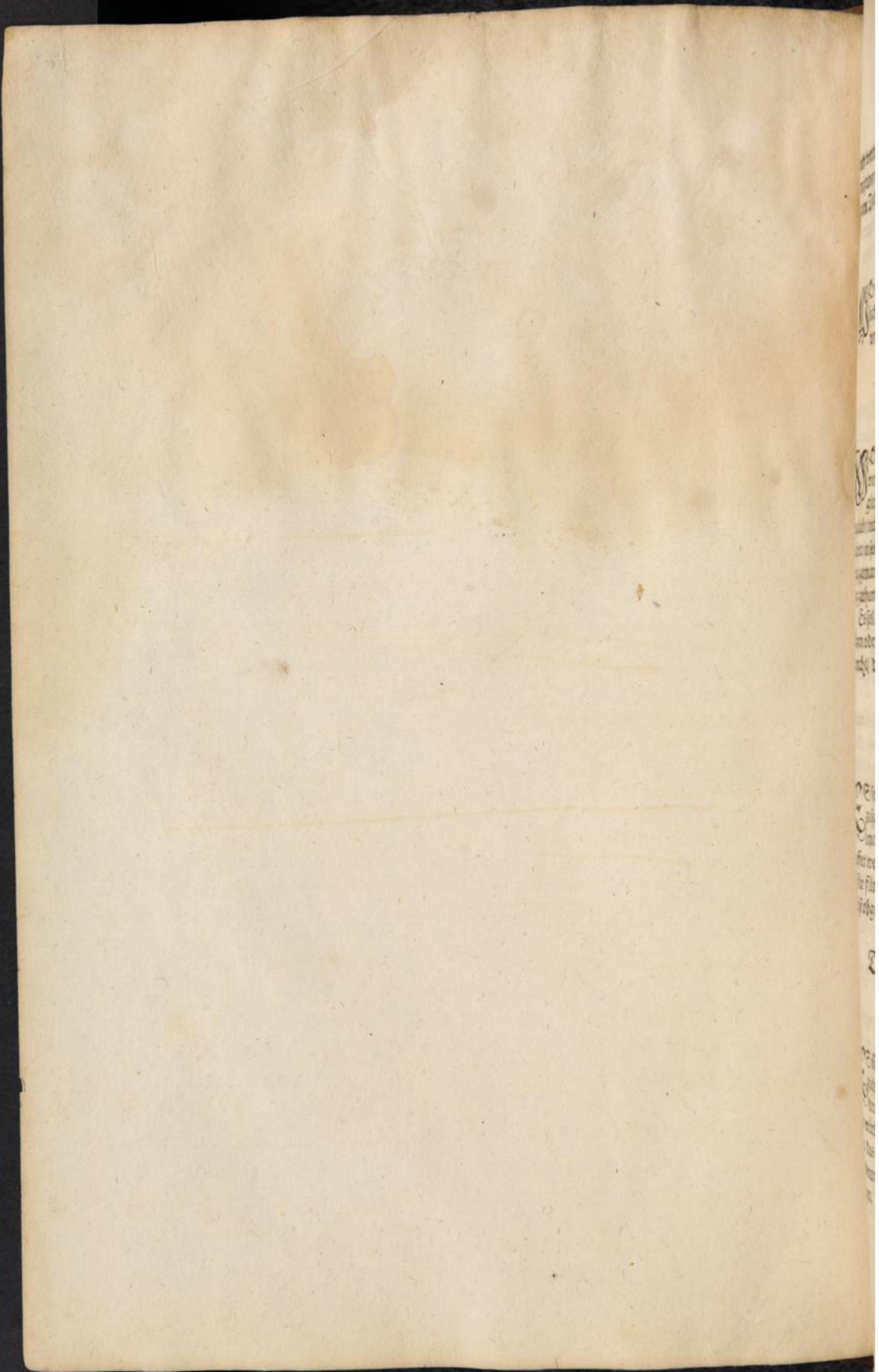
Von den Sachen/darauß man redliche anzeigung einer Mißhandlung/nemmen mag.

XVIII. **I**n dieser vnser vnd des heyligen Reichs peinliche Gerichts Ordnungē/als vor
vnd nach siehet/ist gemeinen Rechten nach annemens vnd gefenglich haltens/
auch peinlicher frag halb der jenen / so für Mißthäter verdacht vnd verflaget/
werden/vnd des nit gestendig seind / auff redlich anzeigung / warzeichen / argwohn/
vñ verdacht/der mißhandlung gesetzt/dieselben Sach oder Warzeichen so ein redlich
gnugsam anzeigen/argwon oder verdacht geben/ seind nicht möglich alle zu beschrei-
ben. Damit aber dennoch die Amptleut/Richter vnd Brtheiler / so sonst dieser Sach
nicht bericht seyn/deßer baß mercken mögen/warauß ein redlich anzeigung/argwohn
oder

Fragment of text from the adjacent page, including musical notation and some illegible text.



84



Reichs peinlich Gerichts Ordnung.

4

oder verdacht/einer mißhandlung komien/so sind deshalb die nachfolgenden gleich-
niß einer redlichen anzeigung/ argkwons oder verdachts / wie das ein jeder nach sei-
nem Teutschen nemen/oder erkennen kan/hernach gesetzt.

Von begreifung des Wörtleins/ anzeigung.

Wir hernachmals redliche anzeigung melden/da wollen wir allwegen/red- XIX
lich warzeichen/argkwon/ verdacht /vnnnd Vermutung auch gemeint haben/
vnd damit die vbrigen wörter abschneyden.

Daß ohn redliche anzeigung niemand sol peinlich gefragt werden.

Wnicht zuuor redlich anzeigung der Mißethat/darnach man fragen wolt/ XX
vorhanden/vnd beweist würde/sol niemands gefragt werden/vnnnd ob auch
gleichwol/auß der Marter die Mißethat bekant würde, so sol doch der nicht
geglaubt/noch jemand darauß verurtheilt werden. Wo auch einige Oberkeit oder
Richter/in solchem vberfüren/sollen die/dem also wider recht/ohn die bewiesen anzei-
gung/gemartert were/seiner schmach/schmerzen/kosten vnd schaden der gebür erge-
bung zuthun/schuldig seyn.

Es sol auch kein Oberkeit oder Richter in diesem fall / kein Bryhede helfen/
schützen oder schirmen/das der Gepeiniat sein schmach/schmerzen/kosten vñ schaden
mit recht/ doch alle thätliche handlung außgeschlossen/ wie recht nicht suchen möge.

Von anzeigung derer/die mit Zauberey Warzusa- gen vntersehen.

Es sol auch auff der anzeigen/die auß der Zauberey oder ander Künsten War- XXI
zusagen sich anmassen/niemands zu Gefangniß oder peinlicher frag genom-
men/sondern dieselben angemasteten Warzager vnd Ankläger sollen darumb ge-
straffet werden. So auch der Richter darüber auff solche der Warzager angeben/weit-
ter für füre/sol er dem Gemarterten kosten/schmerzen/Iniurien vnd schaden/wie im
nächst obgezasteten Artikel gemelt/abzulegen schuldig seyn.

Daß auff anzeigung einer Mißethat/allein Peinlich frag/vnd nicht ander peinliche straff sol er- kennt werden.

Es ist auch zu merckē/das niemand auff einicher anzeigung/ argkwons/war- XXII
zeichen oder verdacht/endlich zu peinlicher straff sol verurtheilt werden / son-
der allein peinlich mag man darauß fragen/so die anzeigung/als hernach fun-
den würd/genugsam ist/Denn sol jemand endlich zu peinlicher straff verurtheilt wer-
den/das muß auß eigem bekennen / oder beweisung/ wie an andern enden in dieser
Ordnung klärlich funden wirdt/ beschehen / vnnnd nicht auff Vermutung oder an-
zeigen.

Wie die gnugsam anzeigung einer Mißethat bewie- sen werden soll.

B iij

Ein

K. Karls des V. vnd des H. Römischen

XXIII. In jede gnugsame anzeigung/darauff man peinlich fragen mag/sol mit zweien guten Zeugen bewiesen werden/wie dann in etlichen Artickeln darnach von gnugsamer beweisung geschrieben stehet. Aber so die Hauptsach der Missethat mit einem guten Zeugen bewiesen würde/dieselb/ als ein halb beweisung/ machet ein gnugsam anzeigung/als hernach in dem 30. Artickel/ansehend: Item/ ein halb beweisung/als so einer in der Hauptsach/2c. funden wirt.

Das man den nachgesetzten anzeigungen/in vnbennnten vnd hierin vnauszgetruckten argwönigkeiten der Missethat/ gleichniß nehmen möge.

XXIIII. Bis diesen nachgesetzten Artickeln von argwohyn vnd anzeigung der Missethat sagend/sol in fällen/ so darinn nicht benennt sind/ gleichniß genommen werden. Wann nicht möglich ist/ alle argwönige vnd verdeckliche Fälle vnd vmbstände zu beschreiben.

Von gemeinen Argwonen vnd anzeigungen/so sich auff alle Missethat ziehen.

XXV. Erstlich/von argwönigen theilen/mit anhangender erklärang/ wie / vnd wann die ein redliche anzeigung machen mögen. Item/so man der anzeigung/ die in viel nachgesetzten Artickeln gemelt/ vnd zu Peinlicher frag gnugsam verordnet sind/nit gehalten mag. So sol man erfahrung haben/ nach den nachfolgenden vnd dergleichen argwönigen vmbständen/so man nicht alle beschreiben kan.

Erstlich/ob der Verdacht ein solche verwegen oder leichtfertige Person/von bösem leumut vnd gerücht sey/das man sich der Missethat zu ir versehen möge/ oder ob dieselbige Person/dergleichen missethat vormals geübt/vnterstanden hab/ oder bezigen worden sey. Doch sol solcher böser leumut/ nicht von Feinden oder leichtfertigen Leuten/sonder von vnparteilichen/redlichen Leuten kommen.

Zum andern/ob die verdachte Person/ an gefährlichen orten zu der That verdächtlich/gefunden oder betreten würde.

Zum dritten/ob ein Thäter in der that/oder dieweil er auff dem weg/darzu oder dauon gewest/ gesehen worden/vnd im fall/so er nicht erkannt were/ sol man auffmerckung haben/ob die verdachte Person ein solche gestalt/Kleider/Waffen/Pferdt/oder anders habe/ als der Thäter obbemelter massen/ gesehen worden.

Zum vierdten/ob die verdachte Person/ bey solchen Leuten wohnung/ oder Gesellschaft habe/ die dergleichen Missethat vben.

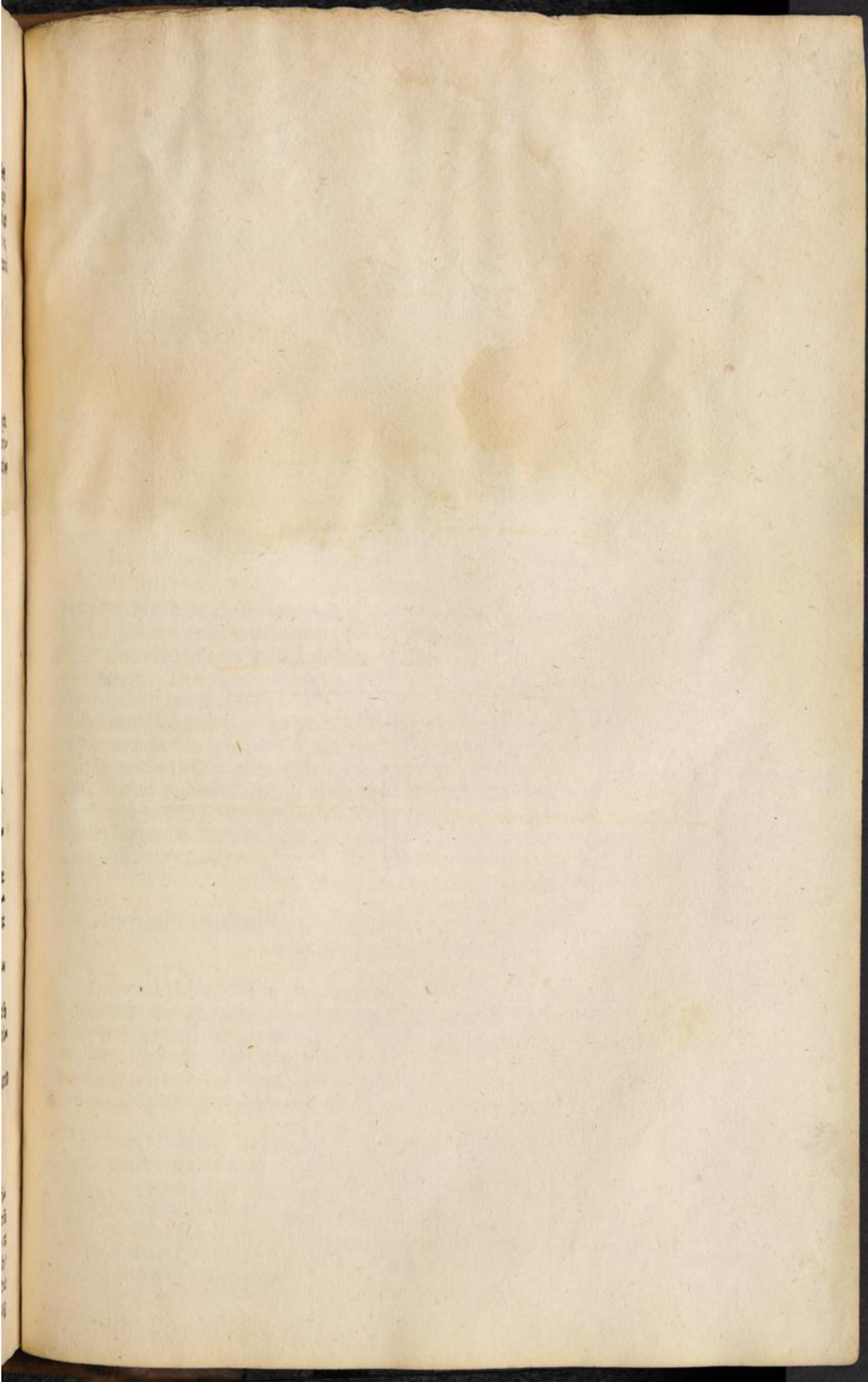
Zum fünfften/ sol man in beschedigungen/ oder verlesungen warnemmen/ ob die verdacht Person auß neidt/feindschafft/vorgehender trawe/oder gewartung einischer nutz zu der gedachten Missethat vrsach nemen möchte.

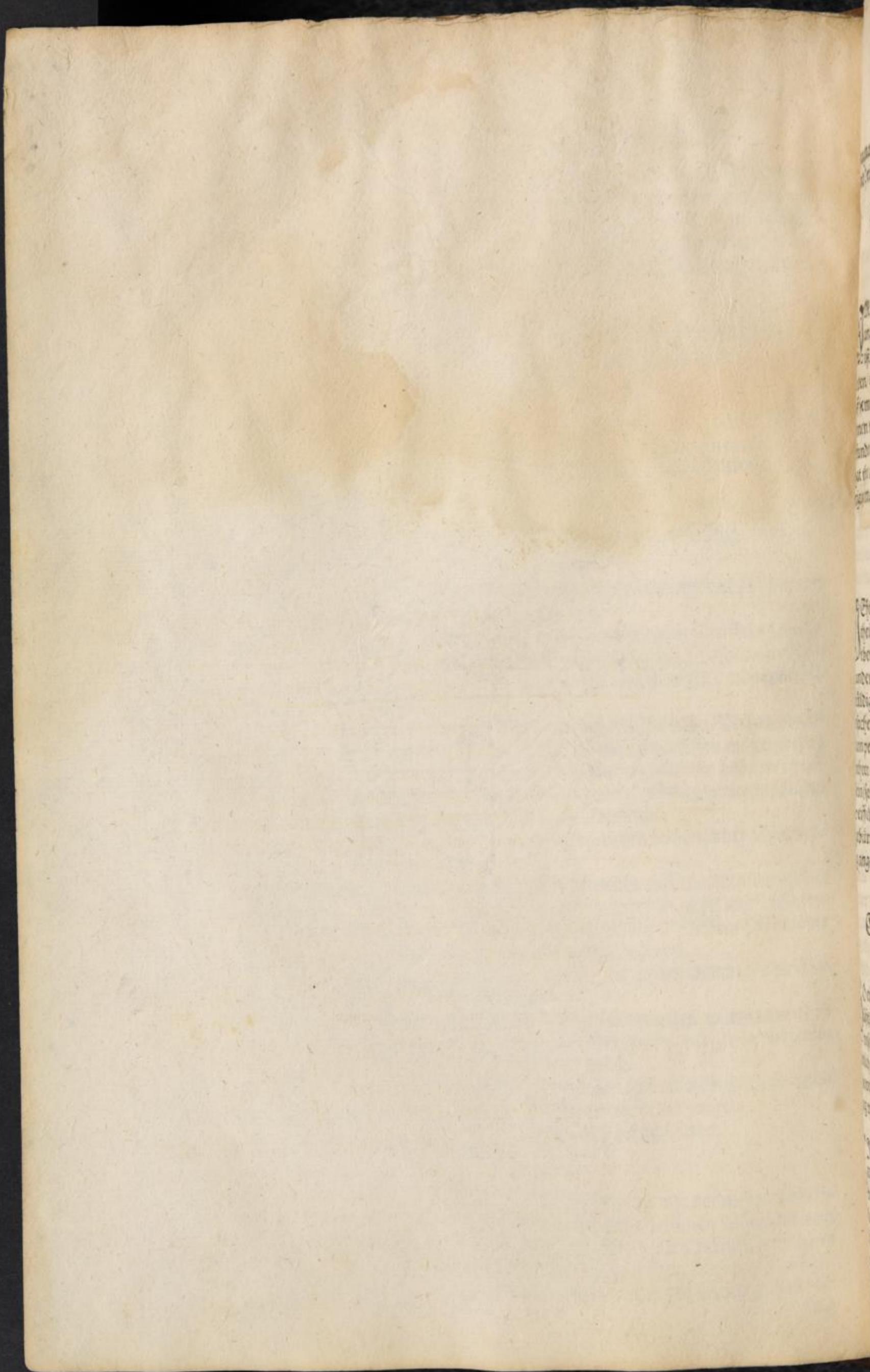
Zum sechsten/so ein Verlester oder Beschedigter/ auß etliche vrsachen jemand der Missethat selbst zeihet/darauff stirbt/oder bey seinem Eyd bethewret.

Zum siebenden/so jemand einer Missethat halb flüchtig würde.

Zum Achten.

XXVI. Seiner mit dem andern vmb groß Gut Rechte/das dazu der mehrertheil seiner narung/haab vnd vermögens antrifft/ der wird für einen Mißgönner vñ grossen Feind seines widertheils geacht/darumb/so der Widertheil heimlich er mordet wirt/ist ein vermutung wider diesen theil/das er solchen Mord gethan hab/ vnd wo sonst die Person jres wesens verdächtlich were/ das er den Mord gethan/ die mag





Reichs peinlich Gerichts Ordnung.

§

mag man/wo er derhalb nicht redliche entschuldigung hett / gefenglich annehmen/
vnd Peinlich fragen.

**Ein Regel/wenn die vorgemelten argwönigen theil oder
stück samentlich/sonderlich ein gnugsam anzeigung zu
peinlicher frage machen.**

Nechsten obgesagten Artickel werden acht argwönige theil oder stück / von **XXVII.**
Anzeigung Peinlicher frage/funden / derselbigen argwönigen theil oder stück
ist keines allein zu redlicher anzeigung/darauff peinliche frage mag gebrauchet
werden/gnugsam. Wo aber solcher argwönigen theil oder stück etlich bey einander
auff jemand erfunden werden/So sollen die jenen / den peinlicher frage halber zu er-
kennen vnd zu handeln gebüret/ermessen/ob dieselben obbestimpten oder dergleichen
erfunden argwönige theil oder stück/so viel redlicher anzeigung der verdachten Misse-
that thun mögen/als die nachfolgenden Artickel / der ein jeder allein ein redliche an-
zeigung macht/vnd zu Peinlicher frag gnugsam ist.

**Aber ein Regel in obgemelten
Sachen.**

Mehr ist zu bedencken/wenn jemand einer Missethat mit etlichen argwönigen **XXVIII.**
theilen oder stücken/als vorstehet/verdacht wirdt / daß allweg zweyerley gar
eben wargenommen werden sollen. Erstlich / der erfunden Argwönigkeit.
Zum andern/was die verdachte Person/ guter Vermutung / die sie von der Missethat
entschuldigen mögen/für sich hab. Vnd so dann darauff ermessen mag werden/daß
die Ursachen des Argwohns grösser sind / denn die Ursachen der entschuldigung / so mag
als dann peinliche frag gebraucht werden. Wo aber die Ursachen der entschuldigung
ein mehrer ansehen vnd achtung haben/dann etliche geringe argwönigkeit / so erfun-
den sein/so sol die Peinliche frage nicht gebrauchet werden. Vnd so in diesen dingen
gezwiffelt würde/sollen die jenen/so Peinlicher frage halber/zu erkennen vñ zu hand-
len gebürt/bey den Rechtuerstendigen/vnd an enden vñ orten/wie zu ende vnser Ord-
nung angezeigt/rahts pflegen.

**Gemeine anzeigung/der jegliche allein zu Peinlicher
frage genugsam ist.**

Seiner in vbung der that/ etwas verleurt / oder hinder ihm ligen oder fallen **XXIX.**
Stäht/daß man hernachmals finden vnd ermessen mag/ daß es des Thäters ge-
wesen ist/mit erkündigung/wer solchs am nechsten vor der verlust gehabt hat/
ist peinlich zu fragen/er würde dann etwas dargegen fürwenden/ wo es sich erfünde/
oder beweisen würde/daß es bemelten argwohn ableynet/als dann sol dieselb entschul-
digung vor aller peinlicher frag zu erfahren/fürgenommen werden.

In halbe beweisung/als / so einer in der Hauptsach die Missethat gründtlich **XXX.**
mit einem einzigen/guten/thugentliche Zeuge/ als hernach von guten Zeugen
vnd weisungen gesagt ist/beweiset/das heißt vnd ist ein halbe beweisung/ vnd
solche halbe beweisung machet auch ein redliche anzeigung/ argwohn oder verdacht/
der Missethat. Aber so einer etliche Vmbstände/Wanzeichen/ Anzeigung/ Argwon
oder verdacht/beweisen will/ das sol er zum aller wenigsten mit zweyen guten/tügli-
chen/vnuerwerfflichen Zeugen thun.

So ein

R. Karls des V. vnd des H. Römischen

XXXI.

Sein überwundner Missethäter/der in seiner missethat helffer gehabt/jemand in der Befengnis besagt/der jm zu seiner geübten/erfunden missethaten geholfen habe/ist auch ein argwönigkeit wider den Besagten/so fern bey solcher besagung nachfolgende Umstände vnd ding gehalten/vnd erfunden werden.

Erstlich/ daß dem Sager die beklagt Person/in der Marter mit namen nicht fürgehalten/... also auff dieselbig Person sonderlich nicht gefragt oder gemartert worden sey/Sonst daß er in einer Gemein gefragt/wer jm zu seiner Missethaten geholfen/den Besagten von jm selbst bedacht vnd benannt habe.

Zum andern/gebüre sich/daß derselbe Sager gar eigenlich gefragt werde/wie/wo/vnd wann/in der Besagt geholfen vnd was Gesellschaft er mit jm gehabt hab/vnd in solchem sol man den Sager fragen/aller möglicher vñ nottürftiger vmbstände/die nach gelegenheit vnd gestalt jeder Sach/ aller best zu nachfolgender erfundung der warheit dienstlich seyn mögen/die allhie nicht alle geschrieben werden/aber ein jeder Fleißiger vnd Verstendiger selbst wol bedencken kan.

Zum dritten/gebürt sich zu erkünden/ ob der Sager in sonder feindschafft/vnwillen/oder widerwertigkeit/mit dem Besagten stehe. Dann wo solche feindschafft/vnwillen/oder widerwertigkeit/mit dem Besagten stehe. Dann wo solche feindschafft/vnwillen/oder widerwertigkeit/öffentlich wer oder erkündiget würd/so were dem Sager/solcher Sag/wider den Besagten nicht zu glauben, er zeiget dem/deshalb sonst/so glaublich/redlich vrsach vnd warzeichen an/ die man auch in erkündigung erfünde/die ein redliche anzeigung machen.

Zum vierdten/daß die besagte Person also argwönig sey/daß man sich der Besagten missethat zu jr versehen möge.

Zum fünfften/so sol der Sager/auff der besagung beständig bleiben/ Jedoch so haben etliche Beichtvätter ein mißbrauch/daß sie die Armen in der Beicht vnterweisen/ire Sag/so sie mit warheit gethan haben/am lezten zu widerruffen. Das sol man/so viel das geseyn kan/bey den Beichtvättern fürkommen/wann niemand gezimpt/wider ein gemeinen nuß den Vbelthättern ire böshheit decken zu helffen/ die den vnschuldigen menschen zu nachtheil komen mag. Wo aber der Sager sein besagung oder dargeben/am lezten widerrufft/die er doch vor mit guten/ erzelten Umständen gethan hett/vnd geacht möcht werden/er wolt seinen Helffern damit zu gut handeln/oder daß er vielleicht durch seinen Beichtvatter/ als obgemelt ist/ vnterwiesen wer/ alsdann muß man ansehen des Sagers angeigte vnd andere erkündigte vmbstände/ vnd daraus ermessen/ob die Besagung ein redliche anzeigung der missethat geb oder nicht. Vnd in solchem ist sonderlich auch ein auffsehens zu haben/vnd zu erfaren/den guten oder bösen standt vnd leumut des versagten/ vnd was gemeinschafft oder gesellschaft er mit dem Versager gehabt hab.

XXXII.

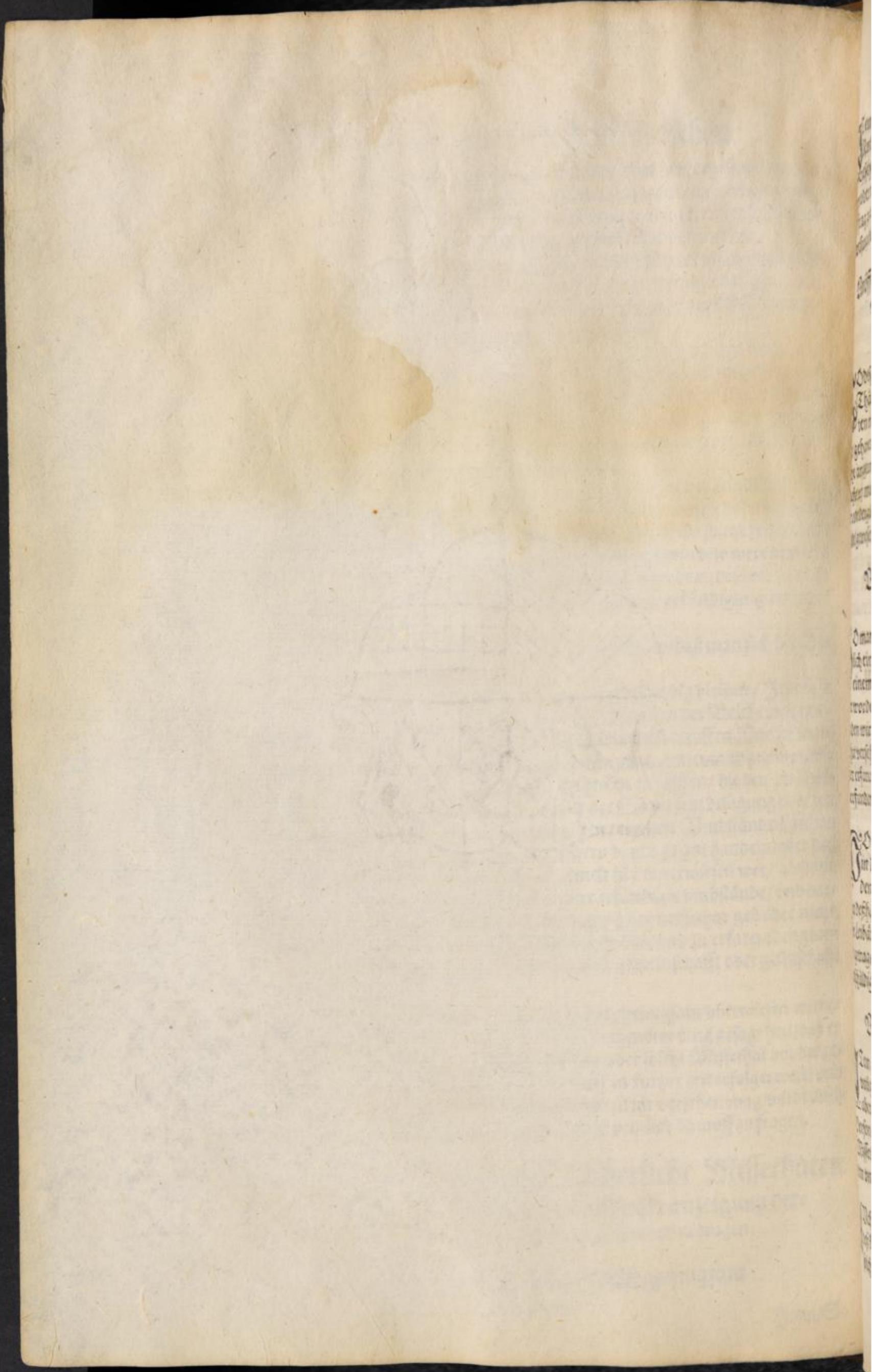
S einer/wie vor von ganzer weisung gesagt ist/ genugsam überwiesen wirdt/daß er von jm selbst rhums oder ander weiß/ vngedöter ding gesagt hett/daß er die beklagte oder verdachte Missethat gethan oder solche Missethat vor der geschicht zuthun gedrawet hett/vñ die that auch darauff in kurzer zeit erfolget were/vnd es were ein solche Person/daß man sich derselben that zu jr versehen mag/wirdt auch für redliche anzeigung der missethat gehalten/vnd ist peinlich darauff zu fragen.

Von anzeigung/ so sich auff sonderliche Missethaten ziehen/vnd ist ein jeder Artikel zu rechtlicher anzeigung derselben Missethat genugsam vnd darauff peinlich zu fragen.

Vom Morde/ der heimlich geschicht/genugsam anzeigung.

Item/So

Faint, illegible text visible along the left edge of the page, likely bleed-through from the reverse side.



Zem/ So der verdacht vñ beklage des mords halber/ vmb dieselbig zeit/ als der **XXXIII.**
Mord geschehen/ verdächtlicher weiß/ mit blutigen Kleydern oder Waffen/
 gesehen worden. Oder/ ob er des Ermordten Haab genommen/ verkaufft/ vers
 geben/ oder noch bey jm hett/ das ist für ein redlich anzeigen anzunehmen/ vnd pein
 liche frag zu gebrauchen/ er kündigt denn solchen verdacht/ mit glaublicher anzeig oder
 beweisung ableinen/ das sol vor aller peinlicher frag gehört werden.

Von öffentlichen Todtschlägen/ so in Schlagen oder Rumorn
 vnter vielen Leuthen geschehen/ daß niemand gehan wil
 haben/ gnugsam anzeigung.

Todtschläge/ so in offenbaren Schlagen oder Rumorn bey **XXXIII.**
 Thäter seyn will. Ist daß der verdacht bey dem schlagen auch mit Entleib
 ten widerwertig gewest/ sein Messer gewonne/ vnd auff den Entleibten gesto
 ben/ gehawen/ oder sonst mit gefehrlichen streichen geschlage hat. Solches ist ein
 liche anzeigung der geübten that halber/ vnd peinlich zu fragen/ vnd wird solcher
 dacht noch mehr gestreckt/ wo sein Wehr blutig gesehen worden were/ Wo aber sol
 cher oder dergleichen/ nicht vorhanden/ ob er dann gleich vngeschrlicher weiß bey dem
 handel gewesen/ sol er peinlich nicht gefragt werden.

Von heimlichen Kindhaben/ vnd tödten durch ihre
 Mütter/ gnugsam anzeigung.

So man ein Dirn/ so für ein Jungfraw gehet/ im argwohñ hat/ daß sie heym
 lich ein Kind gehabt/ vnd ertödet habe/ sol man sonderlich erkünden/ ob sie mit **XXXV.**
 einem grossen vngewöhnlichen Leib gesehen worden sey: Mehr/ ob ihr der Leib
 kleiner worden/ vnd darnach bleich vnd schwach gewest sey. So solches vñ dergleichen
 erfunden wirt/ wo dann dieselbige Dirne ein Person ist/ darzu man sich der verdach
 ten that versehen mag/ sol die durch verstendige Frawen an heimlichen stätten/ als zu
 weiter erfahrung dienstlich ist/ besichtiget werden/ Würde sie den daselbst auch argwo
 ã erfunden/ vnd wil der that dannoch nicht bekennen/ mag man sie peinlich fragen.

Wo aber das Kindlein/ so kürzlich ertöd worden ist/ daß der Mutter die Milch **XXXVI.**
 in den Brüsten noch nit vergangen/ die mag an ihren Brüsten gemolcken wer
 den/ welcher daß in den Brüsten rechte/ vollkommene Milch erfunden wirt/
 die hat deshalb ein stark vermutung/ peinlicher frag halber wider sich. Nach dem aber
 etliche Leibärzt sagen: Daß man auß etlichen natürlicher vrsachen etwan eine/ die kein
 Kind getragen/ Milch in Brüsten haben möge/ daruñ/ so sich ein Dirn in diesen fallē al
 so entschuldigt/ sol deshalb durch die Hebammen oder sonst/ weiter erfahrung geschē.

Von heimlichen vergebē/ gnugsam anzeigung.

Zem/ so der verdacht überwiesen wirt/ daß er Giffte kaufft/ oder sonst damit **XXXVII.**
 vmbgangen/ vñ der verdacht/ mit dem Vergifften/ in vneinigheit gewest/ oder
 aber von seinem Tod/ vortheil oder nutz/ wartend were/ oder sonst ein leichtfer
 tig Person/ zu der man sich der that versehen möcht/ das macht ein redlich anzeigung
 der Missethat/ er kündigt dann mit glaublichem schein anzeigen/ daß er solch Giffte zu
 andern vnsträfflichen Sachen gebraucht hett/ oder brauchen wollen.

Auch so einer Giffte kaufft/ vnd des vor der Oberkeit in laugnen stünd/ vnd doch
 des kauffs überwiesen würde/ macht auch gnugsam vrsach zu fragen/ warzu er
 solch Giffte gebraucht/ oder brauchen wollen.

So sollen

K. Karls des v. vnd des H. Römischen

Sollen auch alle Oberkeiten an jeden orten die Apoteker vnd ander/ so Giffe verkauffen/oder damit handthieren/in Gelübd vnd Eyd nemmen/das sie niemand einig Giffe verkauffen/noch zustellen/ohn anzeigung/vorwissen vnd erlaubung derselben Oberkeit.

Von verdacht der Räuber/gnugsam anzeigung.

XXXVIII. Item/ so erfunden würde/das jemand der Güter/so geraubt seind/bey jm/oder dieselben verkaufft/obergeben/oder in ander gestalt/damit verdächtlicher weiß gehandelt/vnd seinen Verkaufser vnd Wehrman nicht anzeigen wolt/der hat ein redlichs anzeigen solches raubs halber wider sich/diweil er nit auffändig macht/das er nit gewußt/das solche Güter geraubt seyn/Sondern die mit einem guten glauben an sich gebracht habe.

XXXIX. Item/ so Keyssige oder Fußknecht gewönlich bey den Wirten ligen vnd zehren/vnd nicht solche redliche dienst/handthierung oder gült/die sie haben/anzeigen können/dauon sie solche zehrung zimlich thun mögen/die sind argwönlich vnd verdächtlich zu viel bösen Sachen vñ allermeist zu Rauberey/als sonderlich auß vnserm/vnd des Reichs gemeinem Landfrieden zu mercken/darinnen gesagt ist/das man solche Buben nicht leyden/sondern annemen/härtiglich fragen/vnd vmb ire Mißhandel mit ernst straffen soll/Desgleichen sol ein jede Oberkeit auff die verdecktigen Bettler vnd Landfarer auch fleissig auffsehens haben.

Von genugsamen verdacht derjenigen/so Räubern oder Dieben helfen.

XL. Item/ so einer wissentlich vnd gefehrlicher weiß von geraubtem oder gestohlenem Gut/Beut oder Theil nimpt/oder/ so einer die Thäter wissentlich vnd gefehrlicher weiß äst oder tränckt/auch die Thäter oder obgemelt vnrecht gut/gar oder zum thil wissentlich annimpt/heimlich verbirgt/herberget/verkaufft oder vertreibet/oder/so jemand den Thättern sonst in andere dergleichen weg/gefehrlich farderung/raht oder beystand thut/oder in ihren thaten vnzimlich gemeinschaft mit ihnen hett/Ist auch ein anzeigung/peinlich zu fragen.

Wann einer Gefangen heimlich helt/die ihm entlauffen/vnd anzeigen/wo sie zelegen sind/Weh/so einer verdecktlicher dem man in der Sach nit viel guts vertrauwet/aber partheilich vnd auff der Thäter seyten/auß guten vrsachen helt/ohn vorwissen des Gefangenen Oberkeit/vertrüg vmb schazung macht/vnd die Schazung einnimpt/oder Bürg darüber wirt/Diese ding alle/in beyden obgemelten Articeln/samptlich vnd sonderlich/sind warzeichen/die ein redliche anzeigung der Mißthätigen hülff halber machen/vnd peinlich zu fragen.

Vom heimlichen Brandt/gnugsam anzeigung.

XLI. Wann einer eins heimlichen Braüts verdacht oder beklagt würde/wo dan derselbig sonst ein argwönlich Gesell ist/vñ man sich erkündigen mag/dz er fürzlich vor dem Brandt/helicher vnd verdächtlicher weiß/mit vngewönlichen/verdächtlichen/gefehrlichen Feuerwerkken/damit man heimlich zu brennen pfleget/vmbgangen ist/das gibet redliche anzeigung/der Mißthat/er künde dan mit guten glaublichen

71

in dem
ersten
Buch

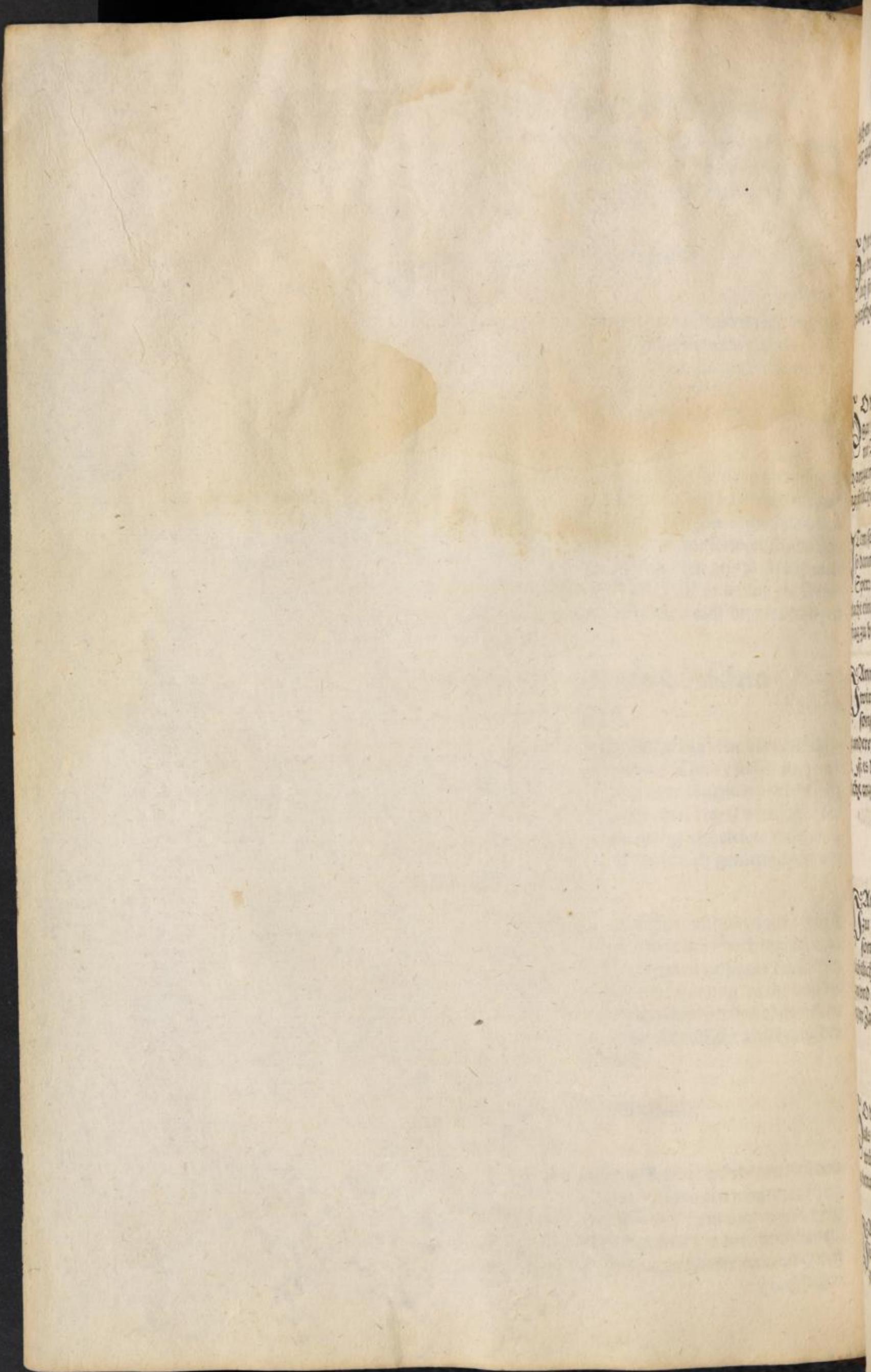
in dem
zweiten
Buch

in dem
dritten
Buch

in dem
vierten
Buch

in dem
fünften
Buch

in dem
sechsten
Buch



glaublichen vrsachen anzeigen/ daß er solches zu vnsträflichen Sachen gebrauchet
hett/oder gebrauchen wöllen.

Von Verrähteren / gnugsam anzeigung.

S Der verdacht/heliger/ vngewönllicher vnd gefehrlicher weiß/ bey den jeni- XLII.
gen/denen er verrähten zu haben/in verdacht stehet/ gesehen worden/ vnd sich
doch stellet/als sey er von denselben vn sicher/vnd ist ein Person/dazu man sich
solchs versehen mag/ ist ein anzeigung zu peinlicher frag.

Von gnugsam verdacht der Dieberey.

S Der Diebstall bey dem Verdachten gefunden oder erfahren wirt/ daß er den XLIII.
Sgar./oder zum theil gehabt/verkauft/vergeben/ oder ohnworden hab/ vnd sei-
nen Verkaufser vnd Wehrmann nicht anzeigē wolt/ So hat derselbig ein red-
lich anzeigen der Missethat wider sich / dieweil er nicht außfürt/ daß er solche Güter/
vngesehrlicher/vnsträflicher weiß mit einem guten Glauben an sich bracht hab.

I Tem/so der Diebstall mit sondern Sperr oder Brechzeugen/ geschehen were/
so dann der Verdacht am selben ende gewest/ vnnnd mit solchen gefehrlichen
Sperr oder Brechzeugen vmbgangen/damit der Diebstall beschehen/vnd der
Verdacht ein solche Person ist/darzu man sich der Missethat versehen mag/ ist pein-
liche frag zu brauchen.

W Ann ein merklicher grosser Diebstall geschihet / vnnnd jemand des verdachte
wirt/der nach der that mit seinem außgeben/ reichlicher erfunden wirt/ dann
sonst/außerhalb des Diebstalls/seyn vermögen seyn kan/ vnnnd der Verdacht
nicht andere gute vrsachen anzeigen kan/wo jm das angezeigt argkwönig gut herkom-
men, Ist es dann ein solche Person/ zu der man sich der Missethaten versicht/ so ist
redliche anzeigung der Missethat wider sie vorhanden.

Von Zauberey/genugsam anzeigung.

W Ann jemand sich erbeut andere Menschen Zauberey zu lernen / oder jemand XLIIII.
zu Bezaubern bedrawet/vnd dem Bedraweten dergleichen beschicht/ auch
sonderliche gemeinschafft mit Zauberern oder Zauberinn hat/ oder mit solche
verdächtlichen dingen/geberden/worten vnd wesen vmbgehet/ die Zauberey auff sich
tragen/vnd dieselbig Person desselben sonst auch berüchtig/das gibt ein redliche anzey-
gung der Zauberey/vnd gnugsam vrsach zu peinlicher frage.

Von Peinlicher frag.

S Der argkwon vnd verdacht einer beklagten vnd vermeinten Mißhandlung XLV.
Sals vorstehet/erfunden/vnd für bewiesen angenommen/oder bewiesen erkannt
würde/So sol dem Ankläger auff sein begeren/ als dann ein tag zu Peinlicher
frage benannt werden.

W Ann man den Gefangen peinlich fragen wil/von Ampts wegen/oder auff an- XLVI.
suchung des Klägers/ sol derselbig zuuor in gegenwertigkeit des Richters/
zweyer des Gerichts vnd Gerichtschreibers fleißiglich zu rede gehalten wer-
den mit



den mit worten/wie nach gelegenheit der Person vnd Sachen zu weiter erfahrung der Vbelthat od: r argkwoͤnigkeit/allerbest dienen möge/auch mit bedräuung der marter bespracht werden/ob er der Beschuldigten missethat bekentlich sey oder nicht / vnd was im solcher missethat halber bewusst sey/vnd was er alsdann bekent/oder verneint/ sol auffgeschrieben werden.

Ausführung der vnschuld / vor der peinlichen frag zuuerma-
nen/vnd weiter handlung darauff.

XLVII. **W**ann in dem festgemelten fall/der Beklagte die angezogen vbelthat verneint/ so sol im alsdann fürgehalten werden/ ob er anzeygen kündigt/ daß er der auffgelegten Missethat vnschuldig sey/ Vnd man sol den Gefangenen sonderlich erinnern/ ob er künde weisen vnd anzeygen/daß er auff die zeit/als die angezogen Missethat geschehen/bey Leuthen/auch an enden oder orthen gewesen sey/dadurch verstanden/daß er der verdachten Missethat nicht gethan haben künde. Vñ solche Erinnerung ist darumb not/daß mancher auß einfalt oder schrecken / nicht fürzuschlahen weiß/ ob er gleich vnschuldig ist/wie er sich deß entschuldigen vnd außführen sol. Vñ so der Gefangene berürter massen/oder mit andern dienstlichen vrsachen/sein vnschuld anzeigt/ solcher angezeigten entschuldigung sol sich alsdann der Richter auff deß Beklagten oder seiner Freundschaft kosten/auff das fürderlichst erkündigen/oder aber auffzulassung deß Richters/die Zeugen/so der Gefangene oder seine Freund deshalb stellen wolten/wie sich gebürt/vnd hernach von weisung an dem zwey vnd sechzigsten Artikel/anfahend/ Item/wo der Beklagte nichts bekennen/zc. Vnd in etlichen Articlen darnach gesant ist/auff ir begern/verhört werden/Solche obgemelte kundschafftstellung/auch den Gefangenen/oder seinen Freunden/auff ir begerey one gut/ rechtmessig vrsach nicht abgeschlagen/oder ab erkant werden sol/Wo aber der Beklagte oder sein freundschaft solchen obgedachten kosten/ armut halber nicht ertragen oder erleyden möcht/

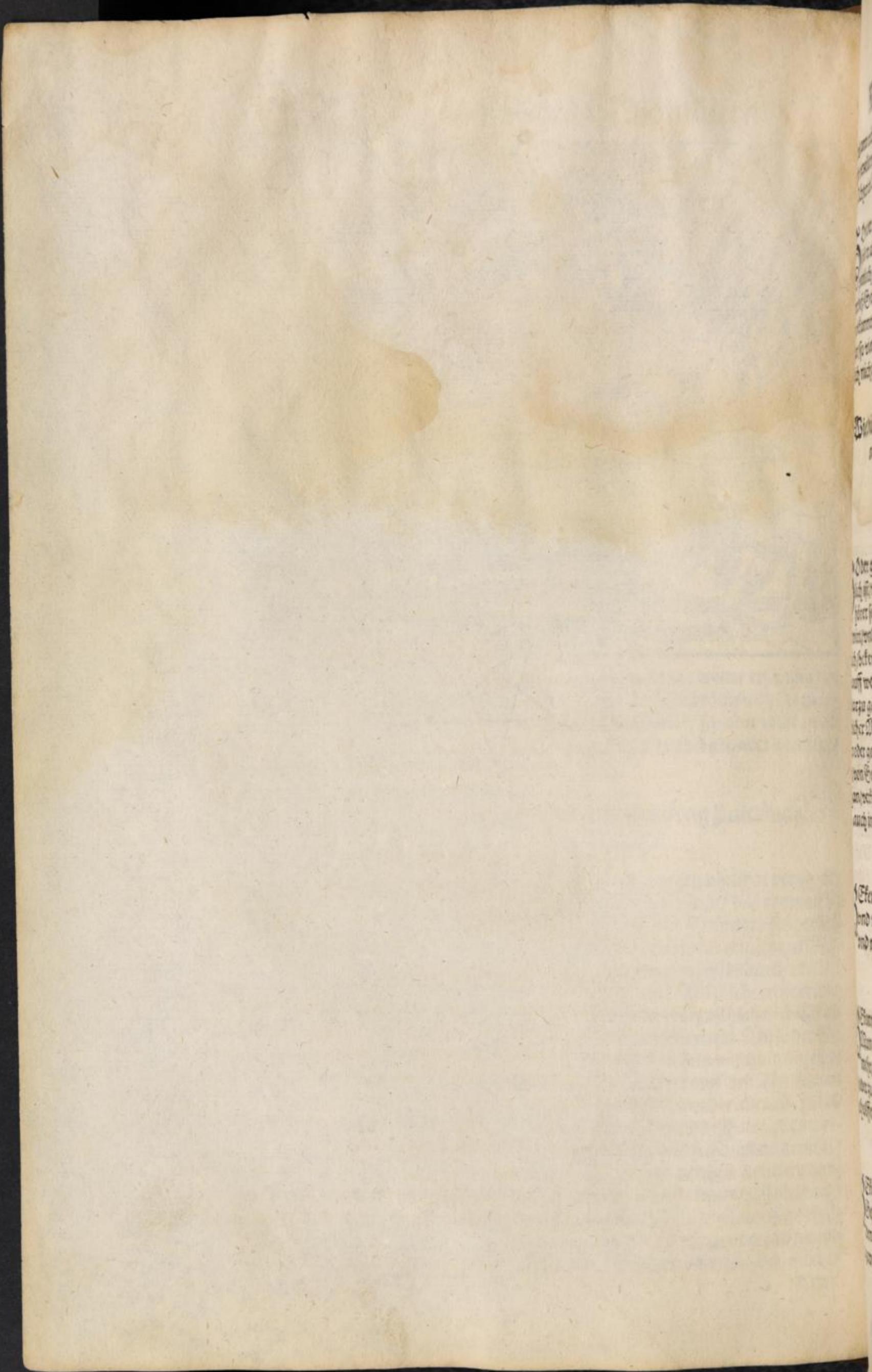
dani



...ning Dec
...lmas
...nd
... (partially illegible)

... (partially illegible)

... (partially illegible)



damit dann nichts desto minder das Ubel gestrafft/ oder der Unschuldig wider recht nicht vberreilet werde/ so sol die Oberkeit oder das Gericht den kosten darlegen/ vnnnd der Richter im Rechten fürfahren.

S In der jetztgemelten erfahrung des Beklagten Unschuld nicht funden wird/ so sol er als dan auff vorgemelt erfundung/ redlihs argkwons oder verdachts/ peinlich gefragt werden/ in gegenwertigkeit des Richters/ vnd zum wenigsten zweyer des Gerichts vnd des Gerichtschreibers/ vnnnd weß sich in der Brigicht oder seiner bekantnuß/ vnnnd aller erkündigung findet/ sol eigentlich auffgeschrieben / den Kläger/ so viel ihn betrifft/ eröffnet/ vnd auff sein beger Abschrift gegeben/ vnnnd geschehlich nicht verzogen/ oder verhalten werden.

Wie die jenen/ so auß peinlichen fragen/ einer Missethat bekennen/ nachfolgends weiter außserhalb marter/ vmb vnterricht gefragt werden soll.

Erstlich vom Mord.

S O der gefragt der angezogen Missethat durch die marter/ als vorstehet/ bekennt XLVIII.
lich ist/ vnd sein Bekantnuß auffgeschrieben wirt. So sollen ihnen die Verhöret seiner Bekantnuß halber gar vnterschiedlich/ wie zum theil hernach berührt wirt/ vnd dergleichen so zu erfahrung der Warheit dienstlich/ fleißig fragen/ vnd nemlich/ bekennet er eins Mords/ man sol in fragen / auß was vrsachen er die that gethan/ auff welchen tag vnd stund/ auch an welchem end/ ob ihm jemens/ vnnnd wer ihm darzu geholffen/ auch wo er den Todten hin begraben oder gethan/ mit was waffen solcher Mord beschehen sey/ wie vnd was er dem Todten für schläge oder wunden geben oder gehawen/ oder sonst den vmbbracht habe/ was er/ der ermordt/ bey im gehabt/ von Gelt oder andern/ vnd was er im genommen/ wo er auch solche nam hingethan/ verkaufft/ vergeben/ ohn worden/ oder verborgen hab/ vnnnd solch frag ziehen sich auch in viel stücken wol auff Räuber vnd Dieb.

So der Gefragt Verrätheren bekennet.

B Ekennt der Gefangen Verrätheren/ man sol ihn fragen/ wer ihn darzu bestellt/ XLIX.
vnd was er darumb empfangen/ auch wo/ wie/ vnd wann solches beschehen sey/ vnd was in darzu verursacht hab.

Auff bekentnuß von Vergiftung.

B Ekennt der Gefragt / daß er jemand Vergiftet hab/ oder Vergifteten wollen. L.
Man sol in auch fragen/ aller vrsachen vnd Umstände/ als obstehet / vnd des mehr/ was ihn darzu bewegt/ auch womit/ vnd wie er die Vergiftung gebraucht/ oder zu gebrauchen vorgehabt/ vnd wo er solch Gift bekommen/ vnd wer im darzu geholffen/ oder gerathen hab.

So der Gefragt ein Brandt bekennet.

B Ekennt der Gefragt ein Brandt/ man sol inen sonderlich der vrsach zeit vnnnd LI.
Gesellschaft halb/ als obstehet/ fragen/ vnd des mehr / mit was Feuerwerck er den Brandt gethan/ von wem/ wie/ oder wo er solch Feuerwerck oder den Zeug darzu zuwegen bracht habe.

So die gefragt Person Zauberey bekennet.

E ij

Bekennet

K. Karls des V. vnd des H. Römischen

- LII. **W**enn jemand Zauberrey/man sol auch nach den Ursachen vnd Umständen/
als obstehet/fragen/vnd des mehr/wo mit/wie vnd wann/die Zauberrey besche-
hen/mit was Worten oder Wercken. So dann die gefragte Person anzeigt/das
sie etwas eingraben/oder behalten hett / das zu solcher Zauberrey dienstlich seyn solt/
Man sol darnach suchen/ob man solchs finden künde / Wer aber solches mit andern
dingen/durch wort oder Werck/gethan/man sol dieselben auch ermessen / ob sie Zau-
bercy auff jnen tragen. Sie soll auch zu fragen seyn/ von wem sie solch Zauberrey ge-
lernt/vnd wie sie daran kommen sey/ob sie auch solch Zauberrey gegen mehr Personen
gebraucht/vnd gegen wem/was Schadens auch damit geschehen sey.

Von gemeinen vnbenannten Fragstücken/auff bekann- nuß/die auff marter geschicht.

- LIII. **W**enn den obgemelten kurtzen vnterrichtungen kan ein jeder verstendiger wol mer-
cken/was nach gelegenheit jeder Sachen/auff die bekannnen Missethat des Ge-
fragten/weiter vnd mehr zu fragen sey/das zu erfahrung der Wahrheit dienstlich
ist/welches alles zu lang zu beschreiben were. Aber ein jeder verstendiger auß dem obge-
melten anzeygen wol versteht/wie er solch Beyfrag in andern fällen thun soll. Darum
solche Warzeichen vnnnd Umstände von den jenen/ der ein Missethat bekannnt hat/
gefragt werden/ die kein Vnschuldiger wissen/ oder sagen kan/ Vnd wie der Gefragte
die sargehalten vnterschied erzelt/sol auch eigentlich auffgeschriben werden.

Von nachfrag vnd erkündigung der bösen/bekannnen Umständen.

- LIIII. **S**obgemelte Fragstück auff bekannntnuß/ die auß oder ohn marter geschicht/
gebraucht werden. So sol alsdann der Richter an die end schicken/vnnnd nach
den Umständen/ so der Gefragte der bekannnen Missethat halber erzelt hat/
so viel zu gewisheit der Wahrheit dienstlich/mit allem fleiß fragen lassen/ob die bekann-
nuß der obberürten Umstände war seyn oder nicht / Dann so einer anzeigt die maß
vnd form der Missethat/als vor zum theil gemelt ist/vnnnd sich dieselben Umstände
also erfunden/so ist darauß wol zu mercken/ das der Gefragte die bekannnen Missethat
gethan hat/sonderlich so er solch Umstände sagt/ die sich in der Geschicht haben be-
geben/die kein Vnschuldiger wissen kan.

Wo die bekannnen umstände der Missethat in erkündi- gung nicht war erfunden würd. n.

- LV. **E**rfindet sich aber in obgemelter erkündigung / das die bekannnen Umstände
nicht war weren / solch vnwarheit sol man dem Gefangnen sargehalten / ihn mit
ernstlichen Worten darumb straffen/vnd mag ihn alsdann mit Peinlicher frag
auch zum andern mal angreifen/damit er die obgezeigten Umstände recht vnd mit
der Wahrheit anzeige/dann je zu zeiten die Schuldigen die umstände der Missethat
vnwarlich anzeygen/vnd vermeinen/ sie wöllen sich damit vnschuldig machen/so die
erkündigung nicht war erfunden werden.

Keinem Gefangnen die Umstände der Missethat vorzu- sagen/sonder ihn die ganz von jm selbst sa- gen lassen.

161
162
163
164
165
166
167
168
169
170
171
172
173
174
175
176
177
178
179
180
181
182
183
184
185
186
187
188
189
190
191
192
193
194
195
196
197
198
199
200

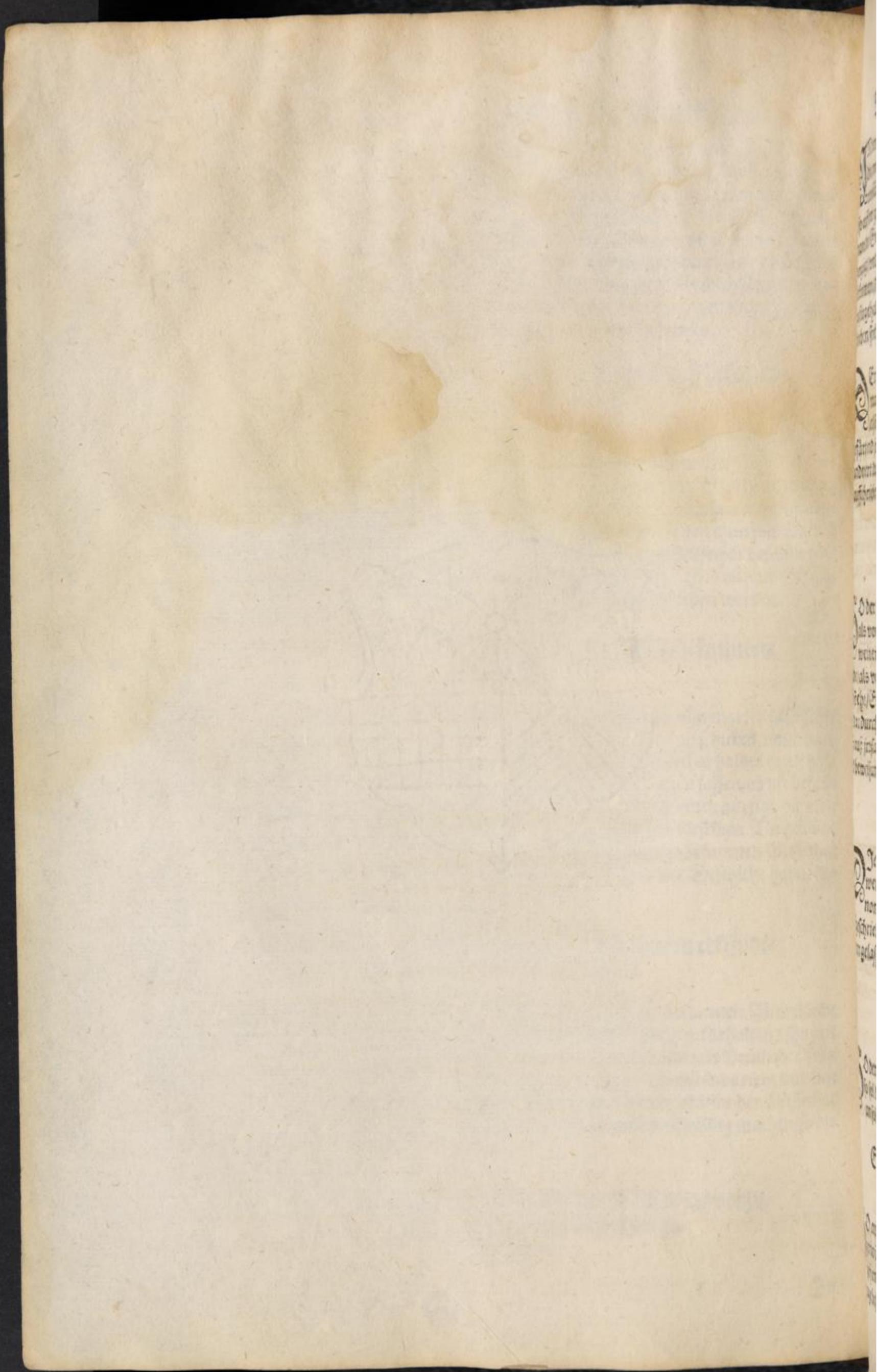
161

162
163
164
165
166
167
168
169
170
171
172
173
174
175
176
177
178
179
180
181
182
183
184
185
186
187
188
189
190
191
192
193
194
195
196
197
198
199
200

161
162
163
164
165
166
167
168
169
170
171
172
173
174
175
176
177
178
179
180
181
182
183
184
185
186
187
188
189
190
191
192
193
194
195
196
197
198
199
200

161
162
163
164
165
166
167
168
169
170
171
172
173
174
175
176
177
178
179
180
181
182
183
184
185
186
187
188
189
190
191
192
193
194
195
196
197
198
199
200

161
162
163
164
165
166
167
168
169
170
171
172
173
174
175
176
177
178
179
180
181
182
183
184
185
186
187
188
189
190
191
192
193
194
195
196
197
198
199
200



Reichs peinlich Gerichts Ordnung.

9

Den fürdern Articlen ist klärlich gesezt/ wie man einen/der einer missethat/ **LVL**
die zweiffelich ist/ auß marter oder bedrauwung der Marter bekenet/nach allen
vmbständen derselben Missethat fragen/ vnd darauff erkündigung thun/ vnd
also auff den grund der Warheit kommen/te. Solchs wirt aber etwa damit verderbt/
wann dem Gefangen in annemen oder fragen/dieselben vmbstände der Missethat
vorgesagt/vnd darauff gefragt werden. Darumb wollen wir/das die Richter solches
fürkommen/das es nicht geschehe/sonder den Verklagten nicht anders vor oder in der
frag fürgehalten/ Dann nach der weis/ als klärlich in den vorgehenden Articlen ge-
schrieben stehet.

Der Gefangē sol auch zum wenigsten vber den andern/oder mehr tag nach der
marter/vnd seiner bekenntnuß/ nach gut beduncken des Richters/in die Bü-
telstuben oder ander Gemach für den Bannrichter vnd zween des Gerichts/
gefärt/vnd im sein Bekenntniß durch den Gerichtschreibern fürgelesen/vnd alsdann
anderwert darauff gefragt/ob sein bekenntnuß war sey/ vnd was er darzu sage/ auch
auffgeschrieben werden.

So der Gefangen vorbekannter Missethat wider laugnet.

So der Gefangen der vorbekannten missethat laugnet/vnd doch der argkron/ **LVII.**
als vorsteht/vor augen wer/ so sol man ihn wider in Gefengnuß führen/vnd
weiter mit peinlicher frag gegen im handeln/vnd doch mit erfahrung der Umb-
stände/als vorsteht/in allwege fleissig seyn/ nach dem der grundt Peinlicher frag dar-
auff steht/Es were dann/das der Gefangen solche vrsachen seines laugnens fürwen-
de/dar durch der Richter bewegt würde/zu glauben/das der Gefangen solche bekennt-
nuß auß irrsall gethan/alsdann mag der Richter denselben Gefangen / zu außführung
vnd beweisung solches Irtsals/zulassen.

Vonder maß peinlicher frag.

Die Peinlich frag sol nach gelegenheit des argkwons der Person/viel/offt oder **LVIII.**
wenig/hart oder linder ermessung eines guten vernünftigen Richters/fürge-
nommen werden/ vnd sol die Sag des Gefragten nicht angenommen/oder
auffgeschrieben werden/ so er in der marter/sonder sol sein Sag thun / so er von der
marter gelassen ist.

So der Arm/den man fragen wil/gefeyhrliche Wunden hett.

So der Beklagt gefeyhrliche Wunden oder ander schäden an seinem Leibe hett/ **LIX.**
so sol die Peinlich frag dermassen gegen ihm fürgenommen werden / damit er
an solchen Wunden oder schäden am minsten verletz werde.

Ein beschluß/wann der bekenntnuß/ so auff peinlich frag geschicht/endlich zu glauben ist.

So auff erfundene/redliche anzeygung einer missethat halb/ peinliche frag für **LX.**
genommen/auch auff bekenntnuß des Gefragten/ wie dasselbig alles in den vor-
gehenden Articlen klärlich gesaget ist / fleissige / mögliche erkündigung vnd
nachfrage beschicht/vnd in derselben bekennter that halb solche warheit befunden würd/
die kein

K. Karls des V. vnd des H. Römischen

die kein Unschuldiger also sagen vnd wissen kündigt / als dann ist derselben bekennnuß unzweiffelicher beständiger weiß zu glauben / vnd nach gestalt der sachen peinlich straff darauff zu vrtheilen / wie hernach bey den hundertsten vñ vierdten Artikel ansehend. Item / so jemand vnsern gemeinen geschriebenen Rechten nach / zc. Vnd in etlichen Artikeln / darnach von peinlichen straffen funden wirt.

So der Gefangen auff redlichen verdacht mit peinlicher frag angriffen / vnd nicht vngerecht funden / oder überwunden wirt.

LXI. **S**o der Beklagte auff einen solchen argwohn vnd verdacht der peinlicher frag / als vorsteht / gnugsam erfunden / peinlich einbracht / mit mæter befraget vnd doch mit eigener bekennnuß oder beweisung der beklagten Missethat nichts überwunden wirt / haben doch Richter vñ Ankläger mit obbemelten ordentlichen vnd in Recht zulässigen peinlichen fragen kein straff verwirkt / daß die bösen erfunden anzeigung haben der geschehen frag entschuldigete ursach geben / Dañ man sol sich nach der sag der Recht nicht allein vor vollbringung der vbelthat / sonder auch vor aller gestaltuß des vbelts / so bösen leumut oder anzeigen der Missethat machen / hüten / vñ wer das nicht thet / der würd deshalb gemelter seiner Beschwerd selbs ursach seyn. Vñ sol in diesem fall der Ankläger allein sein kosten / vñ der Beklagte dergleichen sein usung / nach dem er seinem verdacht ursach geben / auch entrichten / vnd die Oberkeit die vbrigen Gerichtskosten / als für den Nachrichter vnd andere Diener des Gerichts oder Gefengnuß halber selbs tragen. Wo aber solch peinlich frag dieser vnd des Heyligen Reichs rechtmessigen Ordnung widerwertig gebraucht würd / so werē dieselben Richter als Verfacher solcher vnbillicher peinlicher frag sträfflich. Vnd sollen darumb nach gestalt vnd gelegenheit der vberfarung / wie recht ist / straff vnd abtrag leyden / vnd mögen darumb vor irem nechsten ordentlichen Obergericht gerechtfertigt werden.

Von beweisung der Missethat.

LXII. **W**o der Beklagte nichts bekennen / vnd der Ankläger die beklagten Missethat beweisen wolt / damit sol er / als recht ist / zugelassen werden.

Von unbekanntem Zeugen.

LXIII. **U**nbekanntem Zeugen / sollen auff ansechtung des Gegentheils mit zugelassen werden / es würde dann durch den / so die Zeugen stellet / statlich fürbracht / daß sie redlich vnd vnuerleumbd weren.

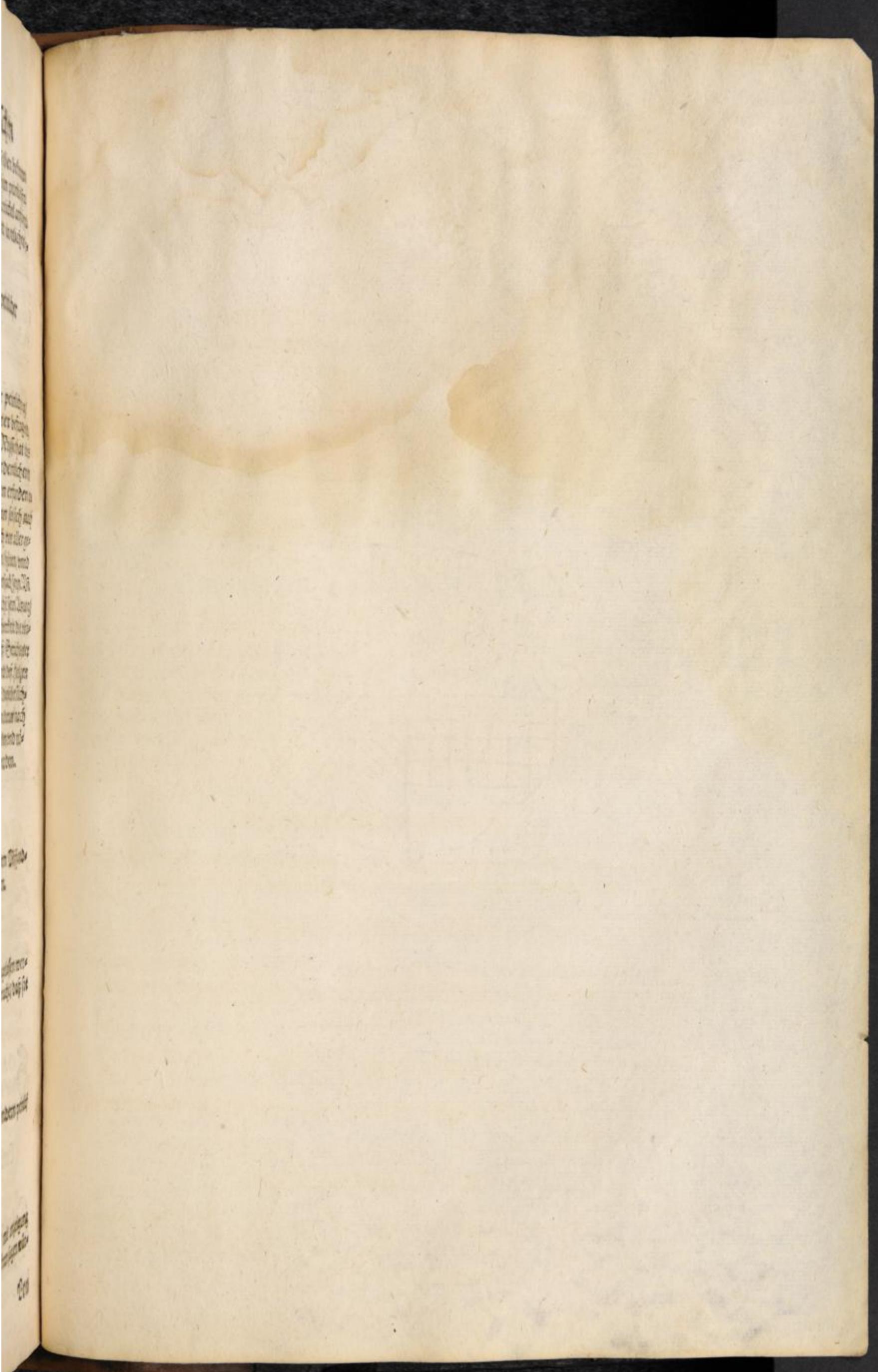
Von belohnten Zeugen.

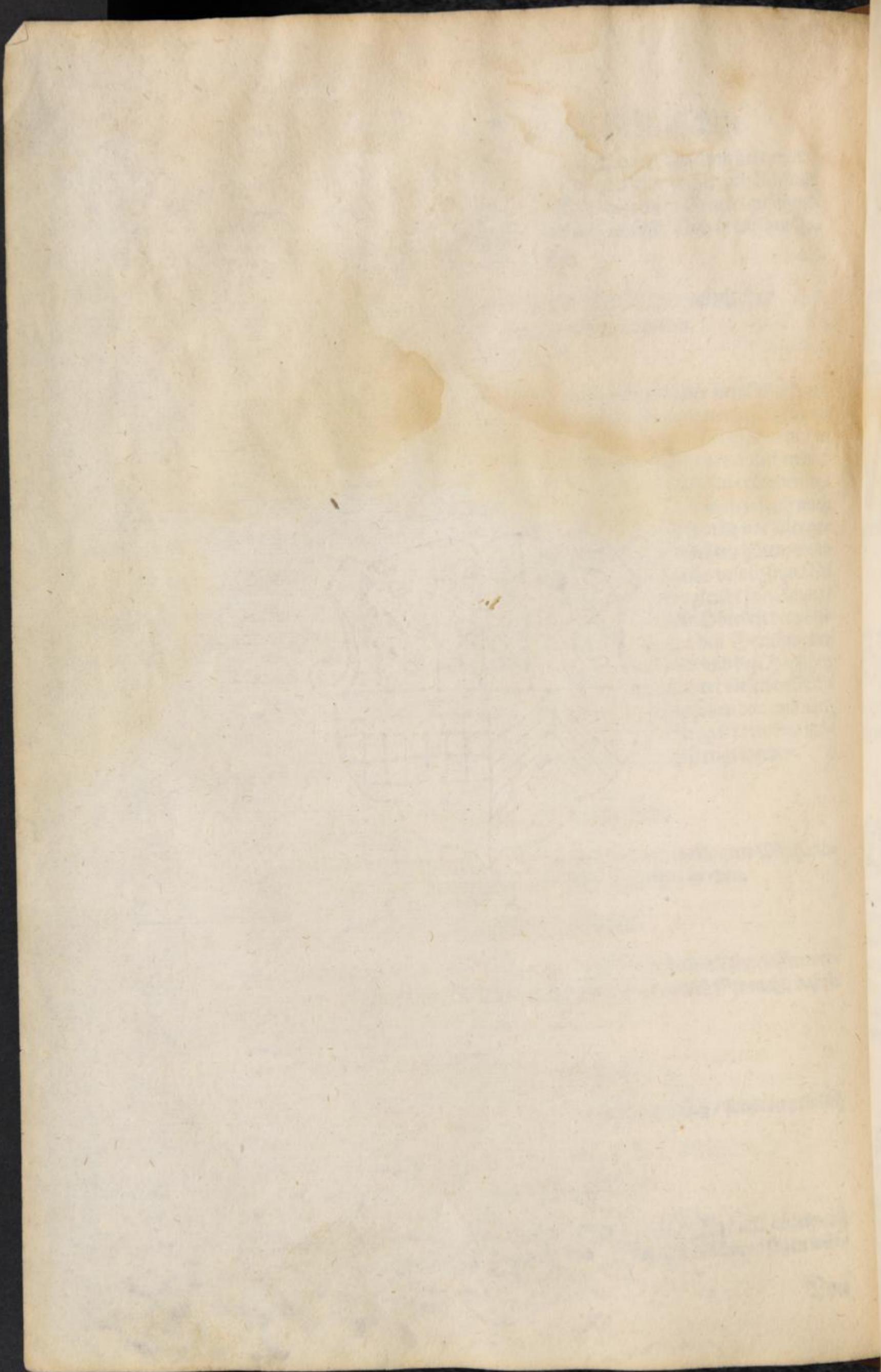
LXIII. **B**elohnte Zeugen / seind auch verworffen / vnd nicht zulässig / sondern peinlich zu straffen.

Wie Zeugen sagen sollen.

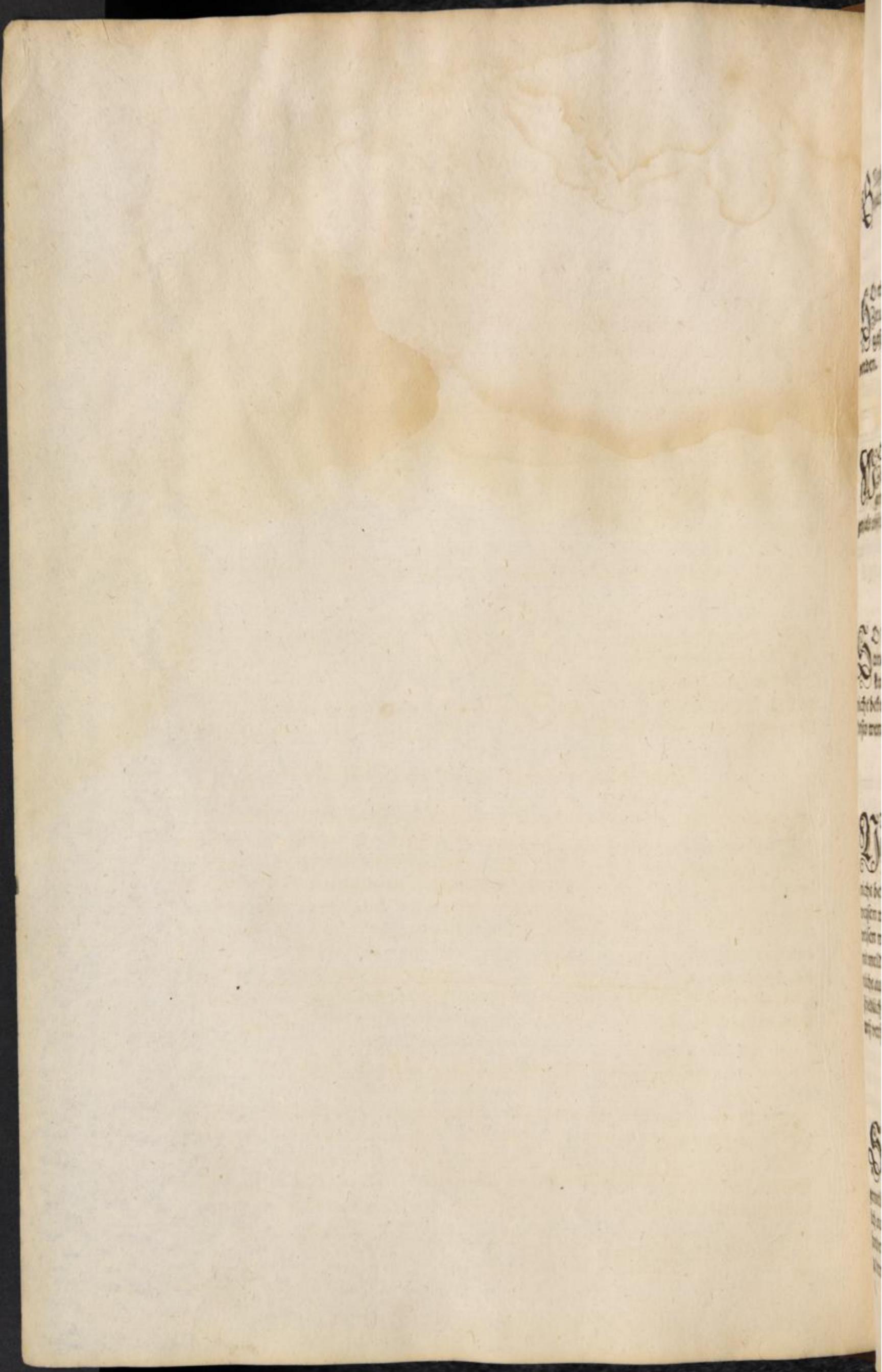
LXV. **D**ie Zeugen sollen sagen von ihrem selbs eigen waren wissen / mit anzeigung ihres wissen gründlicher ursach. So sie aber von Fremdben hören sagen würden / das sol nicht gnugsam geacht werden.

Von





Faint, illegible text visible through the paper, likely bleed-through from the reverse side. The text is arranged in several paragraphs, with some lines appearing to be headings or section markers. The ink is very light and difficult to discern against the aged paper.



Von genugsam Zeugen.

Genugsam Zeugen seind die/die vnbeleumbder vnd sonst mit keiner rechtmessige LXVI.
Vorsach zu verwerffen seind.

Von genugsam Bezeugniß.

Seine Missethat zum wenigsten mit zweyen oder dreyen glaubhaffigen gutz LXVII.
Zeugen/die von einem waren wissen sagen / bewiesen würd / darauff sol / nach
gestalt der verhandlung / mit peinlichem Rechten vollnfahrn vnd gewrtheilt
werden.

Von falschen Zeugen.

WZeugen erfunden oder vberwunden werden / die durch falsch böshaffige LXVIII.
Zeugschafft jemand zu peinlicher straff vnschuldiglich bringen/oder zu brin-
gen vnterstünden/die haben die straff verwirckt/in welchen sie den vnschüldi-
gen/als obstehet/haben bezeugen wollen.

So der Beklagt nach der beweifung nicht bekenn-
nen wolt.

So der Beklagt nach gnugsamer beweifung noch nicht bekennen wolt / sol ihm LXIX.
Angezeigt werden/das er der Missethat bewiesen sey/ob man dardurch sein be-
känntnuß dester ehe auch erlangen künd / ob er aber dennoch darüber nachmals
nicht bekennen wolt/das er doch/als obsteht / genugsam bewiesen were / so sol er nicht
desto weniger der bewiesenen Missethat nach/on einig peinlich frage verurtheilt werde.

Von stellung vnd verhörung der Zeugen.

Nach dem aber noth ist/das die Zeugschafft / darauff jemand zu peinlicher straff LXX.
sol verurtheilt werden/gar lauter vnd rechtfertig sey / So wollen wir / wo eins
Beklagten missethat verborgen wer / vnd er derselben Aufffrag / wie vor stehet /
nicht bekennentlich seyn / vnd doch der Ankläger die beklagten vermeinten Missethat be-
weisen wolt / vnd damit zugelassen würde / das er der Ankläger seine Artikel / die er be-
weisen wil / ordentlich auffzeichnen lasse / vnd dem Richter in Schrifften vberantwort /
mit meldung / wie die Zeugen heissen / vnd wo sie wohnen / damit als dan drauff durch
eiliche auß den Vrtheilern / oder aber andere verordnete Commissarien / wie vnter-
schiedlich hernach dauon geschrieben stehet / kundschafft nottürffiger vnd gebürlicher
weiß verhört werde.

Von den Kundschafftverhörern im Gericht.

So nun dasselbig peinlich Gericht mit Personen / die solche Kundschafft recht LXXI.
messiger weiß zu verhören / geschickt vnd verstendig seind / besast ist / so sol der
Richter / sampt zweyen auß denselben darzu tüglich / vñ dem Gerichtschreiber
gemelte kundschafft / wie sich in Recht gebürt / mit fleiß verhören / vnd sonderlich eigent-
lich auffmercken / ob der Zeug in seiner sag würde wandelmütig / vnd vnbestendig er-
funden / solche Vmbstände / vñ wie er den Zeugen in eufferlichen geberden vermerckt
zu dem handel auffschreiben.

01
K. Karls des V. vnd des H. Römischen

Von kundtschafft verhören/ausserhalb
des Gerichts.

LXXII. **S** Daber ein peinlich Gericht/wie dann im Reich an viel orten befunden/mit solchen obgemelten/darzu verstendigen Personen mit besetzt were/wiewol dan sonst nach vermöge gemeiner Rechten in Peinlicher Sachen/ausserhalb derselben Gerichtspersonen/mit Kundtschafftverhörer/oder Commissarien gegeben werden sollen. Dieweil aber an verstendigen Kundtschafftverhörern viel gelegen ist/darmit dann auß vnuerstand dieser Kundtschafftverhörer kein verkürzung geschehe/So ordnen vnd wollen wir/wo obgemelter mangel erscheinet/das diß falls die obgedachten/verzeichneten weisung Artikel durch den Richter vnd vier Schöpffen/doch ohn nachtheil oder kosten der Partheyen/der vorgemelten nechsten Oberkeit zugeschickt/vnd darbey gelegenheit vnd gestalt der Sachen/so viel sie der bericht empfangen/angezeigt werde/darauff dan dieselbig Oberkeit verstendige Kundtschafftverhörer/vngeacht/ob sie nicht des Gerichts weren/auff ansuchung des/der kundtschafft führen will/verordnen/vnd ob es nicht notturfft erfodert vnd begert würd/Compulsorial/vnnd Compasbrieff geben soll/dardurch die Zeugen zu gebürlicher Sag zu bringen sind. Vnd sol demnach gemelte Oberkeit/so viel an jr ist/allen fleiß thun/vnd weis sie selbs nicht verstünd/bey Rechtverstendigen rahts pflegen/darmit solche Kundtschafft dem Rechten gemess verhört werde/doch auch ohn der Partheyen kosten vnd nachtheil.

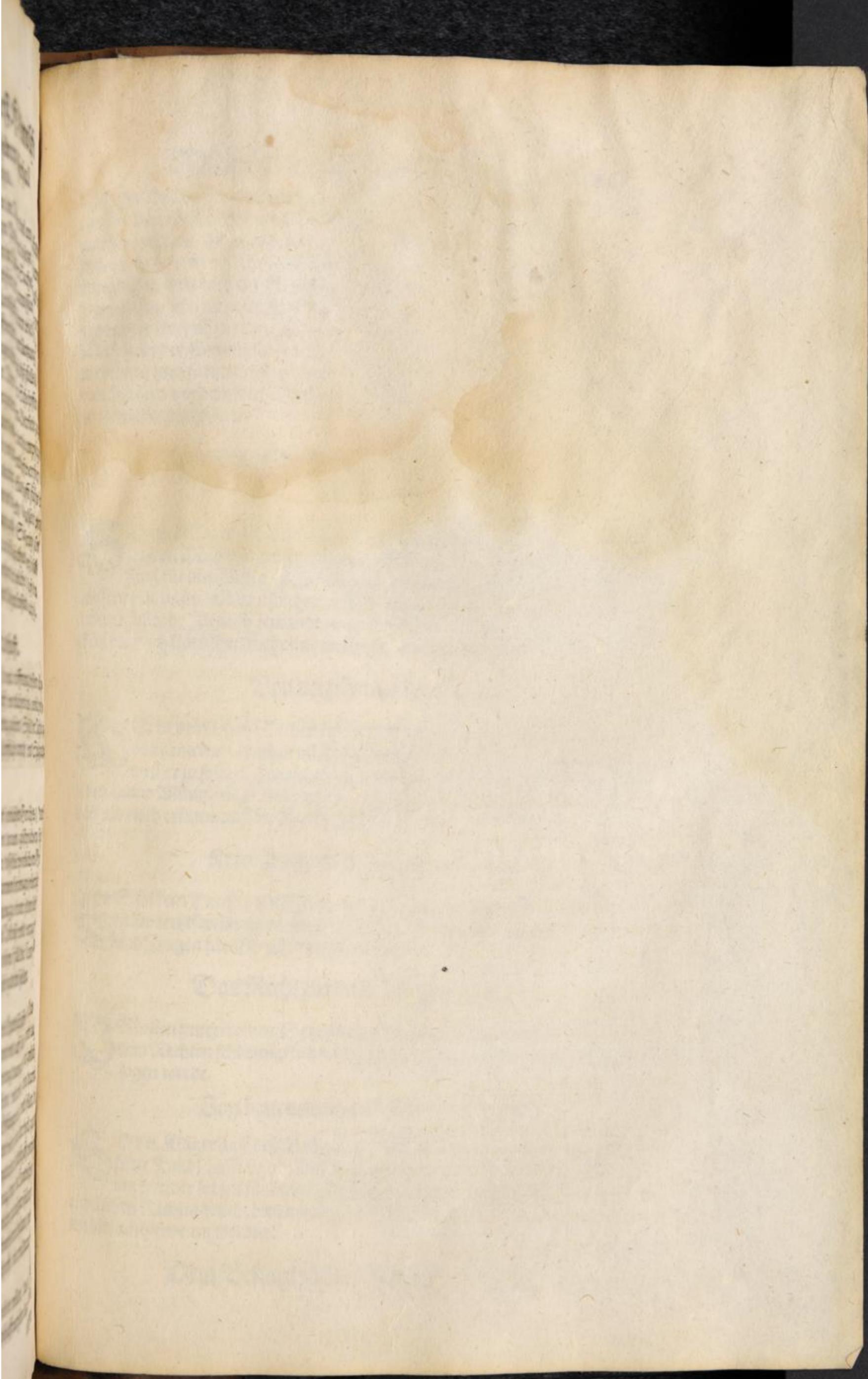
Von öffnung der Kundtschafft.

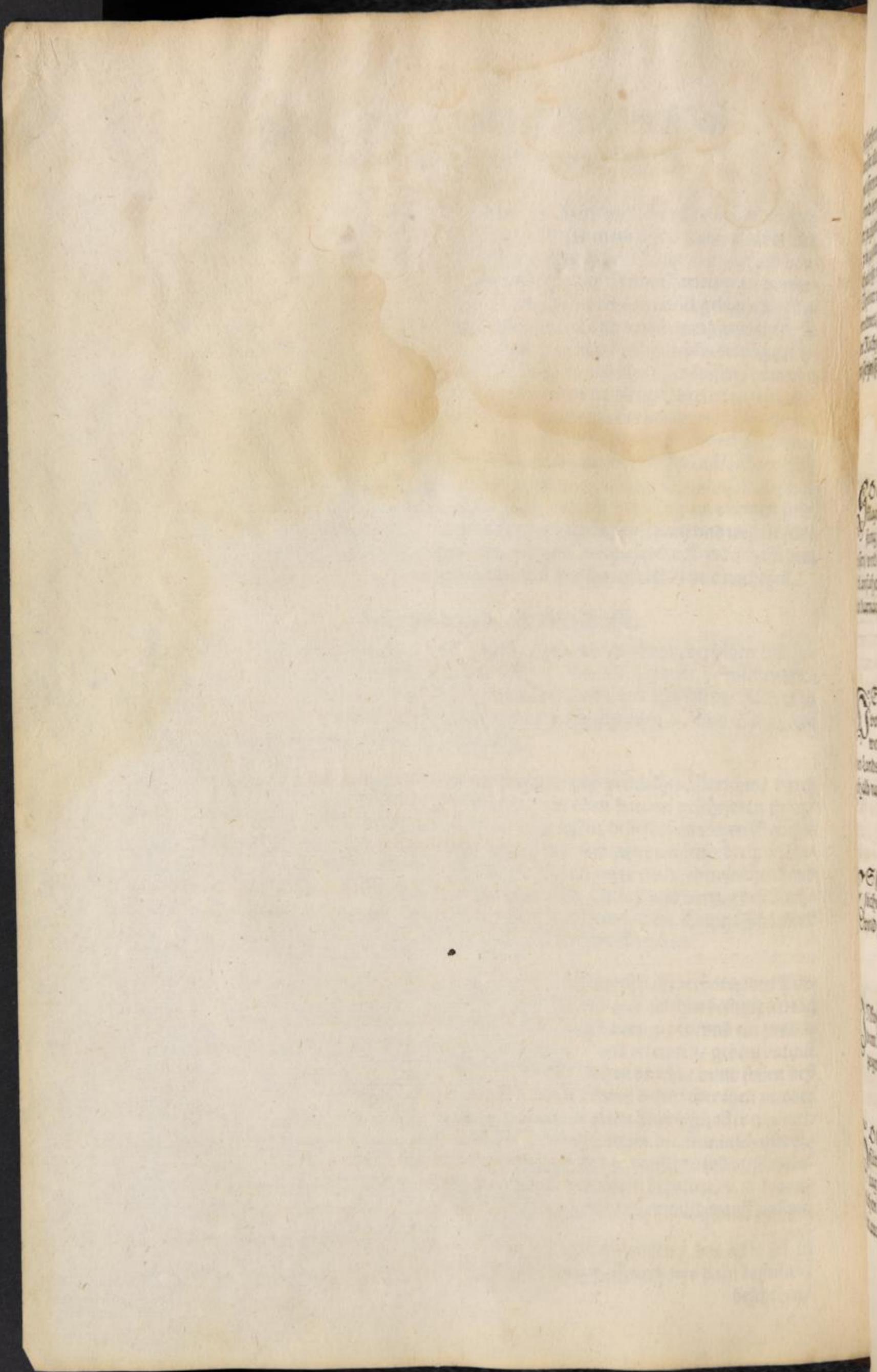
LXXIII. **S** D dann solche Kundtschafft verhört ist/sol es mit eröffnung derselben also gehalten werden/Nemlich/würde kundtschafft vor etlichen eins peinlichen Gerichtspersonen/die dieser Sachen verstendig/gehöret/So soll der Richter zu eröffnung derselben kundtschafft ansetzen/vnnd schriftliche einrede/vnd Schußrede zulassen/auff form vnd maß/wie hernach folgt.

XXI **W** Daber auß mangel verstendiger Personen des peinlichen Gerichts/durch Commissari/ausserhalb des Gerichts/wie oben daruon geschrieben stehet/kundtschafft verhört würde/oder die Schöpffen desselbē peinlichen Gerichts nicht bey einander gesessen weren/also/das auff jr zusammen bringen/oberiger Unkost vnd verzug gehen würde. Dieweil dann jr versamlung zu einer jeden solchen handlung nicht fürträglich/noch von nöten ist/vnd derhalb Unkost vnd verzug des Rechten/verhüt werde/Ordnen vnd wollen wir/das in diesem fall die Commissari vnnd Kundtschafftverhörer derhalb nachfolgender massen handeln sollen.

XXV **A** lsfenglich sollen die gemelten Commissarij vn Kundtschafftverhörer/den Partheyen zu öffnung der kundtschafft tag ansetzen/vnd auff solchen bestimpten tag beyden theilen Abschrift/auff leidliche Belonung dauon geben/vnd ein zimlich zeit/die sich nach gelegenheit der sacht/für not ansehen/vnd erkennen/geben/darmit solches an die Sachwalter/vnd sonderlich an den Gefangen bracht/vnnd sollen des Gefangen Beyständer bis als zu jm gelassen werden/vn weis dann jeder theil zu/oder in solchen Kundtschafften reden wil/das sol er vorgedachten Kundtschafftverhörern in Schrifften gezwynfacht/auff einen namhaftigen tag/den jm die Kundtschafftverhörer/derhalb nach gelegenheit der Sachen/in zimlicher zeit ansetzen sollen/fürbringen/vnd fürter die ein Schrift bey den Kundtschafftverhörern behalten/vnd die andern dem Widertheil behendigt werde/sein Gegenschrift/ob er wil/darauff zuthun.

S Daber die Partheyen derothalben weiter schreiben wollen/das alles sol in Schrifften geduppellirt/vn in zeit/so die Kundtschafftverhörer dazu bestimmen/beschehen/





Reichs peinlich Gerichts Ordnung.

II

beschehen/ vnd doch kein theil einer Kundschafft halb/ ober zwei Schrifft zu thun/ darinn sie alle ihre behelff vnd notturrfft fürbringen/ vnd damit beschliessen sollen/ nicht zugelassen werden/ Es were denn sach/ das der Verhörer auß mercklichen / trefflichen/ vnd bewegenden vrsachen befinden würde/ das ers gar nicht vmbgehen künde/ so sol er jeglichem theil noch ein Schrifft/ vnd nicht mehr/ auch in zimlicher / fürderlicher zeit zulassen. So dann nun also die Kundschafft verhöret/ eröffnet/ vnd von beyden theilen/ ihr ein/ vnd zu reden einbracht / vnd beschloffen werden / sol der Kundschafft Verhörer oder Commissarius solchs alles der Oberkeit / die in zu solcher verhörung verordnet/ zum fürderlichsten vbersenden / welche Oberkeit alsdan ihren rathschlag dem Richter/ vor dem solche Rechtfertigung hanget/ was in solcher Sachen zu erkennen seyn soll/ zuschicken.

Von kundschafft des Beklagten/ zu seiner entschuldigung.

Sein beklagter kundschafft vnd weisung führen wolt / die ihn von seiner ver- LXXIII.
klagten Missethat entschuldigen solt/ so dann der Richter solche erbottene weisung für dienstlich acht/ so soll es mit vollführung derselben auch vorgemelter massen/ vnd dazu/ wie von solcher außführung der vnschuld hernach in dem 151. Artikel ansehend / Item/ so jemandt einer that bekennlich ist zc. Vnd in etlichen Artikeln darnach klarlicher/ mehr vnd weiter funden wirdt/ gehalten werden.

Von verzehrung der Zeugen.

Wer in peinlichen Sachen kundschafft fährt/ der sol einem jeglichen Zeugen/ LXXV.
von gemeinen Leuthen vñ Fußgängern für seinen kosten einen jeden tag/ die weil er in solcher Zeugschafft ist/ acht Creuzer/ oder so viel wehrts / nach eins jeden Lands Münz gelegenheit/ geben. Aber mit andern vnd mehrern Personen sol es derhalb nach erkantnuß der Kundschafft/ verhörer gehalten werden.

Kein Zeugen für Recht zuvergleiten.

Es sol kein Parthey noch Zeuge vor den Richtern oder Commissarien vor pein- LXXVI.
licher rechtfertigung vergeit werden/ Aber für gewalt mögen die Partheyen vnd Zeugen für Gericht vergeit werden.

Das Recht fürderlich ergehen zulassen.

So kosten zuuermeiden/ Sehen vnd ordnen wir / das in allen peinlichen sachen LXXVII.
dem Rechten schleunigklich nachgegangen/ verholffen/ vñ gefehrlich nicht verzogen werde.

Von benennung endelichs Rechttags.

So der Kläger auff des Beklagten eigen bekennen/ oder einbrachte vnd voll- LXXVIII.
fürte Kundschafft vnd Beschluß/ wie obstehet / vmb einen endlichen Rechtstag bitt/ der sol im fürderlich ernennet werden. Wo aber der Ankläger vmb den endlichen Rechtstag nicht bitten wolt/ so sol derselb endlich Rechtstag auff des Beklagten bitt auch ernennet werden.

Dem Beklagten den Rechttag zuverkünden.

Dem

K. Karls des V. vnd des H. Römischen

LXXXIX. **D**em / so man auff bitt des Anklägers mit endlicher peinlicher Rechtfertigung straffen wil / so sol das zuvor drey Tag angesagt werden / darmit er zu rechter zeit sein Sünde bedencken / beklagen vnnnd Beichten möge / vnd so er des heyligen Sacraments zu empfangen begert / das sol man jm on weigerung zureichen / schuldig seyn / Man sol auch nach solcher Beicht pfleglich solche Personen zu dem Verklagten in die Gefengnuß verordnen / die in zu guten seligen dingen vermahnen / vnd ihm in dem aufführen vnnnd sonst / nicht zu viel trincken geben / dardurch sein vernunft gemindert werde.

Verkündigung zum Gericht.

LXXX. **I**nm Gericht sol verkündiget werden / wie an jedem ort mit guter gewonheit herkommen ist.

Unterredung der Vrtheiler vor dem Rechttag.

LXXXI. **E**s sollen auch Richter vnd Vrtheiler vor dem Rechttag alles einbringen / hören lesen / daß alles / wie hernach in dem 191. angezeigt wirt / ordentlich beschreiben / vnd für Richter vnd Vrtheiler bracht werden. Darauff sich Richter vnd Vrtheiler mit einander vnterreden vnd beschliessen / was sie zu recht sprechen wollen. Vnd wo sie zweifelich seyn / sollen sie weiter rahts pflegen / bey den Rechtverständigen / vnd an enden vnd orten / wie zu end dieser vnser Ordnung angezeigt / vnd alsdann die beschlossenen Vrtheil zu dem andern Gerichtshandel auch aufschreiben lassen / nach der formen / wie hernach in dem 190. ansehend / Item / so nach laut dieser vnser / vnnnd des heyligen Reichs Ordnung / funden wirt / Damit solche Vrtheiler nachmals auff den endlichen Rechttag / wie hernach von öffnung solcher Vrtheil geschrieben stehet / vnseumblich also geöffnet werden.

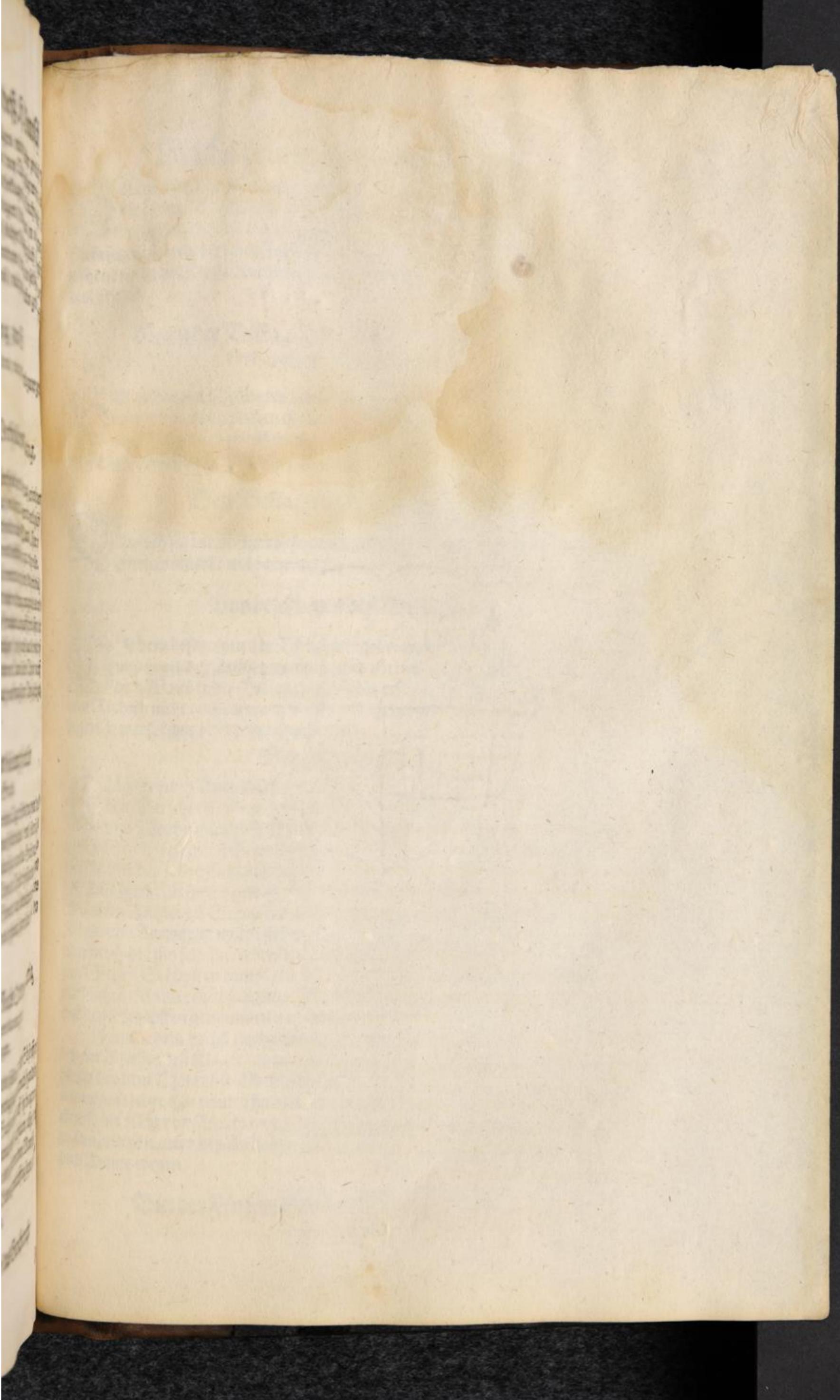
Von besitzung vnd beleutung des endlichen Gerichts.

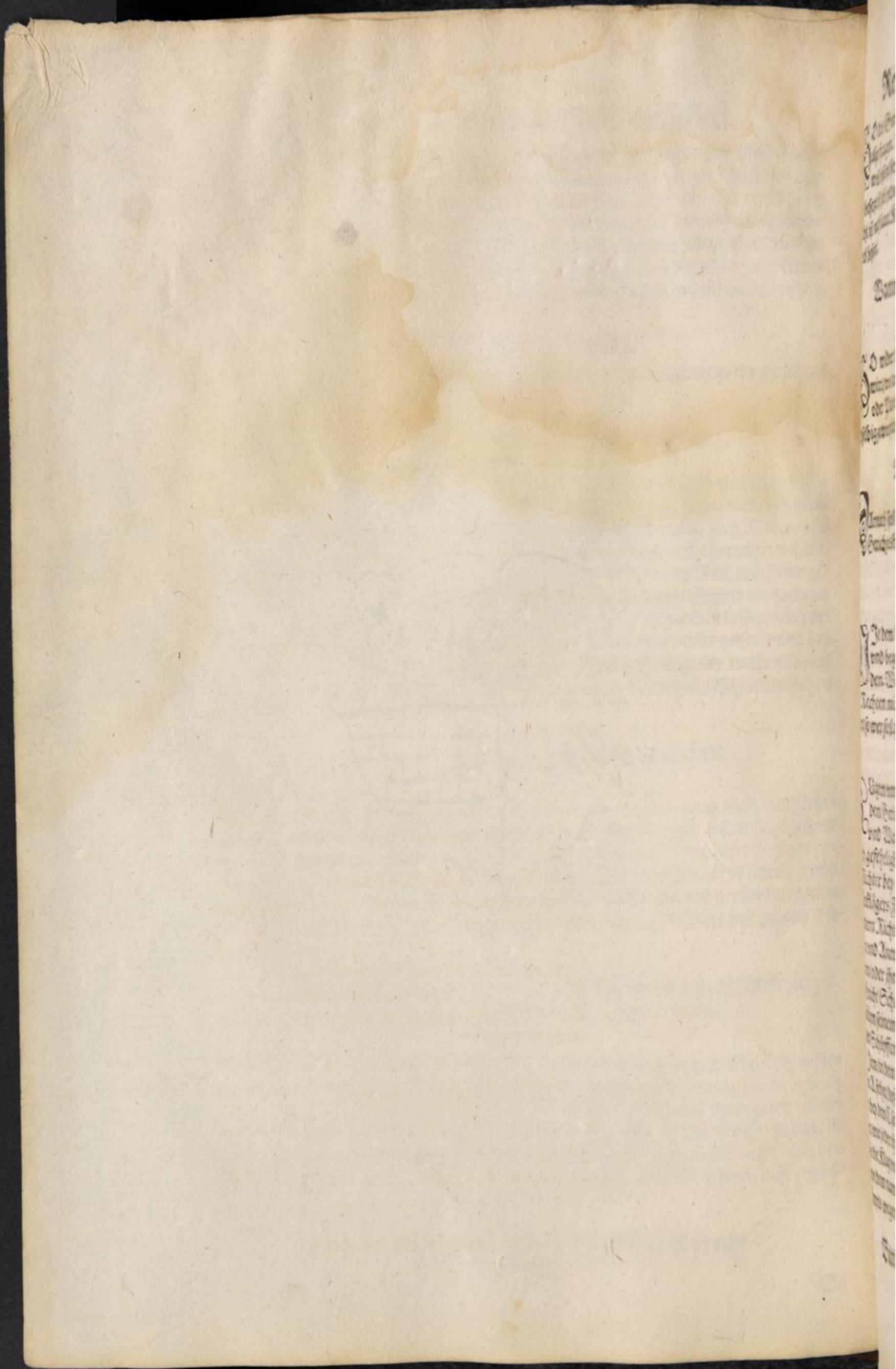
LXXXII. **A**l dem Gerichtstag / so die gewöhnliche Tagzeit erscheint / mag man das Peinliche Gericht mit der gewöhnlichen Glocken beleuten / vnnnd sollen sich Richter vnd Vrtheiler an die Gerichtstatt fügen / da man das Gericht nach guter gewonheit pflegt zu sitzen / vnd sol der Richter die Vrtheiler heissen nider sitzen / vnnnd er auch sitzen / seinen Stab oder bloß Schwerdt / nach ländlichem herkommen / eins jeden orths / in den Henden haben / vnnnd chrsamlich sitzen bleiben / bis zu end der Sachen.

Diese vnser vnd des heyligen Reichs Ordnung gegenwertig zu haben / auch den Partheyen / darinn ihr nottufft nicht zuuerbergen.

LXXXIII. **A**llen peinlichen / gerichtlichen Händeln / sollen Richter vnd Schöpffen diese vnser Ordnung vnd sagung gegenwertig haben / vnd darnach handeln / auch den Partheyen / so viel ihnen zu ihren Sachen noth ist / auff ihr begeren / dieser vnser Ordnung vnterrichtung geben / sich darnach wissen zu halten / also / darmit sie durch vnwissenheit derselbigen nicht verkürzt / oder geferd werden. Man sol auch den Partheyen der Artickel / so sie auß dieser vnser Ordnung nottufftig seyn / auff ihr begeren / vmb leidliche belohnung / abschrift geben.

Von der frag des Richters / ob das Gericht recht besetzt sey.





S Das Gericht also gefessen ist/ so mag der Richter jeden Schöpffen besonder **LXXXIII**
 also fragen. Nach frage dich/ob das endlich Gericht zu peinlicher handlung
 wol besetzt sey? Wo dann dasselbig Gericht nit vnter sieben oder acht Schöpff-
 fen besetzt ist/sol jeder Schöpff also antworten: Herr Richter/das peinlich endlich Ges-
 richt ist nach laut Keyser Karols des Fünfften/vnnd des heyligen Reichs Ordnung/
 wol besetzt.

**Wann der Beklagte öffentlich in den Stock/Pranger
 oder Halßeysen/gestellt werden soll.**

S wider den Beklagten die Vrtheil zu peinlicher straff endlich beschlossen **LXXXV.**
 Swirt/wo dann herkommen ist / den Vbelthäter/ darvor oder nach / am Markt
 oder Platz/etlich zeit öffentlich im Stock / Pranger oder Halßeysen zustellen/
 dieselbig gewonheit sol auch gehalten werden.

Den Beklagten für Gericht zu führen.

Darnach sol der Richter befehlen/das der Beklagte durch den Nachrichter vnd **LXXXVI.**
 Gerichtsknecht wol verwart/ für das Gericht bracht werd.

Von beschreyen des Beklagten.

It dem beschreyen der Vbelthäter/sol es im selben stück auff gegenwertigkeit **LXXXVII**
 vnd beger des Anklägers/nach jedes Gerichts/gute gewonheit gehalten wer-
 den. Wo aber der Beklagte vnschuldig erfunden wirdt/ also das der Ankläger
 dem Rechten nicht nachkommen wolt/vnnd nicht desto weniger der Beklagte Rechts
 begeret/so wer solches beschreyens nicht noth.

Von Fürsprechern.

Klägern vnnd Antwortern/ sol jedem theil auff sein begeren ein Fürsprech auß **LXXXVIII.**
 dem Gericht erlaubt werden/dieselben sollen bey iren Eyden die Gerechtigkeit
 vnd Warheit/auch die Ordnung dieser vnser sagung fördern/vnnd durch kei-
 nerley gefehligkeit mit wissen vñ willen verhindern oder verkeren/ das sol in also durch
 den Richter bey iren pflichten befohlen werden / doch das derselbig Schöpff/ der also
 des Anklägers Fürsprech gewest / sich hinfürter beschliessens der Vrtheil enthalt/vnd
 die andern Richter vñ Schöpffen nichts desto minder volnfaren sollen/ doch sol in der
 Kläger vnd Antworter willen stehen /ihren Redner auß den Schöpffen oder sonst zu
 nehmen/oder ihn selbst zu reden/welcher aber einen Redner außserhalb der geschwor-
 nen Gericht Schöpffen nimpt / derselb Redner sol zuuor dem Richter schwören/sich
 mit solchem seinem reden zuhalten/Wie oben in diesem Artickel der Fürsprehenthalb/
 auß den Schöpffen genommen werden/gesagt ist.

Item/in dem nechst nachgesagten Artickel/ der klag/ sol der Fürsprech/ wo erst-
 lich ein A. stehet/des Klägers namen/ vnd bey dem B. des Beklagten namen melden/
 fürter bey dem C. sol er die Vbelthat/ als Mord / Rauberey/ Dieberey/ Brandt/ oder
 andere/wie jeder that namen hat/auff das kürzest anzeigen. Vnnd ist nemlich zu mer-
 cken/so die klag von Ampts wegen geschehen/das allwegen in einer jeden solche klag
 zusamt dem namen des Anklägers/soll also gesetzt werden. klag von der Oberkeit
 vnd Ampts wegen.

**Bitt der Fürsprehender von Ampts wegen oder
 sonst klagt.**

Herr

K. Karls des V. vnd des H. Römischen

LXXXIX.

Herr der Richter A. der Ankläger klaget zu B. dem Ubelthäter/ so gegenwertig vor Gericht stehet/ der Missethat halb/ so er mit C. geübt/ wie solche klag vormals vor euch fürbracht ist/ vnd bitt/ daß ihy derselben klag halb/ alle einbrachte handlung vñ außschreiben/ wie das alles nach löblicher/ rechtmessiger Keyser Karls des Fünfften/ vnd des heyligen Reichs peinlichen Gerichts Ordnung vormals gnugsamlich geschehen/ fleißig ermessen wöllet/ vnd daß darauff der Beklagte vmb die überwunden Ubelthat/ mit endlicher Vrtheil vnd Recht/ peinlich gestrafft werden/ wie sich nach Ordnung gemelter Gericht gebürt vnd recht ist.

Item/ wo der Fürsprech die obgemelte klag vnd Bitt / mündlich nicht reden kündt/ so mag er die Schriftlich in das Gericht legen/ vnd also sagen: Herr Richter/ ich bitt euch/ ir wöllet ewern Schreiber des Anklägers klag vnd bitt/ auß der eingelegten Zettel öffentlich verlesen lassen.

Was vnd wie der Beklagte durch seinen Fürsprechen bitten lassen mag.

XG.

Wenn dann der Beklagte der Missethat daruor bestendiger weiß bekentlich gewest/ oder des genugsam überwiesen worden were/ wie vor von genugsamer beweisung/ vnd solchem beständigen bekennen klärlich gesagt ist. So mag er nichts anders/ dann vmb gnad bitten oder bitten lassen/ Hett er aber der Missethat also nicht bekentt/ oder wo er die angezogen that bekantt/ vnd derhalben solche vrsach fürbrachte/ dadurch er verhoffet von peinlicher straff entschuldiget zu werde/ so mag er durch seinen Fürsprechen bitten lassen/ wie hernach folget.

Item/ wo in nechsten nachfolgenden Articeln ein B. stehet/ sol der Beklagte bey dem A. der Kläger/ vnd bey dem C. die beklagte Ubelthat/ kurz gemelt/ vnd verstanden werden.

Herr Richter/ B. der beklagte Antwort zu der beklagte Missethat/ so durch A. als Kläger wider in geschehen ist/ die er mit C. geübt haben soll/ in aller massen/ wie er vormals geantwort hat/ vnd gnugsam fürbracht ist. Vnd bitt/ daß ir derselben beschehen klag vnd antwort halb/ alle handlung vñ außschreibung/ wie das alles nach löblicher rechtmessiger Keyser Karls des Fünfften/ vñ des heyligen Reichs peinlicher Gerichts Ordnung vormals gnugsamlich für vnd einbrachte fleißig wolt ermessen/ vnd daß er auff sein erfundene Unschuld/ mit endlicher Vrtheil vnd recht/ sampt erstattung des auffgangen Gerichtskosten vnd schaden ledig erkentt werde/ vnd der Ankläger straff vnd abtrag halb/ nach laut dieser peinlichen Keyserlichen Gerichts Ordnung/ zu endlichem auftrag vor dem Gericht/ als ob angezeigt/ verpflichtet werde.

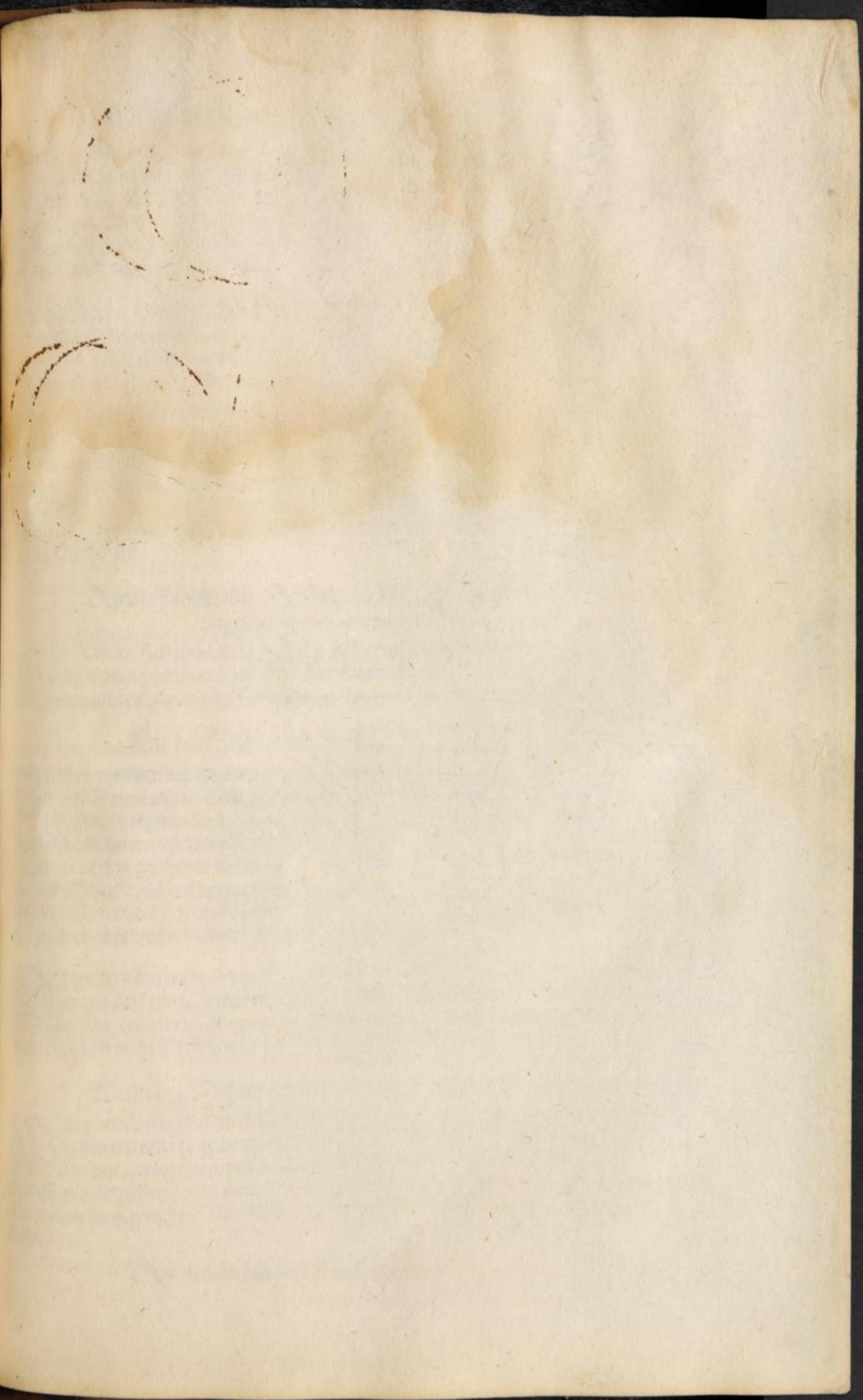
Item/ wo der erlangte Fürsprech diese obgemelte Antwort vnd Bitt mündlich nit reden kündt/ mag er die Schriftlich für den Richter legen/ vñ diese meinung sagē: Herr Richter/ ich bitt euch/ laßt des beklagten antwort vnd bitt/ auß dieser eingelegten Zettel/ ewern Schreiber öffentlich verlesen. Auff solche bitt/ sol der Richter dem Gerichtschreiber befehlen/ die gemelten eingelegten Zettel zu verlesen.

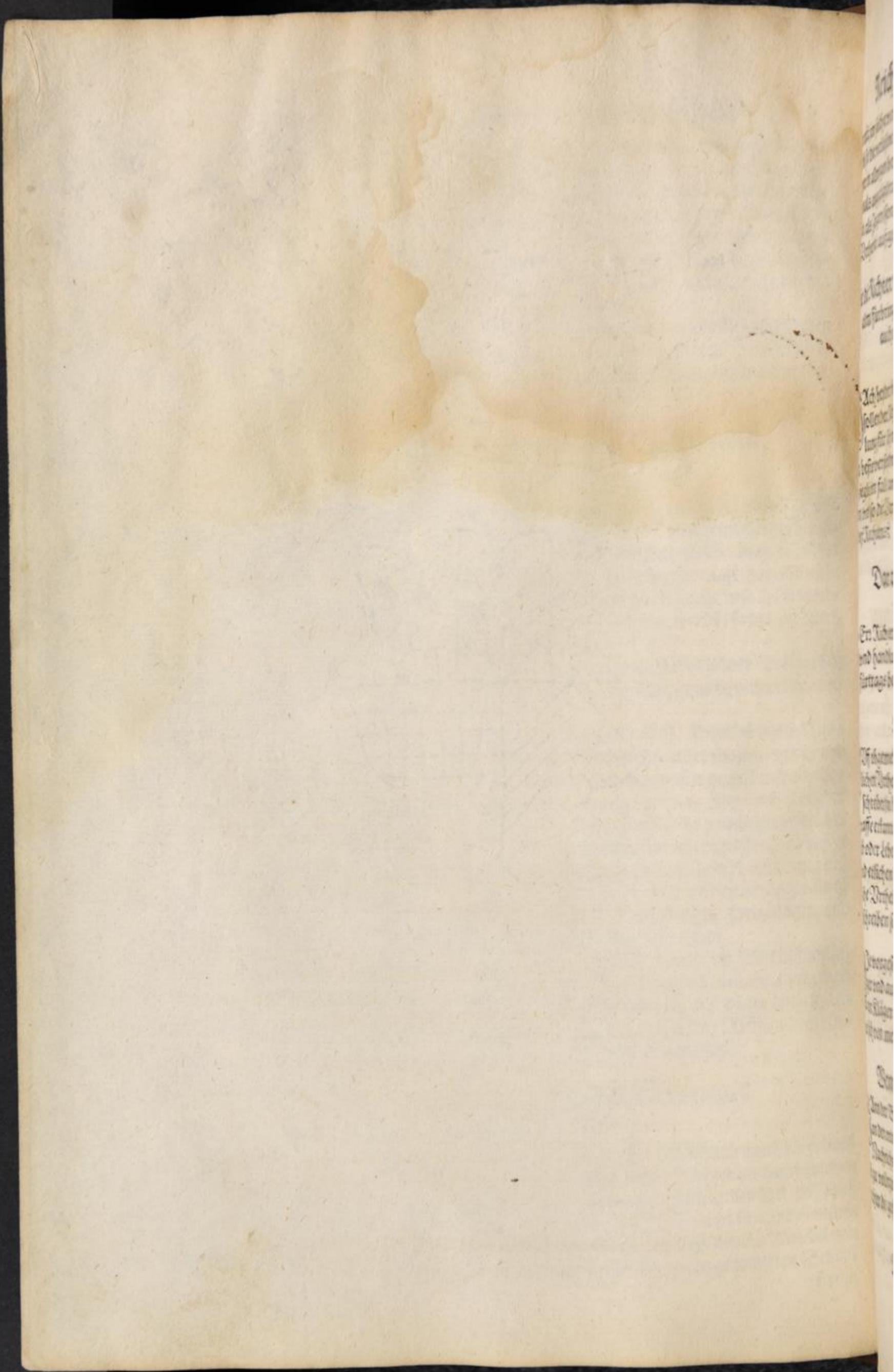
Von verneinung der Missethat/ die vormals bekentt worden ist.

XCI.

Wenn der Beklagte auff den endliche Rechtstag der Missethat leugnē/ die er doch vormals ordentlicher/ bestendiger weiß bekantt/ der Richter auch auß solchen bekantnuß in erfahrung aller hand Umbstände so viel befunden hett/ daß solch leugnen von dem Beklagten allein zu ver hinderung des Rechte wirt fürgenomēen/ wie hienor im 56. Artikel/ vnd in etlichen Articeln hernach/ biß auff den 62. Artikel von bestendiger erkantnuß funden wirt. So sol der Richter die zween geordneten Schöpffen/ so

Fragment of text from the adjacent page, including the characters "學書" and "卷之四".





Item so mit jm solche verlesene vrgicht vnd bekantnuß gehört haben/auff ire Eyde fragen/ob sie die verlesene Vrgicht gehört haben. Vnnd so sie ja darzu sagen / so sol der Richter in allwegen bey den Rechtverstendigen/oder sonst an orten vnd enden/als her nachmals angezeigt/rahts pflegen/ vnnd nach dem solche zween Schöffen in diesem fall nit als Zeugen/sonder als Mitrichter handeln/sollen sie derhalb vom Gericht oder der Vrtheil nit außgeschlossen werden.

Wie die Richter vnd Schöffen oder Vrtheiler / nach beydertheil / vnd allem fürbringen/auch endlichem Beschluß der Vrtheil fassen/ vnd wie auch nachmals die Schöffen oder Vrtheiler/ durch den Richter gefragt werden sollen.

Nach beyder theil vnnd allem fürtrag/ auch endlichem Beschluß der Sachen/ **XCII.** Sollen der Richter/Schöffen vnd Vrtheiler alle Gerichtliche fürtrag vñ handlung für sich nemmen / mit fleiß besichtigen vnd erwegen/vnnd darauff nach irem besten verstendniß diser/vnser peinlichen Gerichtsordnung/nach gelegenheit eines jeglichen falls/ am aller gleichesten vnd gemässigten Vrtheil in Schrift fassen lassen/vnd so die Vrtheil also verfaßt/ soll darauff der Richter fragen/ N. Ich frage dich des Rechtens?

Darauff sollen die Schöffen vnd Vrtheilsprecher vngesehrlich also antworten.

Der Richter/ Ich sprich/ Es geschieht billich auff alles Gerichtlich einbringen **XCIII.** vnd handlung/was nach des Gerichts Ordnung recht vñ auff gnugsame alles fürtrags besichtigung in Schrifften zu Vrtheiln verfaßt ist.

Wie der Richter die Vrtheil öffnen soll.

Auff obgemelten beschluß der Schöffen vnd Vrtheiler/sol der Richter die endlichen Vrtheil also in Schrifften verfaßt ist / durch den geschwornen Gerichtschreiber/in beyseyn beyder Partheyen öffentlich verlesen lassen/vnd wo peinliche straffe erkannt wirt/so sol ordentlich gemelt werden/ wie vnnd welcher massen die an Leib oder Leben geschehen sol/wie dann peinlicher straff halb hernach im ciiij. Artikel/vnd etlichen Blättern darnach/funden vnd angezeigt wirt. Vnd wie der Schreiber solche Vrtheil/die sich zu obgemelter massen zu öffnen vnd zu lesen gebürt/formen vnd beschreiben soll/wirt hernach am 190. Artikel funden.

Je vorgesezten rede/so vor Gericht beschehen sollen/lauten als auff einē Klā; **XCIV.** ger vnd auff einen Antworter. Aber es ist nemlich zu mercken/ wo mehr denn ein Klāger oder ein Antworter im Rechten stünden/das alsdann dieselben wörter/wie sich von mehr Personen zu reden gezimpt/ gebraucht werden sollen.

Wenn der Richter seinen Stab zerbrechen mag.

Wann der Beklagte endlich zu peinlicher straff geurtheilt wirt/sol der Richter **XCVI.** an den orten/da es gewonheit / seinen Stab zerbrechen/ vnd den Armen dem Nachrichter befehlen/vnd bey seinem End gebieten/ die gegebenen Vrtheil getrewlich zu vollziehen/damit vom Gericht auffstehen/vnnd darob halten/damit der Nachrichter die gesprochen Vrtheil / mit guter gewarsam vnd sicherheit vollziehen möge.

Des Nachrichters Fried außzuruffen.

D

Soder

K. Karls des V. vnd des H. Römischen

- xcvii.** **S**o der Richter nach der Endurtheil sein Stab gebrochē hat/ desgleichen auch so der Nachrichter den Armē auff die Richtstatt bringet/ sol der Richter öffentlich außruffen/ oder verkünden lassen/ vnd von der Oberkeit wegen bey Leib vñ Gut gebieten/ dem Nachrichter keinerley ver hinderung zuthun/ Auch ob im mißlünge/ nicht Hand anzulegen.

Frag vnd Antwort/ nach vollziehung der Urtheil.

- xcviii.** **W**ann dan der Nachrichter fragt/ ob er recht Gericht hab/ so sol der selbig Richter vngesährlich auff diese meinung antworten: So du gericht hast/ wie Urtheil vnd recht geben hat/ so laß ich es dabey bleiben.

So der Beklagte mit Recht ledig erkannt würd.

- xcix.** **W**ird aber der Beklagte mit Urtheil vnd Recht ledig erkannt/ mit was maß das geschehe/ vñ die Urtheil anzeigen würd/ dem solt/ wie sichs gebürt auch gefolgt/ vnd nachgegangen werden. Aber des Abtrags halb/ so der ledig erkannt/ als Kläger begeren wirdt/ sollen die theil alsdann zu endlichem Bürgerlichem Rechten für das Gericht/ wie hievor dauon angezeigt/ vnd gemelt ist/ gehalten werden.

Von vnmottürfftigen/ vnnützen/ gesährlichen fragen/ so vor Gericht beschehen.

- c.** **N**ach dem auch vns angelangt ist/ daß bisher an etlichen peinlichen Gerichten/ viel vberflüssige frag vñ andingung gebraucht/ die zu keiner erfahrung der warheit oder Gerechtigkeit noth sind/ sondern allein das Recht verlengern vnd verhindern/ Solche vnd andere vn zimlich mißbrauch/ so das Recht ohn noth verzihen/ oder verhindern/ oder die Leut gefähren/ wollen wir hie mit auffgehoben vnd abgethan haben. Vnd wo an die Oberkeit gelangt/ daß dawider gehandelt wirt/ sol sie das ernstlich abschaffen vnd abstraffen/ so oft das zu schulden kompt.

Von Leibstraffen/ die nicht zum Tod oder zu ewiger Gefengnuß gesprochen werden/ vnd von Ampts wegen beschehen.

- ci.** **W**ie straff am Leib oder Gliedern/ die nicht zum Tod oder ewiger Gefengnuß sind/ vñ öffentlicher that halbē von Ampts wegen geschehen/ durch den Richter erkannt mögen werden/ Dauon wirt die form des Urtheils hernach in dem 196. Artikel funden/ ansehend/ Item/ so ein Person/ r.

Von Beichten vnd vermanen/ nach der Urtheilung.

- cii.** **N**ach der Beurtheilung des Armen zum Tode/ so! man in anderwert beichten lassen/ auch zum wenigsten ein Priester oder zween am aufführen/ oder außschleiffen bey ihm seyn/ die in zu der liebe Gottes/ rechtem Glauben vñ vndertrawen zu Gott/ vnd dem verdienst Christi vnseres Seligmachers/ auch zu bereuung seiner Sünde vermanen. Man mag im auch in dem fähren für Gericht vnd Auffführen zum Tod/ stetigs ein Crucifix fürtragen.

Das

Daß die Beichtväter die Armen bekantter Warheit zu laugnen/ nicht weisen sollen.

Die Beichtväter der Vbelthäter/sollen sie nicht weisen/ was sie mit der warheit/auff sich selbst oder andere Personen bekant haben/wider zu laugnen/wann niemand gezimpt den Vbelthättern ire bosheit wider gemeinen nutz vñ frommen Leuthen zu nachtheil/ mit vnwarheit bedecken/vnnd weiter vbel stercken zu helffen/Wie im 31. Artickel/ansahend: Item/so ein vberwundner Mitthäter/zc. meldung beschicht. CIII.

Ein Vorred/wie man Missethat peinlich straffen soll.



Wann jemand vnsern gemeinen geschriebnen Rechten nach/durch ein verhandlung das leben verwürckt hat sol man nach guter gewonheit/oder nach Ordnung eines guten Rechtverstendigen Richters/so gelegenheit vñ ärgermiss der Vbelthat/ermessen kan/die form vnd weiß derselben tödtung halten vñ vrtheilē. Aber in fällen darumb/oder derselben gleichen/ vnser Keyserlich Recht nicht setzen oder zulassen/jemand zum Todt zu straffen/Haben wir in dieser vnser/vnd des Reichs Ordnung auch keinerley Todtstraff gesetzt / aber in etlichen Missethaten / lassen die Recht peinliche straff am Leib oder Gliedern zu/damit dennoch die Gestrafften bey dem leben bleiben. Dieselbē straff mag man auch erkennen vñ gebrauchen/nach guter gewonheit eines jeden Lands/oder aber nach ermessung eines jeden guten verstendigen Richters/als oben vom Todten geschrieben stehet. Wann vnser Keyserliche Recht/ etlich peinlich straff setzen/die nach gelegenheit dieser zeit vnd Lande vnbequem/vnnd eines theils nach dem Buchstaben nicht wol möglich zu gebrauchen weren/darzu auch dieselben rechte form vnnd maß/ einer jeglichen peinlichen straff nicht anzeigen / sonder auch guter gewonheit oder erkantnuß verstendiger Richter befehlen/vnd in derselben CIIII.

K. Karls des V. vnd des H. Römischen

willkür sehen/die straff nach gelegenheit vnd ärgernuß der Vbelthat/auß lieb der Gerechtigkeit vnd vmb gemeines nutz willen/ zu ordnen vnd zu machen. Aber sonderlich ist zu mercken/in was sachen/oder derselben gleichen / vnser Keyserlich Recht/ keinerley peinlicher straff am leben/ehren/leib oder gliedern setzen/oder verhängen/das Richter vnd Vrtheiler/dawider auch niemand zum todt/oder sonst peinlich straffen. Vnd damit Richter vnd Vrtheiler/die solcher Rechten nicht gelehrt seind/mit erkantnuß solcher straff desto weniger wider die gemelten Rechten/oder gute/zulässige gewonheiten/handelen/So wirt hernach von etlichen peinlichen straffen / wann vnd die gedachter Recht guter gewonheit vnd vernunft nach geschehen soll/ gesagt.

Von vnbenannten/ peinlichen fällen vnd straffen.

CV. **E**rner ist zu mercken/in was peinlichen fällen oder verlagungen/die peinlichen straff in diesen nachfolgenden Articeln nit gesetzt oder genugsam erkläret oder verständig were/sollen Richter vnd Vrtheiler/so er zu schulden kompt/ rath pflegen/wie in solchen zufälligen oder vnuerständlichen fällen / vnsern Keyserlichen Rechten/vnd dieser vnser Ordnung am gemessigsten gehandelt vñ geurtheilet werde soll/vnd als dann ire erkantnuß darnach thun. Wann nicht alle zufällige erkantnuß vnd straff in dieser vnser Ordnung genugsam mögen bedacht vnd beschrieben werde.

Wie Gottschwörer oder Gottslästerung gestrafft werden soll.

CVI. **S**einer Gott zumißt/das Gott nicht bequem ist / oder mit seinen worten Gott das im zustehet/abschneidet / der Allmechtigkeit Gottes/ sein heylige Mutter/ die Jungfrau Maria schendet / sollen durch die Amptleut oder Richter/ von Ampts wegen angenommen/ eingelegt/ vnd darumb an Leib/ Leben oder Gliedern/ nach gelegenheit vnd gestalt der Person vnd lästerung/gestrafft werden. Doch so ein solcher Lasterer angenommen/ vnd eingelegt ist/ das sol an die Oberkeit mit nottürftiger vnterrichtung aller Vmbständ gelangen/die darauff Richtern vnd Vrtheilern bescheid geben/wie solche lästerung den gemeinen vnsern Keyserlichen Rechten gemeß/ vnd sonderlich nach inhalt besonderer Articeln vnser Reichs Ordnung / gestrafft werden sollen.

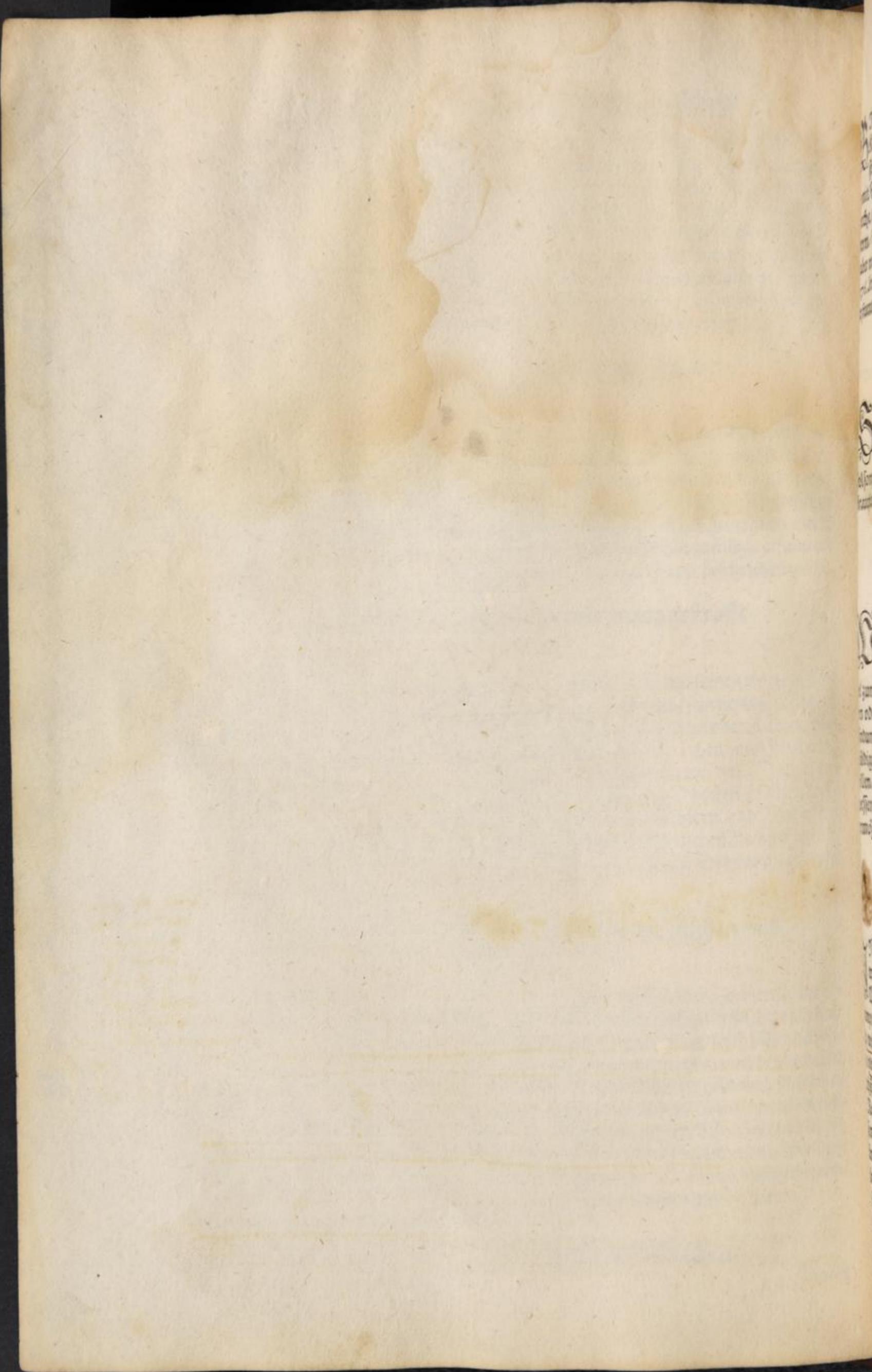
Straff der jenen/ so einen gelerten Eyd vor Richter vnd Gericht meinydig schweren.

CVII. **W**elcher vor Richter oder Gericht einen gelehrten Meinydig schwert/so derselbig Eyd zeitlich Gut antrifft/ das in des / der also fälschlich geschworen hat/ nutz komen/der ist zu förderst schuldig/wo er das vermag/ solch fälschlich abgeschworen Gut/dem verletzten wider zu keren/ sol auch darzu verleumbd/ vnd aller ehren entsetzt seyn. Vñ nach dem im heyligen Reich ein gemeiner gebrauch ist/solchen Fälschschweren die zween Finger/ damit sie geschworen haben/ abzuhauwen/dieselben gemeine gewöhnliche Leibstraff wollen wir auch nicht ändern. Wo aber einer durch seinen falschen Eyd jemand zu peinlicher straff schwüre/derselbig sol mit der Peen/die er fälschlich auff einen andern schweret/ gestrafft werden. Wer solch falsch schweren mit wissen/ fürsehtlich vnd arglistiglich dazu anrichtet/der leidet gleiche Peen.

Straff der/so geschworen Vrphede brechen.

Vricht

Faint vertical text on the left edge of the page, likely bleed-through from the reverse side.



Nicht einer ein geschworne Brpbede mit sachen vnnnd thaten/ darumb er vnser Keyserlichen Rechten/ vnd dieser Ordnung nach/ zum todt ohn das möcht gestrafft werden/ derselben Todstraff sol folg geschehen. So aber einer ein Brpbede mit sachen/ darumb er das leben nicht verwirckt hat/ fürsichtlich vñ freuentlich verbreche/ der sol als ein Meinenziger mit abhaawung der Hand oder Finger vnnnd andern/ Wie im nechst obgemeltem Artickel berhürt/ gestrafft werden. Wo man sich aber weiter Wissehat vor jm besorgen müste/ sol es mit ihm gehalten werden/ als im 176. Artickel/ hernach dauon geschriben stehet/ ansehend: Item/ so einer ein Brpbede freuentlich vnd fürsichtlich verbrochen.

CVIII.

Straff der Zauberey.

So jeman den Leuten durch Zauberey schaden oder nachtheil zufüget/ sol man in straffen vom Leben zum Tod/ vñ man sol solche straff mit dem Feuer thun. Wo aber irwand Zauberey gebraucht/ vñ damit niemand schaden gethan het/ sol sonst gestrafft werden/ nach gelegenheit der Sach/ darinnen die Brtheiler raths gebrauchen sollen/ Wie vom rath suchen hernach geschriben stehet.

CIX.

Straff/ schriftlicher/ vnrechtlicher/ peinlicher schmähung.

Welcher jemand durch Schmachbrieff/ zu Latein Liberfamoz genannt/ die er außbreitet/ vnd sich nach ordnung der Recht mit seinem rechten Lauff vnnnd Zunamen nicht vnterschreibt/ vnrechtlicher/ vnschuldiger weiß/ laster vnnnd vbel zumist/ wo die mit warheit erfunden wüde/ daß der Geschmecht an seinem leib/ leben oder ehren/ peinlich gestrafft werde möcht/ derselbig böshafftig Lasterer sol nach erfindung solcher Vbelthat/ als die Recht sagen/ mit der Peen/ in welche er den vnschuldigen/ geschmechten/ durch sein böse/ vnwarhafftige Lasterchrift hat bringen wollen/ gestrafft werden. Vnd ob sich auch gleichwol die außgelegte schmach der zugemessen that in der warheit erfünde/ sol dannoch der Aufrüffer solcher schmach/ nach vermögen der Recht vnd ermessung des Richters/ gestrafft werden.

CX.

Straff der Münzfelscher/ vnd auch der/ so ohn

Handwritten note: Nach dem 176. Artickel habend Freyheit Münzen.

Dreierley weiß wirt die Münz gefelst/ Erstlich/ wann einer betrieglicher weiß eines andern Zeichen darauff schlegt. Zum andern/ wann einer vnrecht Metal darzu setz. Zum dritten/ so einer der Münz ire rechte schwere gefehrlich benimpt/ Solche Münzfälscher sollen nachfolgender masse gestrafft werden. Nemblich/ welche falsche Münz machen/ zeygen/ oder dieselbigen falsch Münz außwecheln/ oder sonst zu sich bringen/ vnnnd widerumb gefehrlich vnnnd böshafftiglich dem Nechsten zu nachtheil wissentlich außgeben/ die sollen nach gewonheit/ auch sagung der Recht/ mit dem Feuer vom leben zum todt gestrafft werden/ die ire Heuser darzu wissentlich leihen/ dieselben Heuser sollen sie damit verwirckt haben. Welcher aber der Münz ihre recht schwere/ gefehrlicher weiß benimpt/ oder auch ohne habende freyheit Münzte/ der sol gefenglich eingelegt/ vnd nach rath am Leib oder Gut/ nach gestalt der Sachen gestrafft werden. Wo aber jrgend einer eins andern Münz vmbbreget/ oder widerumb in Tigel brecht/ vnd geringe Münz darauff macht/ der sol an leib oder Gut/ nach gestalt der Sachen gestrafft werden. So aber mit der Herrschafft willen vnd wissen das geschehe/ so sol dieselbige Herrschafft ire Münz freyheit verwirckt/ vnd verloren haben.

CXI.

D iij

Straff

K. Karls des V. vnd des H. Römischen
Straff der jenen/so falsch Sigell/ Brieff/ Vrbar/ Renth
oder Zinsbücher/ oder Register machen.

CXII. **W**elche falsch Sigell/ Brieff/ Instrument/ Vrbar/ Renth oder Zinsbücher/ oder Register machen/ die sollen an Leib oder Leben / nach dem die fälschung viel oder wenig böshafftig vnd schädlich geschicht/ nach rath der Verstandigen/ oder sonst als zu end dieser Ordnung vermeldet/ peinlich gestrafft werden.

Straff der Fälscher/ mit Maß/ Wag vnd
Kauffmanschafft.

CXIII. **W**elcher bößlicher vnd gefehrlicher weiß/ Maß/ Wag/ Gewicht/ Specceren/ oder ander Kauffmanschafft/ fälschet/ vnd die für gerecht gebraucht vnd außgibt/ der sol zu peinlicher straff angenommen / ihm das Land verbotten / oder an seinem Leib/ als mit Ruthen außgehauwen/ oder dergleichen/ nach gelegenheit vnd gestalt der vberfahung gestrafft werden/ Vnd es möcht solcher falsch/ als offte großlich vnd böshafftig geschehen/ daß der Thäter zum tod gestrafft werde soll/ alles nach rath/ wie zu end dieser Ordnung vermeldet.

Straff der jenen/ die fälschlich vnd betrieglich vntermarkung/ reining/ mahl oder Marckstein
verrucken.

CXIII. **W**elcher bößlicher vnd gefehrlicher weiß/ ein vntermarkung/ reining/ mahl/ oder Marckstein verruckt/ abhawet/ abthut oder verändert/ der sol darumb peinlich am Leib/ nach gefehrlichkeit/ groß/ gestalt vnd gelegenheit der sachen vnd Person/ nach rath gestrafft werden.

Straff der Procuratorn/ so ihren Partheyen zu nachtheil
gefehrlicher/ fürfesslicher weiß den Widertheilen
zu gut handeln.

CXV. **S**ein Procurator fürfesslicher/ gefehrlicher weiß seiner Parthey in Bürgertlichen vnd peinlichen Sachen zu nachtheil/ vnd dem Widertheil zu gut handelte/ vnd solcher Vbelthat vberwunden würde/ der sol zu forderst seinem theil/ nach allem vermögen/ seinen schaden/ so er solcher Sachen halb empfacht / widerlegen/ vnd darzu in Pranger oder Halßisen gestellet/ mit Ruthen außgehauwen/ des Lands verbottē/ oder sonst nach gelegenheit der Mißhandlung in andere weg gestrafft werden.

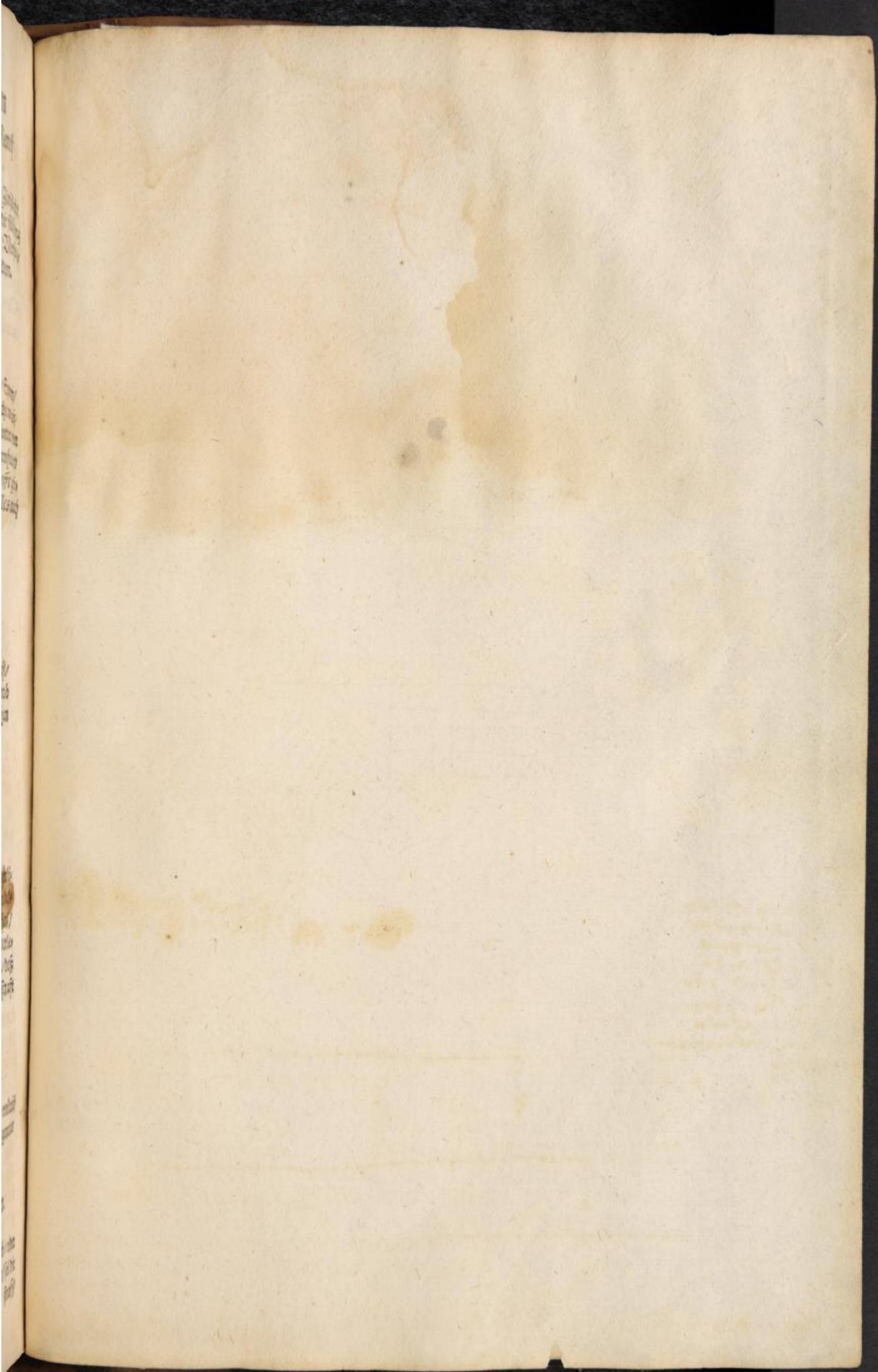
*Advocatus in con-
 silio suo contra
 in putrognis
 falsis qm in
 deo lictus qd
 nam de telen
 tu sibi credito
 tenet rationem
 videre*

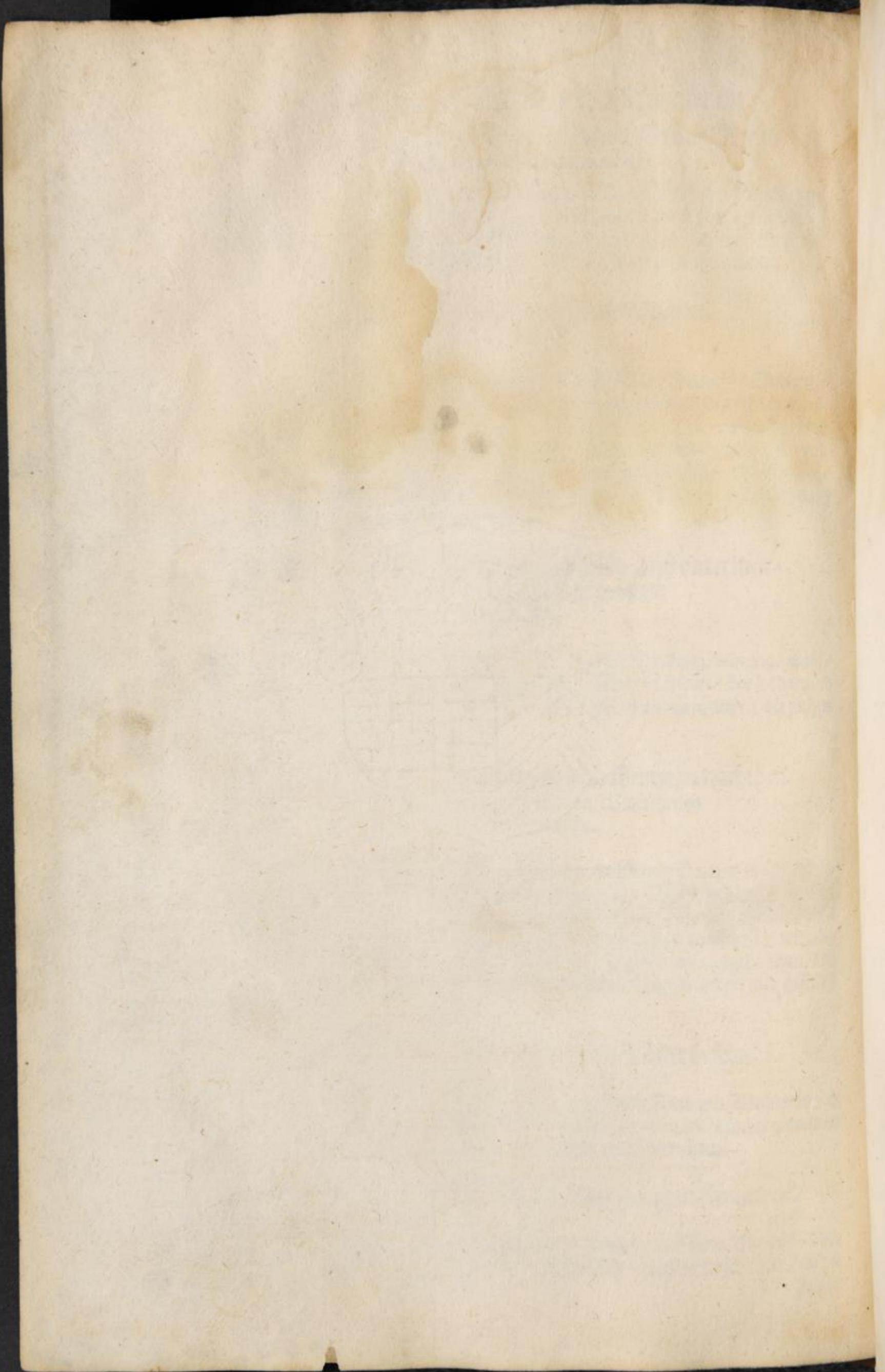
Straff der Vnkeuschheit/ so wider die Natur beschicht.

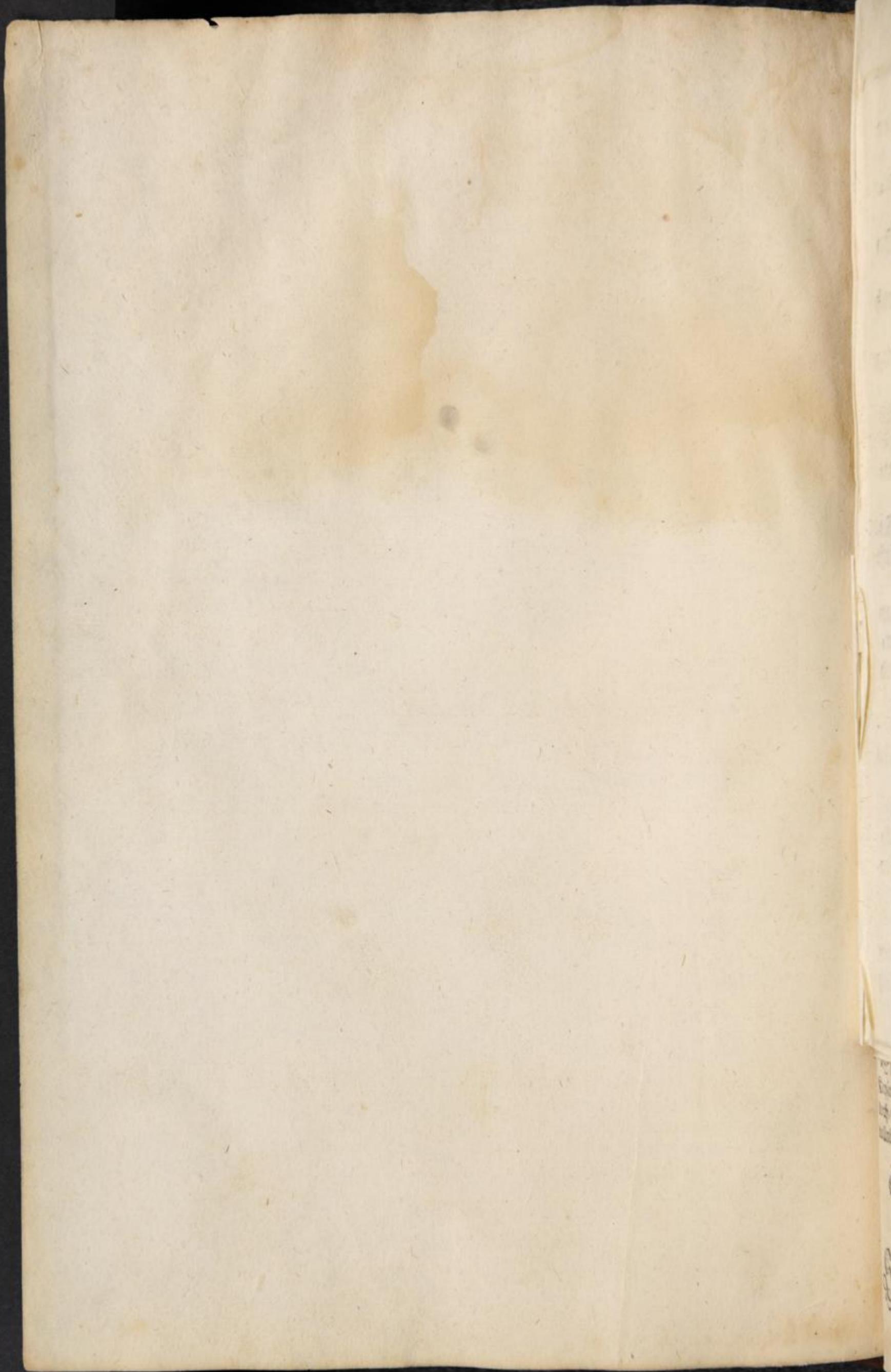
CXVI. **S**ein Mensch mit einem Viehe/ Mañ mit Mañ/ Weib mit Weib vnkeuschheit treiben/ die haben auch das leben verwirckt / vnd man sol sie der gemeinen gewonheit nach/ mit dem Feuer vom Leben zum Tod richten.

Straff der Vnkeuschheit mit nahend gesipten Freunden.

CXVII. **S**ein Vnkeusch mit seiner Stiefftochter/ mit seines Sons Eheweib / oder mit seiner Stieffmutter treibet/ in solchen vñ noch nähern sipschafften/ sol die straff/









In Gottes Gnaden Wir Ferdinandt Ertzbischove zu

Göllen/ des Heiligen Römischen Reichs durch Italien Erzgangler und Churfürst/ Bischoff zu Paderborn/
 Lüttig/ und Münster/ Administrator dero Stifter Hildesheim und Berchtesgaden / Fürst zu Stabu/
 Pfalzgraue bey Rhein/ in Ober: und Niedern Beyer/ Westphalen/ Engern/ und Sultion Herzog/ Marg/
 graue zu Franchimondt/ des H. Stuels zu Rom Legatus natus, &c. Thun hiemit menntlichen zu wif/
 sen/ Dennach unsere geehrte Vorfahren/ und Wir verschiedene Religions/ und Politeyordnung vor diesem beuorab im Jahr
 1596. und 1614. in Truck außgehen/ und öffentlich publiciren lassen/ und aber Wir im werck verspüren/ daß solchen Vnse/
 ren verordnung/ und befehlen nicht recht nachgelebt/ und daß alle vntugent/ und mißthaten je lenger/ je mehr zunehmen/ da/
 durch allerhandt vnordnung/ und ergernus in gemeinem wesen/ verursacht werden/ sonderlich aber der gerechte zorn Got/
 tes/ und die woluerdiente straff/ ober vns/ und unsere Vnderthanen/ leyder sehr außgegossen/ Als befehlen Wir nochmahlen
 allen unseren Geist/ und Weltlichen beampten/ Ambleuthen/ auch Vorsteheren der Kirchen/ und Pastoren/ Richtern/ Schul/
 theissen/ Bögten/ Bürgermeistern/ Schessen/ Landt/ Gerichts/ und anderen Potten/ sampt und sonders/ ihres theils daran zu
 seyn/ daß solche Ordnung/ in allen/ und jeden puncten steiff und vest gehalten/ nicht allein/ die darin außstrücklich vermeldte/
 sonder auch diesen nachfolgende in specie declarirte/ und erweiterte straffen/ ohne vnderschiedt und respect der Perso/
 nen/ vnnachlessig beygebracht/ und in deme zumahlen nichts verabsaumet werde/ bey höchster vnser straff und vngnadt/ welche
 auch auff die Beampten/ im fall ihrer nachlessiger verrichtung/ verstanden ist.

Folgen nun die Straffen.

1. **N**emblich und zum ersten / Gottes / und der Heiligen Sacramenten
 Lestere/ Zum ersten mal vlersehen tage mit Wasser und Brodt im
 Thurn/ Zum andern/ mit einer arbitrari Geldstraff / nach gestalt
 des verbrechen und vermögens/ zu behueff der Armen. Zum dritten/ am
 Leben/ oder etlichen Gliederen/ vermög der Peinlicher Halsgerichts
 Ordnung.
2. Lestere der Mutter Gottes/ und der lieben Heiligen nach gelegenheit
 an Leib/ oder Gut.
3. Zuhörer/ der solches nicht ansagt/ oder die Lestere wissenlich gedul/
 det/ nach gestalt der sachen mit Geldt.
4. Goiteschwerer/ und Fluchen/ mit dem Thurn/ oder Geldt.
5. Wgler / oder Wahrsager / mit Gefengnuß und straff an Leib und
 Leben/ der des Rath/ oder sunsten Ubergläubiger sachen sich gebraucht/
 mit fünf/ oder mehr goldtgülden nach gelegenheit.
6. Kotttrung / Verbündnuß / und Bekünfftien / gegen die Religion/
 und Obrigkeit/ mit Gefengnuß und straff der Rechten.
7. Windel Prediger/ bern Aufshalter/ und Anpenger / mit Gefengnuß/
 und nach beschaffenheit an Leib und Gut.
8. Kinde Tauff / und Einsegnung der Ehe/ außserhalb der Catholischen
 Pfarr Kirchen/ zum ersten mal mit fünfzig oder mehr goldtgülden / nach
 gestalten sachen/ und zum andern mahl/ mit verweisung des Landts.
9. Einsegnung der Ehe/ bey verbotteneu zeitten/ zehen goldtgülden.
10. Widertauff / und Sacramenttrier / mit straff der Reichs Abschie/
 den/ oder Verweisung des Landts.
11. Der auff Son: und Feyrtagen / mit anhörung des Gottesdienst/
 und insonderheit des Ampts der Heiligen Messen/ sich der Kirchen Orde/
 nung nicht gemeiß/ noch sonst dieselbe Feyrtlich haltet/ mit sechs/ sieben/
 acht/ neun/ oder zehen goldtgülden nach gestalt des vngheorsambts.
12. Der seine Kinder zur Kinderlehr nicht schicket/ jedes mals einen hal/
 b: n Gölnischen gülden.
13. Auff gebottene Fasttage des Fleischessens sich nit enthaltet 6. goldg.
14. Kramerer bey wehrendem Gottesdienst / mit verlust des Krambs/
 oder anderer straff/ nach ermessien.
15. Spacieren und Conuersieren bey wehrendem Gottesdienst 3. goldg.
16. Ehebruch/ Zum ersten mahl mit Geldt/ Zum zweyten Leibstraff/ Zum
 dritten am Leben.
17. Entführung und auffenthaltung der Jungfrawen auß den Closteren
 und gegen der Elteren willen/ mit Leibstraff/ vñ vermög gemeiner rechten.
18. Vnzucht zwischen Ledigen mit starcker Geldstraff/ welche/ wann die
 Ubertretung erwidert/ zuerhöhen.
19. Bucher mit verkehrung des viertenthells des Capitals / oder einer
 anderen Geldstraff/ nach gestalten sachen.
20. Verkauf gestreckter Bücher / und verfälschten Wahren/ mit Confisca/
 tion derselben.
21. Kauff und Verkauf / Schmehe / und Schandtbücher / Schriften
 und Benehls/ mit der selben Confiscation, und arbitrari straff.
22. Falsche Ellen/ Maß und Gewicht / mit Welt/ oder Leibstraff nach
 befindung.
23. Vnordentliche Kleidung/ mit drey goldtgülden/ vñ höheren anschlag
 in Steuer und Schätzung.
24. Uebermessige Unkosten/ und anzahl der Personen auff Brautloften
 welche ohne die Außendischen zu hundert eingeseffene Personen/ Mann/
 Weib und Kinder eingerechnet/ moderirt, mit einen Goldtgülden vor eine
 jede Person ober die zahl.
25. Uebermessige Kindtauffen / und Fastnacht essen / Mommerer / Gro/
 nenstingen/ und Danzen/ auch Herrn vñ Lehen kiesen genklich abgeschaffe
 fein/ auff straff von drey goldtgülden.
26. Vnzettig Wein/ und Bier schencken/ und trincken / auch des Gebrant/
 den Weins/ Amß/ und Wacholder Wassers mit drey goldtgülden / sonder/
 lich vor/ und bey wehrendem Gottesdienst/ auff Son: oder Feyrtagen/ und
 sonst nachtlicher zeit.
27. Starcke verdecktliche Bettler/ Müßigenget / Ziegeiner/ mit Gefeng/
 nuß oder nach befindung einer anderen straffen / oder Verweisung des
 Landts.
28. Vnzettig abspannen der Dienstpotten mit drey goldtgülden.
29. Neue/ und verdecktliche Wirtshausen / und der Wirtsh übermessig
 borgen in den Geldcheren/ mit deren abschaffung/ verlust der Schuld oder
 Geldstraff/ nach gelegenheit.
30. Schlegerey/ und Verwundung mit Geldstraff.
31. Der Vnfließ/ und Vngheorsamb Geist: und Weltlicher Beampten
 in haltung dieser Ordnung und beybringung der Straffen/ mit entsetzung
 ihres dienst/ oder einer ander starcker straffen/ nach befindung.

Die obrige hterin nit begriffen / sollen nach gemeinen Rechten verurtheilt/ die straffen aber / und kruchten in Geistlichen sachen / und wider Geistliche Per/
 sonen/ Vns tragenden Geistlichen Obrigkeitlichen Amptshalben allenthalben reservirt. Die andere Bruchten / also von derselben Bruchmeister / vñnd
 Kelneren eingenommen und berechnet werden. Letzlich sollen die Pastores diß Edict, und designation der straffen alle Monaten / den ersten Sontag öffentlich
 von den Gantzlen ablesen/ ihre Pfarrindere zur Besserung/ und Buß vermahnen / für dem zorn Gottes / vñnd benente Straffen trewlich warnen/ auch die
 Schultheissen zu besseren behalt / und nachdruck diß Edicts bey sich in ihren Heusern haben/ daselbst/ und an den Kirchen/ vñnd Berichtshausen auffhengen/
 wie nicht weniger unsere Beampten eines jeden Drehs/ mit besonderem wachtsamen fleiß daran sein sollen/ das zwey mahl im Jahr/ als nemlich den ersten
 Sontag nach der heiligen Drey König / und den ersten Sontag nach der Allerheiligsten Dreyfaltigkeit tag / bey allen vñnd jeden Berichtern / mit gelauter
 Herrn Glocken/ unsere in den Gerichte zwing gehörige Vnderthanen zusammen bracht / daselbst ihnen in beysein der Schultheiß vñnd Schessen/ durch den
 Gerichtschreiber unsere Politey Ordnung deutlich vorgelesen / und solche fleißig zu halten/ ermanet werden / Inmassen auch die Pastoren in dieses Vnsers
 Ertz Stuffs Göllen/ Stätten/ Flecken/ und Dörffern/ auff vorbemelte zeit/ zweymal im Jahr obangedachte unsere hiebeuoren in offenen Truck verkündte R.e.
 ligion Ordnung mit einer besonderen exhortation anstatt der Predig von der Kanzel ablesen/ auch solches den vorigen Sontag/ einem jeden zur nachrichtung
 vñnd danebens zu erkennen geben sollen/ daß niemandt außserhalb die verreiste und Krancken / wegen ihres nicht erscheinens / für entschuldigt zuhalten / sonderen
 ein jeder von den saumigen/ jedes mals in straff eines gülden Gölnisch verfallen sein/ dieselbig auch bey den Bruchten verhörd vnnachlessig angeben/ vñ beybrachte
 werden solle/ Verkündt vnser zu ende außgetruckten Secrets. Geben auff Basarem Schloß Brül/ den 12. Martij, Anno 1622.

Gedruckt zu Gölln/ durch Petrum Cholinum, Churf. Göln. Buchdrucker.

5 am D. R. 759

(Ran 40)

Abzählrechen
bei Stück 400

(Zwischengeheffer
bei Stück 4 an)

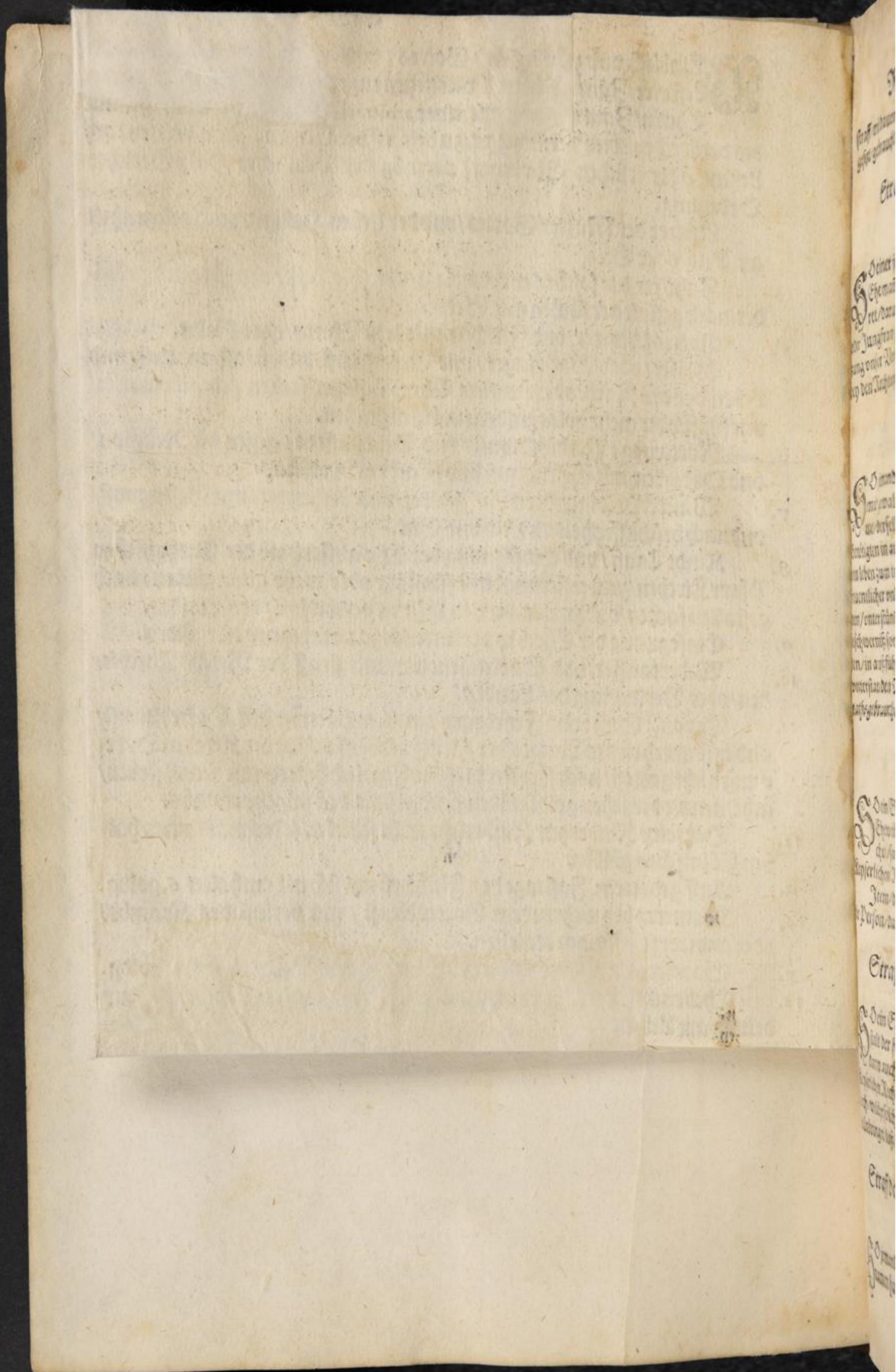
¶ dann auch ein Ehebruch vnd grösser dann dasselbig laster ist/ Vnd wiewol die
Keyserlichen Recht/auff solche Vbetheat kein straff am leben setzen: So wollen wir
doch/welcher solchs laster betrieglicher weis/ mit wissen vnd willen/ vrsach gibt/vnd
völlnbringet/das die nit weniger/dan die Ehebrüchtige/peinlich gestrafft werde solle.

**Straff der jenen / so ire Eheweiber oder Kinder durch böses
genieß willen / williglich zu vnkeuschen Wercken
verkauffen.**

S Jemand sein Eheweib oder Kinder / vmb einicherley genieß willen / wie der
namen hat/williglich zu vnehrlichen/vnkeuschen vñ schendlichen werck n ge
brauchen

CXXII.

D iij



...
Etra
Deiner
Ehemal
Vri/den
der Jungfr
ang om
by den

...
Etra
Deiner
Ehemal
Vri/den
der Jungfr
ang om
by den

...
Etra
Deiner
Ehemal
Vri/den
der Jungfr
ang om
by den

...
Etra
Deiner
Ehemal
Vri/den
der Jungfr
ang om
by den

Reichs peinlich Gerichts Ordnung.

16

straff/wie dauon in vnser Vorfahrn / vnnnd vnsern Keyserlichen geschriebenen Rechten
gesetzt/gebraucht/vnd derhalb bey den Rechtverstendigen raths gepflegt werden.

Straff der jenen/ so Eheweiber oder Jungfrauen verführen.

S Deiner jemand sein Eheweib/ oder ein onuerleumbde Jungfrauen wider des
Ehemans oder des Ehelichen Vatters willen/ einer vnehrlichen weis entfüh-
ret/darumb mag der Ehemann oder Vatter/ vnangesehen/ ob die Ehefrau
oder Jungfrau jren willen darzu gibt/ peinlich klagen / Vnd sol der Thäter nach sa-
sung vnser Vorfarn / vnd vnser Keyserlichen Rechten darumb gestrafft / vnd derhalb
bey den Rechtverstendigen raths gebraucht werden.

CXVIII.

Straff der Nohtzucht.

S Jemand einer vnuerleumbden Ehefrauen / Widwen oder Jungfrauen/
mit gewalt/vnd wider jhren willen/jhr Jungfrawlich oder Fräwlich ehr ne-
me/derselbig Vbelthäter hat das Leben verwirret / vnd sol auff beklagung der
Benötigten in außführung der Missethat/einem Räuber gleich / mit dem Schwert
vom leben zum todt gerichte werden. So sich aber einer solches obgemelts misshandels
freuntlicher vnd gewaltiger weis/gegen einer vnuerleumbden Frauen oder Jungfra-
wen/unterstünde/vnd sich die Frau oder Jungfrau sein erwehrt / oder von solcher
beschwerne sonst errettet würde/derselbig Vbelthäter sol auff beklagung der Benötig-
ten/in außführung der Misshandlung/nach gelegenheit vnd gestalt der Personen vñ
unterstandenen Missethat gestrafft werden/vnnnd sollen darin Richter vnnnd Vrtheiler/
raths gebrauchen/wie vor in andern fällen mehr gesetzt ist.

CXIX.

Straff des Ehebruchs.

S Ein Ehemann einen andern/vmb des Ehebruchs willen/den er mit seinem
Eheweib verbracht hat/peinlich beklagt/vñ des überwindet/derselbig Ehebre-
cher/sampt der Ehebrecherin/sollen nach sage vnser Vorfahren / vnnnd vnser
Keyserlichen Rechten gestrafft werden.

CXX.

Item/das es auch gleicherweis in dem fall/so ein Eheweib jhren Mann / oder
die Person/damit t. Ehebruch vollbracht hett/beklagen wil / gehalten werden soll.

Straff des vbels/das in gestalt zwoy facher Ehe geschicht.

S Ein Ehemann ein ander Weib/oder ein Eheweib ein andern Mann/ in ge-
stalt der h. ligen Ehe/bey leben des ersten Ehegesellen sumpt/welche vbelthat
dann auch ein Ehebruch vnd grösser dann dasselbig laster ist/Vnd wiewol die
Keyserlichen Recht/auff solche Vbelthat kein straff am leben setzen: So wollen wir
doch/welcher solchs laster betrieglicher weis/mit wissen vnd willen/vrsach gibt/vnd
vollbringet/das die nit weniger/dan die Ehebrüchtige/peinlich gestrafft werde solle.

CXXI.

Straff der jenen/ so ire Eheweiber oder Kinder durch böses genieß willen / williglich zu vnkeuschen Wercken verkauffen.

S Jemand sein Eheweib oder Kinder / vmb einicherley genieß willen / wie der
Namen hat/williglich zu vnehrlichen/vnkeuschen vñ schendlichen werck n ge-
brauchen

CXXII.

K. Karls des V. vnd des H. Römischen

brauchen läßt / der ist Ehrloß / vnd sol nach vermögen gemeiner Rechten gestrafft werden.

Straff der Verkuplung / vnd helfen zum Ehebruch.

C X X I I I. **N**ach dem zum dickermal die vnuerstendigen Weibsbild / vnd zuuor die vnschuldigen Mägdlin / die sonst vnuerleumbd ehrliche Personen seind / durch etliche böse Menschen / Man vnd Weiber / böser / betrieglicher weiß / darmit ihr ihre Jungfräwlich oder Fräwlich Ehr entnommen / zu sündlichen / fleischlichen wercken gezogen werden / dieselbigen böshafftigen Kupler vñ Kuplerin / auch die jenen / so wisentlicher / gefehrlicher vnd böshafftiger weiß ihre Heuser darzu leihen / oder solchs in iren Heusern zu beschehen bestatten / Sollen nach gelegenheit der verhandlung vñ rath der Rechtverstendige / es sey mit verweisung des Lands / stellung in Pranger / abschneidung der Dhren / oder aufhawung mit Ruhten / oder anderm gestrafft werden.

Straff der Verrätheren.

C X X I I I I. **W**elcher mit böshafftiger Verrätheren mißhandelt / sol der gewonheit nach / durch viertheilung zum Todt gestrafft werden. Vere es aber ein Weibsbild / die sol man extrencken / Vñ wo solche Verrätheren grossen schaden oder ärgernuß bringen möcht / als die / so ein Land / Statt / seine eigen Herrn / Betgenossen / oder nahet gesipten Freunde betreffe / so mag die straff durch Schleiffen oder mit Zangen reissen / gemehrt / vnd also zu tödlicher straff gefürt werden. Es möcht auch die Verrätheren also gestalt seyn / man möcht einen solchen Mißthäter erstlich köpfen / vnd darnach viertheilen / das Richter vnd Brtheiler nach gelegenheit der That ermessen / vnd erkennē / vñ wo sie zweiffeln / rath suchen sollen. Aber die jenen / durch welcher verkundschaffung / Richter oder Oberkeit / die Vbelthäter zu gebürender straff bringen möchten / das mag ohn verwirckung einicher straff geschehen.

Straff der Brenner.

C X X V. **I**tem / die böshafftigen / überwundene Brenner / sollen mit dem Feuer vom leben zum todt gericht werden.

Straff der Räuber.

C X X V I. **I**n jeder / böshafftiger / überwundener Räuber / sol nach vermög vnser Vorfarren / vnd vnserer gemeiner Keyserlichen Rechten / mit dem Schwert / oder wie dan jedem orth in diesen Fällen mit guter gewonheit herkommen ist / doch am leben gestrafft werden.

Straff der jenen / so Auffrhur des Volcks machen.

C X X V I I. **S** einer in einem Land / Statt / Oberkeit oder Gebiet gefehrliche / fürseckliche vnd böshafftige Auffrhuren des gemeinen Volcks wider die Oberkeit macht / vnd das also auff ihn erfanden würde / der sol nach groß vnd gelegenheit seiner mißhandlung je zu zeiten mit abschlahung seines Håupts gestrafft / oder mit ruthē gestrichen / vnd auß der Land gegend / Gericht / Statt / Flecken oder Gebiet / darinn er die Auffrhurē erweckt / verweist werden / darinn Richter vñ Brtheiler gebürlichen raths / damit niemand vnrecht geschehe / vnd solch bößlich empörung verhüt / pflegen sollen.
Straff

Straff der jenen/ so bößlich außträtten.

Nach dem sich vielfeltig begibt/das mutwillige Personen/ die Leuth wider recht CXXVIII.
 vnd billigkeit bedrohen/entweichen vnd außträtten / vnd sich an end vnd zu
 solchen Leuthen thun/da mutwillige/beschädiger enthalt/hülff / fürsich vnd
 beystand finden von denen die Leuth je zu zeiten wider recht vñ billigkeit / mercklichen
 beschedigt werden/auch fahr vnd beschedigung von denselben leichtfertigen Personē/
 warten müssen/die auch mehrmals die Leuth durch solche drohe vñ forcht/wider recht
 vnd billigkeit dringen/auch an gleich vnd recht sich nicht lassen benügen/derhalbē sol
 che für recht Landzwinger gehalten werden sollen. Hierumb/wo dieselben an verdeckt
 liche end/als obstehet/außträtten/die Leut bey zimlichem rechten vnd billigkeit nicht
 bleiben lassen/sondern mit bemelten außtreten/ von dem rechten vnd billigkeit zu be-
 drohen oder schrecken vnterstehen/dieselben/wo sie in Gefengnis kämē/ sollē mit dem
 Schwerdt als Landzwinger vom leben zum todt gericht werden / vnangesehen / ob sie
 sonst nichts anders mit der that gehandelt hetten. Desgleichen sol es auch gehalten wer-
 den gegen den jenen die sich sonst durch etliche werck mit der that zu handeln vnterste-
 hen. Wo aber jemand auß forcht eines gewalts/vnd nicht der meinung gemeint vom
 Rechten zu dringen/an vnuerdecktliche end entwich/der hat dadurch diese vorgemelte
 straff nicht verwirckt/Vnd ob darinn einicherley zweiffel einfiel/sol vmb weiter vnter-
 richtung an die Rechtverstendigen oder sonst/wie hernach gemelt wirt/ gelangen.

Straff der jenen/ so die Leuth bößlich befehden.

Welcher jemand wider recht vnd billigkeit mutwillich befehdt / den richtet man CXXIX.
 mit dem Schwerdt/vom leben zum tod. Doch ob einer sein fehde halb von vns
 oder vnsern nachkommen am Reich Römischen Keysern oder Königen er-
 laubnis hett/ oder der/ den er also befehdet/ sein / seiner gesipten Freundschaft oder
 Herrschaft/ oder der iren feind were/oder sonst zu solcher fehde rechtmessig gedrunge-
 ne vrsach hett/so sol er auff sein außführung derselben guten vrsachen / peinlich nicht
 gestrafft werden. In solchen fällen vnd zweiffeln/sol bey den Rechtverstendigen vnd
 an enden vnd orten/wie zu ende dieser vnser Ordnung angezeigt / rahts gebrauchet
 werden.

Hernach folgen etliche böse tödtung/vnd von straff derselben Thäter.

Erstlich/ von straff der/die mit Giffte oder Venen heimlich vergeben.

Wer jemand durch Giffte oder Venen an Leib oder leben CXXX.
 beschädiget/ Ist es ein Mannsbild/der sol einem fürgefazten Mör-
 der gleich mit dem Rad zum tod gestrafft werden. Thet aber ein sol-
 che Missethat ein Weibsbildt / die soll man ertrecken/ oder in an-
 der weg / nach gelegenheit/ vom leben zum todt richten. Doch zu
 mehrer forcht andern/sollen solche böshafftige/misthätigen Perso-
 nen/vor der endlichen Todstraff geschleiffte/oder etlich griff in ihre Leib mit glüenden
 Zangen gegeben werden / viel oder wenig/nach ermessung der Person vnd tödtung/
 Wie vom Mord deshalben gesezt ist.

Straff

K. Karls des V. vnd des H. Römischen
Straff der Weiber / so ire Kinder tödten.

CXXI. **W**elches Weib jr Kind / das leben oder gliedmaß empfangen hett / heimlicher / böshafftiger / williger weiß ertödtet / die werden gewöhnlich lebendig begrabē / vnd gepfälet. Aber darinnen verzweiffelung zu verhüten / mögen dieselben Ubelthäterin / in welchem Gericht die bequemlichkeit des Wassers darzu vorhanden ist / extrenckt werden. Wo aber solches vbel oft geschehe / wollen wir die gemelten gewonheit des vergrabens vnd pfälens / vmb mehr forcht willen / solcher böshafftigen Weiber auch zulassen / Oder aber das vor dem extrencken die Ubelthäterin mit glüenden Zangen gerissen werde / alles nach rath der Rechtverstendigen.

Saber ein Weibsbild / als obstehet / ein lebendig / gliedmäßig Kindlein / das nachmals todt erfunden / heimlich geboren vnd verborgen hette / vñ so dieselbig erkündigte Mutter deshalb bespracht würd / entschuldigungs weiß fürgeben / als dergleichen je zu zeiten / an vns gelanget / wie das Kindlin ohn jr schuld / todt von jr geborn seyn solt / Volt sie dan solche jr vnschuld durch redlich gut vrsachen vñ vmbstände durch kundschafft aufführen / damit sol es gehalten vnd gehandelt werden / Wie Am 74. Artickel / ansehend: Item / so ein Beklagter kundschafft / rē. funden wirdt / auch deshalb zu weiter suchung / anzeigung geschicht / wann ohn obbestimpte gnugsame beweisung / ist der angeregten / vermeinten entschuldigung nit zu glauben / sonst möcht sich ein jede Thäterin mit einem solchen getichten fürgeben ledigen. Doch so ein Weibsbild ein lebendig / gliedmäßig Kindlein also heimlich trägt / auch mit willen allein / vnd ohne hülf anderer Weiber gebirt / welche ohne hülf liche Geburt mit tödlicher / verdächtlichkeit geschehen muß. So ist deshalb kein glaublicher vrsach / denn das dieselbig Mutter durch böshafftigen fürsaz vermeint / mit tödtung des vnschuldigen Kindleins / daran sie vor / in / oder nach der Geburt schuldig wirt / ihre geübte leichtfertigkeit verborgen zu halten. Darumb / wann ein solche Mörderin auff gedachten ihrer angemaßen / vnbeweisten / freuentlichen entschuldigung bestehen bleiben wolt / so sol man sie auff obbemelte gnugsame anzeygung bestimpts Vnchristlichen vñ vnmenschlichen erfunden vbel vñ vñ Mords halber / mit peinlicher / ernstlicher frag zu bekennniß der Wahrheit zwingen. Auch auff bekennniß desselben Mords zu endlicher Todtstraff / als obstehet / vrtheilen. Doch wo eins solchen Weibs schuld oder vnschuld halb gezwisfelt wirt / so sollen die Richter vnd Vrtheiler / mit anzeigung aller vmbstände bey den Rechtverstendigen / oder sonst / wie hernach gemelt wirt / rahts pflegen.

Straff der Weiber / so ire Kinder / vmb das sie der abkommen / in
gefahrlichkeit von jnen legen / die also gefunden vnd
ernehrt werden.

CXXII. **I**tem / so ein Weib jr Kind / vmb das sie das abkommen / von ihr lege / vñ das Kind wirt funden / vñd ernehrt / dieselbig Mutter sol / wo sie des vberwunden vnd betreten wirt / nach gelegenheit der Sach vnd raht der Verstendigen gestrafft werden. Stirbt aber das Kind von solchem hinlegen / so sol man die Mutter / nach gelegenheit des gefährlichen hinlegens / an Leib oder Leben straffen.

Straff der jenen / so schwangern Weibsbildern
Kinder abtreiben.

CXXIII. **I**tem / so jemand einent Weibsbild durch bezwang / essen oder trinckē / ein lebendig Kind abtreibt / wer auch ein Mañ oder Weib vnfruchtbar macht / so solch vbel fürseßlicher vnd böshafftiger weiß beschicht / sol der Mañ mit dem schwert als ein Todtschläger / vnd die Fraw / so sie es auch an jr selbs thäte / extrenckt / oder sonst zum

c. omnis autem lex 3 dist. c. l. oct. de homicid. Exod. c. 21
L. 3 ff. ad L. cornel. de sicariis. § Item lex cornelia Instit
de public. iudicij. And. per heder. fall. g. n. s. b. ord. 45 62
parte

zum Tod gestrafft werden. So aber ein Kind/das noch nit lebendig were/von einem Weibsbild getrieben würd/sollen die Vrtheiler der straff halber bey den Rechtverstandigen/oder sonst/wie zu end dieser Ordnung gemelt/rahts pflegen.

Straff/so ein Arzt durch sein Arzney tödtet.

Item/so ein Arzt auß vnfleiß oder vngunst/vnd doch vnfürsächlich jemand mit seiner Arzney tödtet/ersind sich dan durch die Gelehrte vnd Verstendigen der Arzney/das er die Arzney leichtfertiglich vnd verwegentlich mißbraucht/oder sich vn begründter/vnzulässiger Arzney/die im nit gezimpt hat vnterstanden/vnd da mit einem zum Tod vrsach geben/der sol nach gestalt vnd gelegenheit der Sachen/vnd nach raht der Verstendigen gestrafft werden/Vnd in diesem fall allermeist achtung gehabt werden/auff leichtfertige Leut/die sich Arzney vnterstehen/vnd der mit seinem grund gelernet haben. Hett aber ein Arzt solche Tödtung williglich gethan/so were er als ein fürsächlicher Mörder zu straffen. CXXXIII.

Straffe eigener Tödtung.

Wann jemand bellagt/vnd in Recht erfordert oder bracht würde/von Sachen wegen/so er/der Überwunden sein Leib vnd Gut verwirckt hette/vnd auß forcht solcher verschuldter straff sich selbs ertödt/des Erben sollen in diesem fall seines Guts nit fähig oder empfanglich/sondern solch Erb vnd Güter der Oberkeit/der die peinlichen Straff/Buß vnd Fall zustehen/heimgefallen seyn. Wo sich aber ein Person außershalb obgemelter/offenbaren vrsachen/auch in fällen/da er sein Leib allein verwirckt/oder sonst auß Kranckheiten des Leibs Melancholey/gebrechligkeit irer Sinn/oder ander dergleichen blödigkeit sich selbs ertödt/derselben Erben sollen deshalb an ihrer Erbschafft nit verhindert werden/vnd dawider kein alter gebrauch/gewonheit oder sagung statt haben/sondern hiemit reuocirt/cassirt vnd abgethan seyn/Vnd in diesem/vnd andern dergleichen Fällen/vnser Keyserlich geschriben Recht gehalten werden. CXXXV.

So einer ein schädlich Thier hett/das jemand entleibt.

Hat einer ein Thier/das sich dermassen erzeiget/oder sonst der art vnd eigenschafft ist/dardurch zu besorgen ist/das es den Leuthen an Leib oder Leben schaden thun möcht/sol der Herr desselben Thiers solch Thier von im thun/dan wo solch Thier jemand schaden thet/oder entleibt/sol der Herr des Thiers darumb nach gelegenheit vnd gestalt der sachen vnd raht der Rechtverstandigen/oder an enden/als hernach vermeldet/gestrafft werden/vnd so viel dester mehr/so er zuuor von dem Richter oder ander Oberkeit/des zuuor vermanet oder gewarnet würde. CXXXVI.

Straff der Mörder vnd Todtschläger//die kein gnugsame entschuldigung haben mögen.

In jeder Mörder oder Todtschläger/wo er deshalb nicht rechtmessig entschuldigung aufführen kan/hat das leben verwirckt. CXXXVII
 Aber nach gewonheit etlicher Gegend/werden die fürsächlichen Mörder vñ Todtschläger einander gleich mit dem Rad gericht/darinnen sol vnterscheidt gehalten werden.

K. Karls des V. vnd des H. Römischen

ten werden. Vñ also/das der gewonheit nach/ ein fürseslicher / mutwilliger Mörder mit dem Rade/vnd ein ander der ein Todtschlag auß gecheit vnd zorn gethan/vnnd sonst auch gemelte entschuldigung nicht hat/mit dem Schwerdt vom Leben zum todt gestrafft werden sollen. Vnd man mag in fürgesetztem Mordt/so der an hohen/ trefflichen Personen/des Thäters eigen Herzen / zwischen Eheleuten / oder nahend gesipten Freunden geschicht/durch etliche Leibstraff / als mit Zangen reissen oder außschleiffung/vor der endtlichen tödtung vmb grosser forcht willen die straff mehrren.

Von vnlaugbarn Todtschlägen/die auß solcher vrsachen geschehen/so entschuldigung der straff auff jnen tragen.

CXXXvij.

Es geschehen je zun zeiten Entleibung/vnd werden doch die jenen/so solche entleibung thun/ auß guten vrsachen/als etlich allein von peinlicher vnd Bürgerlicher straff entschuldiget. Vnd damit sich aber Richter vnd Vrtheiler an den peinlichen Gerichten/die der Recht nicht gelernt habē/in solchen fällen desto rechtmessiger zu halten wissen/vnd durch vnwissenheit die Leut nit beschweren oder verkürzen/ So ist von gemelten entschuldigten Entleibungen geschrieben vnnd gefast/ wie hernach folget.

Erstlich/von rechter Notwehr/wie die entschuldigt.

CXXXIX.

Welcher eine rechte Notwehr/zu rettung seines Leibs vnd Lebens thut/vnd den jenen/der ihn also benötigt / in solcher Notwehr entleibt/ der ist darumb niemands nichts schuldig.

Was ein rechte Notwehr ist.

CXL.

*p. vrbis de iur. in tan
p. vrbis de iur. in tan*

Soder jemand mit einem tödelichen Waffen oder Wehr vberlaufft/anficht oder schlecht/vñ der Benötigt kan füglich on fehrigkeit oder verletzung seines Leibs/Lebens/Ehr vnd guten Leumuts nit entweichen/ der mag sein Leib vnd Leben/ohn alle straff/durch ein rechte Gegenwehr retten. Vnd so er also den Benötigten entleibt/ist er darumb nichts schuldig/ Ist auch mit seiner Gegenwehr / biß er geschlagen wirt/zu warten nit schuldig/vnangesehen/ob es den geschriebenen Rechten vnd gewonheiten entgegen were.

Das die Notwehr bewiesen werden sol.

CXLI.

*Vide aut. 151
152 tit.*

Welcher sich aber nach erfindung der that/ einer gethanen Notwehr gerhümpt oder gebrauchen wil/vnd der Ankläger der nit gestendig ist/so leget das Recht dem Thäter auß solche behümpte Notwehr / obgemelter massen / zu Recht gnug zu beweisen/beweist er die nicht/er wirdt schuldig gehalten.

Wann/vnd wie in sachen der Notwehr die weifung auff den Ankläger kompt.

CXLII.

Soder Ankläger der ersten tödelichen anfechtung oder benötigung/darauff/als obstehet/die Notwehr gegründet/bekennentlich ist oder bestendig/ nit verleugnen kan/vnd dagegen sagt: Das er Todtschläger darumb kein rechte entschuldigte Notwehr gethan habē soll/ wann der Entleibt het fürgewenter bekennentlicher anfechtung oder benötigung/rechtmessige vrsach gehabt / als geschehen möchte. So einer einen vnfeuscher

vide And. pender. faldgriffes ordings artickel 42
part. 67a

vnkeuscher werck halben bey seinem Ehelichen Weib/ Tochter/ oder an andern bösen sträflichen Vbelthaten funde/ vnd darumb gegen demselben Vbelthäter tödlich handlung/ zwang oder Gefengnis/ wie die Recht zulassen/ fürnemme / oder dem Entleibten hett gebürt/ den verklagten Todschlāger/ von Ampts wegen zu fahen/ vñ die notturffe erfordert ihn mit Wassen solcher Gefengnis halben zu bedrohen / zwingen vnd nöti- gen/ daß er also in recht zulässiger weis gethan hette / oder so der Klāger in diesem fall ein solche meinung fürgeb/ daß der angezogen Todschlāger darumb kein rechte Nohtwehr gethan hett/ wenn er des Entleibten/ als er in erschlagen hett/ ganz mächtig/ vnd von der benötigung erledigt gewest/ oder meldet/ daß der Entleibt/ nach gethaner erste benötigung gewichen/ dem der Todschlāger auß freyen vnd vngedöter ding nachge- folgt/ vnd ihn allererst in der nachfolgt erschlagen hett. Mehr / so fürgeben wirdt/ der Todschlāger were dem Benötigten wol sūglicher weis vñ ohn schuldigheit seines Leibs/ lebens/ ehren vnd guten leumuth halben entweichē/ Darumb die entleibung durch den verklagten Todschlāger nit auß einer rechten entschuldigten Nohtwehr/ sondern böß- lich geschehen wer/ vnd darumb peinlich gestrafft werden solt/ zc. Solch obgemelt vnd ander dergleichen fürgeben/ sol der Anklāger/ wo er des genieszen wil/ gegē erfindung/ daß der Todschlāger durch den Entleibten/ erstlich / als vorsteht/ benötigt worden ist/ beweisen/ Vnd so er eine der selben obgemelten oder ander dergleichen rechtmessigen vrsachung gegen der ersten vnlaugbar anfechtung oder benötigung/ gnugsam bewisst/ so kan sich solcher Todschlāger keiner rechten oder gānslichen entschuldigten Nohtwehr behelffen/ vnangesehen/ ob außgeführt oder bestanden wirt/ daß in der entleibt/ (als vor von der Nohtwehr geschrieben steht) erstlich mit einer tödlichen Wehr angefochten vñ benötigt hat. So aber der Klāger der ersten erfunden benötigung halb/ kein solch recht messige verursachung beweist / sonder der verklagt Todschlāger seiner behümbten Nohtwehr halb außfändig macht/ daß er von dem Entleibten mit einer tödlichen Wehr/ als vor von rechter Nohtwehr gefast ist/ erstlich angefochten worden wer. So ist die Nohtwehr durch den verklagten Todschlāger außgeführt/ vnd sol doch gemelte Rundschaft beydertheil mit einander zugelassen vnd bestellt werden. Nemlich ist hier- in zu mercken/ so einer der ersten benötigung halb redlich vrsach zur Nohtwehr gehabt/ vnd doch in der that nicht alle Vmbstände/ die zu einer gansen entschuldigten Noht- wehr gehören/ gehalten hett/ ist noht gar eben zu ermessen/ wie viel oder wenig der Thä- ter zur that vrsach gehabt habe/ vñnd daß fürter die straff an Leib/ Leben/ oder aber zu buß vnd besserung erkannt werd/ alles nach sonderlicher rahtgebung der Rechtverstän- digen/ als hernach gemelt wirt/ wenn diese fällt gar subtile vnterscheid haben/ darnach hierin anderst vnd anderst schwerlicher oder linder gevrtheilet werden soll/ welche vn- terscheid dem gemeinen Mann verstendlich nicht zu erklären seyn.

Von entleibung/ daß niemands anders gesehen hat/
vnd ein Nohtwehr fürgewendt würde.

S einer jemand entleibt/ daß niemand gesehen hat/ vnd wil sich einer Noht- wehr gebrauchen/ der im die Klāger nicht gestehn/ in solchen fällen ist anzuse- hen der gut vnd böß stand jeder Person/ die statt / da der Todschlag geschehen ist/ was auch jeder für wunden vnd wehr gehabt/ vnd wie sich jeder theil in dergleichen fällen/ vor vnd nach der that gehalten hab / welcher theil auch auß vorgehenden ge- schichten mehr glaubens/ vrsach/ bewegung/ vorthails oder nutz haben mög den ande- ren an dem ort/ als die that geschehen ist/ zu erschlagen oder zu benötigen. Daraus kan ein guter verstendiger Richter ermessen/ ob der fürgewendten Nohtwehr zu glaubē sey/ vnd wo die vermutung der Nohtwehr wider die bekennlichen that statt haben soll/ so muß dieselbig vermutung gar gut starck bestendig vrsach habē/ aber der Thäter möcht wider den Entleibte so viel böser/ vñ sein selb halb so viel guter starcker vermutung dar- bringen/

CXLIII.

*vid. Pachmann
lib. 13. capitulum
Juris. cap. 42.
Item. lib. 1. quæst.
27. et sequentijs*

K. Karls des V. vnd des H. Römischen

bringen/ in wer der Nothwehr zu glauben. Solche vrsach alle zu erklären/ kan durch diese ordnung nicht wol gründlich vnd jederman verständlich beschehen. Aber nemlich ist zu mercken/ daß in diesem fall/ aller obgemelten vermutung halb/ die beweisung dem Thäter auffgelegt werden sol. Doch vnabgeschnitten dem Kläger die weisung/ die er darwider fürbringen wolt/ Vnd wo dieser Fall vorgemelter massen redlich zweifel hat/ so ist noth/ in der Vrtheil der Verständigen raht mit fürlegung aller Vmbständen/ statlich zu gebrauchen. Wenn sich dieser Fall/ mit gar viel zweiffels vnd unterschied/ für vnd wider die behümbten Nothwehr begeben mag/ die vor der geschicht nicht alle zu bedencken oder zu sehen.

Von behümbter Nothwehr/ gegeben einem Weibsbild.

EXLIII. **S** einer ein Weib erschlug/ vnd sieh einer Nothwehr behümbt/ in einem solchen fall ist außzuführen vñ anzusehen die gelegenheit des Weibs vñ Manns/ auch irer beider gehabter Wehr vnd that/ vnd darinn nach raht der Rechtsverständigen/ wie hernach steht/ zu vrtheilen. Denn wiewol nicht leichtlich ein Weib einem Mann zu einer entschuldigten Nothwehr vrsachen mag/ so wer doch möglich/ daß ein grausam Weib einen weichen Mann/ zu einer Nothwehr dringen möcht/ vñ sonderlich/ so sie sorgliche vnd er schlechtere Wehr hett.

So einer rechter einen Nothwehr einen Vnschuldigen wider seinen/ des Thäters willen/ entleibt.

EXLV. **S** einer in einer rechten bewiesenen Nothwehr/ wider seinen willen/ einen Vnschuldigen mit siche/ streichen/ würffen oder schießen/ so er den nötiger meynt/ treffe/ vnd entleibt hett/ der ist auch von peinlicher straff entschuldigt.

Von vngesehrlicher Entleibung/ die wider eines Todters willen geschicht/ außserhalb einer Nothwehr.

EXLVI. **S** einer ein zimlich vnuerbotten werck an einem ende oder ort/ da solche werck zu oben/ zimlich ist/ thut/ vnd dadurch von vngeschichten ganz vngesehrlicher weiß/ wider des Thäters willen/ jemand entleibt/ derselbig wirt in viel wege/ die nicht möglich zu benennen seyn/ entschuldigt. Vnd damit dieser Fall destler leichter verstanden/ sehen wir diese Gleichniß. Ein Balbierer schießt einem den Bart in seiner Stuben/ als gewöhnlich zu scherren ist/ vnd wirt durch einen also gestossen oder geworffen/ daß er dem/ so er schießt/ die Gurgel wider seinen willen abschneidet. Ein ander Gleichniß/ so ein Schütz in einer gewöhnlichen Zielstatt steht oder sitzt/ vnd zu dem gewöhnlichen Plas scheußt/ vñ es laufft im einer vnter den schuß/ oder im läßt vngesehrlicher weiß/ vnd wider seinen willen/ sein Büchse oder Armbröst/ ehe vnd er recht anschlecht vñ abkompt/ vñ scheußt also jemand zu tod/ diese beyde seyn entschuldigt. Vnterstand sich aber der Balbierer an der gassen oder sonst an einer vngewöhnliche statt jemand zu scherren/ oder der Schütz an einer dergleichen vngewöhnlichen statt/ da man sich versehen möcht/ das Leuth wanderte/ zu schießen/ oder hielt sich der Schütz in der Zielstatt vnfürsichtiger weiß/ vnd würde also von dem Balbierer/ oder dem Schütz/ als obsteht/ jemand entleibt/ der Thäter keiner wirt gnug entschuldigt. Aber dennoch ist mehr Barmhertigkeit bey solchen entleibungen/ die vngesehrlich auß geilheit oder vnfürsichtigkeit/ doch wider des Thäters willen geschicht/ zu haben/ denn was arglistig/ vnd mit willen geschicht. Vnd wo solche Entleibung geschicht/ sollen die Vrtheil-

Urtheiler bey den Verstendigen/so es vor ihn zu schulden kompt/ der straff halb rahts pflegen. Auß diesen obangezeigten Gleichnissen mag in andern vnbenannten fällen ein Verstendiger wol mercken vnd erkennen/was ein vngesehrliche entleibung ist/vñ wie die entschuldigung auff jr trägt. Vnd nach dem diese Fäll oft kommen/ vnd durch die Vnuerstandigen darinnen etwa gar vngleich gericht wirt/ist die angezeigte kurtze erklerung vñnd warnung derhalb auß gutem vrsachen geschehen / darmit der gemeine Mann etwas verstandt der Rechten darauß nemme. Jedoch haben diese Fäll zu zeiten gar subtil vnterscheid/die dem gemeinen Mann / so an den peinlichen Gerichten sitzen/verstendig oder begreifflich nicht zu machen seyn / Hierumb sollen die Urtheiler in diesen obgemeldten Fällen allen(wenn es zu schulden kompt)angezeigter erklerung halb / der vorgemelter verstendiger Leuth raht nicht verachten / sondern gebrauchten.

**So einer geschlagen wirt / vnd stirbt / vnd man zweiffelt /
ob er an der Wunden gestorben sey.**

S einer geschlagen wirt/vñ vber etlich zeit darnach stürb/ also/ daß zweiffelich **CXLVII.**
were/ob er der geklagten streich halb gestorben were oder nicht/in solchen fällen mögen beide theil(wie von weisung gesagt ist) kundschafft zur sachen dienstlich stellen/vnd sollen doch/sonderlich die Wundarzt/der sach verstendig/vñ andere Personen/die da wissen/wie sich der gestorben nach dem schlagen vñ rumor gehalten hab/ zu Zeugen gebraucht werden/mit anzeigung/wie lang der gestorben nach den streichen gelebt habe/vnd in solchen Urtheilen / die Urtheiler bey den Rechtverstendigen/vnd anenden vnd örthen/ wie zu end dieser vnser Ordnung angezeigt/rahts pflegen.

**Straff der jenen/so einander in Morden/ Schlagen vnd
Rumoren/ fürseslich oder vnfürseslich bey=
stand thun.**

S etliche Personen mit fürgesetztem vnd vereinigten willen vnd mut/jemand **CXLVIII.**
böflich zu ermorden einander hülf vnd beystand thun/dieselbsten Thäter alle haben das leben verwürckt. So aber etlich Personen vngeschickt in einem schlagen oder gefecht/bey einander weren/einander helfen/vnd jemand also ohn gnugsam vrsach erschlagen wirt. So man dann den rechten Thäter weiß/von des Hand die entleibung geschehen ist / der sol als ein Todschläger mit dem Schwert zum tod gestraffe werden. Wer aber der Entleibt durch mehr den einen/die man wißt/gesehrlicher weiß tödtlich geschlagen/geworffen vnd gewundt worden/vñ man künde nicht beweislich machen/von welcher sonderlichen hand vnd that er gestorben wer/So sein dieselben/so die verlesung/wie obsteht/gethan haben/alle als Todschläger vorgemelter massen/ zu dem tod zu straffen. Aber der ander Beyständer/ Helffer vñ vrsacher straff halber/von welchs hand obbestimpter massen der Entleibt nicht tödtlich verlest wordē ist/auch so einer in einer Aufrhur oder schlagen entleibt wirt/vñnd man möcht keinen wissen/daruon er(als vorsteht) verlest worden wer/Sollen die Urtheiler bey den Rechtverstendigen/vnd an enden vnd orten/wie hernach gemelt wirt / rahts pflegen/mit eröffnung aller Vmbständ vnd gelegenheit solcher sachen/so viel erfahren künden/weñ in solchen Fällen nach ermessung mancherley Vmbstände/ daß nicht alles zu schreiben vnterscheidlich zu vrtheilen ist.

**Von besichtigung eines Entleibten/ vor der
Begräbnis.**

K. Karls des V. vnd des H. Römischen

CXLIX.

Nid damit denn in obgemelten Fällen gebürlich Ermessung vnd Erkenntnuß solcher vnterscheidlichen Verwundung halb/nach der Begräbnis des Entleibten der minder mangel sey/sol der Richter/sampt zwey Schöpffen/ dem Gerichte schreiber/vnd einem oder mehr Wundärzten(so man die haben vnd solches geschehen kan) die denn zuuor darzu beeydigt werden sollen/denselben todten Körper vor der Begräbnis mit fleiß besichtigen/ vnd all seine empfangene Wunden/ schläg/ offwürff/ wie der jedes funden/vnd ermessen würde/mit fleiß mercken vnd verzeichnen lassen.

Hernach werden etliche Entleibung in gemein berürt/ die auch entschuldigung auff ih tragen mögen/so darinn ordentlicher weiß gehandelt wirt.

CL.

Es seyn sonst andere mehr Entleibung/die etwa auß vnsträfflichen Ursachen beschehen/so dieselbsten Ursachen recht vnd ordentlich gebraucht werden/ als da einer jemand vmb vnkeuscher Werck willen/ die er mit seinem Eheweib oder Tochter vbet/schlecht/wie vor in dem 121. Artikel/ des Ehebruchs/ ansehend/ Item/ so ein Ehemann einem andern/ z. gesetzt ist.

Item/so einer zu rettung eines andern Leib/Leben oder Gut/ jemand erschleicht. Item/so Leuth tödten/ die ihre Sün nicht haben. Mehr so einem jemand von Ampts wegen zu fahen gebürt der vnzimlichen/freuentlichen vnd sorglichen widerstand thut vnd derselbig Widersässig darob entleibt würde.

Item/so jemand einen bey nächtllicher weil gefehrlicher weiß in seinem Haus findet vnd erschleicht/oder so einer ein Thier/das jemand tödtet/ vnd er dergleichen böshheit daruor von dem Thier nicht gesehen oder gehöret/wie hievor in dem 136. Artikel ansehend Item/hat einer ein Thier/daruon gesetzt ist. Die nechst obgemelte fäll alle haben gar viel vnterscheid/wenn die entschuldigung oder kein entschuldigung auff ihnen tragen/das alles zu lang zu beschreiben/ vnd zu erklären wer/ vnd dem gemeinen Mann auch irrig vnd ärgerlich seyn möcht/ wo solches alles in dieser Ordnung solt begriffen werden. Hierumb/so dieser säch eine für den Richter vnd Brtheiler kompt/ sollen sie bey den Rechtverstandigen/vnd an enden vnd orthen/wie zu ende dieser vnser Ordnung angezeigt/rahts gebrauchen/vnd ihñ nicht eigen vnuernünfftige Regel oder gewonheit darinn zu sprechen machen/ die dem Rechten widerwertig seyn/ als se zu zeiten an den peinlichen Gerichten bißher beschehen/das die Brtheiler der vnterscheid jeder Säch nicht hören vnd bewegen/ das ist/ ein grosse thörheit/ vnd folgt darauß/ das sie sich zu vielen malen irren/thun den Leuten vnrecht/vnd werden an irem Blut schuldig. So geschicht auch viel/das Richter vnd Brtheiler die Misthäter begünstigen/vnd ire handlung darauß richten/wie sie ihñ das Recht zu gut verlengern/vnd wissentliche Vbelthäter dardurch ledig machen wollen/ vermeinen vielleicht etliche einfeltige Leuth/ sie thun wol daran/das sie denselben Leuthen ihr leben retten. Sie sollen wissen/das sie sich schwerlich darmit verschulden/vnd seyn den Anklägern derhalben vor Gott vnd der Welt/widerkehrung schuldig/wenn ein jeder Richter vnd Brtheiler ist bey seinem Eyd vnd seiner Seelen seligkeit schuldig/nach seinem besten verstehen/gleich vnd recht zu richten. Vnd wo ein Säch ober sein verstandnuß ist/bey den Rechtverstandigen/ vnd an enden vnd orthen/ wie hernach zu ende dieser Ordnung gemelt wirt/rahts pflegen/wenn zu grossen sachen/ als zwischen dem gemeinen nutz/ vnd der Menschen blut zu richten/grosser ernstlicher fleiß gehört/vnd angekehrt werden sollen.

Wie die Ursachen/so zu entschuldigung bekantlicher that
fürgewendt/aufgeführt werden sollen.

So

[Faint, illegible text visible through the paper, likely bleed-through from the reverse side.]

S...

S...

W...

Z...

E...

S Jemand einer that bekennlich ist/ vnd derhalben vrsachen anzeigen/ die solch CLL.
 that vor peinlicher straff entschuldigen möchten/ als vor jeder geordenter peins
 lichen straff/ wie vñ wenn die entschuldigt wirt/ gesetzt ist/ so sol der Richter den
 Thäter fragen/ ob er solche seine fürgegebene entschuldigung gnugsam beweisen kön
 ne. So er denn das durch sich förderlich zu thun vrbütig ist/ so sol er / weß sie für ent
 schuldigung solcher that halb weisen wolte/ durch Rechtverstendige Leuthe/ oder durch
 den Gerichtschreiber/ in gegenwertigkeit des Richters/ auffzeichnen lassen. So denn
 der Richter mit gehabten rath der Rechtverstendigen dieselben weisungs Artickel da
 für erkennt/ wo die beweisen würden/ daß dieselben angezeigten vrsachen/ die Beklagte
 vnd bekanten that von peinlicher straff entschuldigen. So sol der Thäter auff jr an
 suchen/ mit solcher erbotten weisung/ auch was der Ankläger dienstlichs darwider wei
 sen wolt/ zugelassen/ auch durch dieselbe Oberkeit deshalb Rundschaftverhörer vnd
 anders verordnet/ gehalten vnd gehandelt werden/ wie vor im 62. Artickel/ ansehend/
 Item/ wo der Beklagte/ vnd etlichen Artickeln darnach von fern vnd maß der wei
 sung/ gefast ist/ sampt etlichen hernach folgenden Artickeln/ so es zu schulden kommet/
 angesehen/ vnd darnach gehandelt. Wo gezweiffelt würde/ sol raths/ wie hernach ge
 meldt wirt/ gepflegt werden.

**So des Thäters gegebene weisungs Artickel
 nicht beschliessen.**

S Daber die obgemelten weisungs Artickeln / durch den Richter mit gehabtem CLII.
 rath der Verstendigen/ dafür erkant würde/ ob gleich solche erbottene weisung
 geschehē/ daß die dennoch nicht dienstlich zu des Thäters entschuldigung wer/
 so sol die weisung nicht zugelassen/ sonder ab erkannt/ vnd als denn durch den Richter
 vnd Gericht/ da der Thäter innen ist/ mit fürderlichem rechten weiter gehandelt wer
 den/ wie sich gegen einem solchen bekannlichen offenbaren Thäter gebürt.

**Über wen die Akzung in obgemelter Ausführung
 gehen soll.**

W Daber einer jemand entleibt hett/ deshalb in Gefengnuß kām/ auch der ent- CLIII.
 leibung bekennlich wer/ vñ doch der vorgemelten vrsachen eine oder mehr/ die
 ihn solcher entleibung halb/ gar oder eines theils entschuldigten/ mit kunds
 schafft/ wie daruon gesetzt ist/ aufführen wolt. So sollen des Beklagten Freund dem
 Kläger zu forderst vor dem Richter vnd vier Schöpffen/ nach ermessung derselbē/ not
 türfftiglich Caution/ sicherung vnd bestand thun/ ob sich solche fürgegebene entschül
 digung des Beklagten in der außführung mit recht nicht erfände/ den des Beklagten
 Freund die Akzung des Beklagten/ auch dem Kläger kost vnd schaden/ nach ermessung
 desselben Gerichts aufrichten wollen/ darinn dieselbig Kläger/ durch die vnterstandē
 vnerfindlichen außführung der behümbten entschuldigung bracht würde/ damit ge
 dencken wir zu fürkommen/ daß der Kläger durch behürte vnwarhafftige vnd betrüg
 liche außzug/ nicht zu schadē bracht werd. Vnd sollen in disem fall der behürten mes
 sigung dieselben Schöpffen vnd Brtheilsprecher bey den Rechtverstendigen/ vnd an
 enden vnd örthen/ wie hernach gemelt wirt/ auch raths pflegen.

**Von grosser Armut/ des/ der sich obgemelter massen auß
 führen wolt.**

W Ere aber der Beklagte so ganz arm/ auch nit Freund het/ die jetzt gemelte Cau- CLIIII.
 tion/ sicherung vnd bestandt zuthun vermöcht/ vñnd doch zweiffelich were/ ob
 er sei-

A Karls des V. vnd des H. Römischen

er seiner beschuldigten entleibung halb/redlich entschuldigung hett. Sol sich der Richter nach gestalt der sachen/mit allem fleiß/so viel er kan/erkündigen/ vnd der Oberkeit solchs alles schreiben/vnd bescheids deßhalb warten/also/das solche erkündigung in dem fall/ampts halb/auff des Gerichts oder desselben Oberkeit darlegen/vnd lassen beschehe.

So einer in der Mordacht wer/in Gefengnis kām/vnd
sein Unschuld aufführen wolt.

CLV. **S**o einer in Gefengnis kām/der darvor in der Mordacht erkañt wer/wie an etlichen orten gewonheit/vñ in der Gefengnis sein entschuldigung/wie in den vorgemelten Articeln von den entschuldigungen gesetzt ist/auffzuführen sich erböte/der sol vnangesehen/das er hievor in die Mordacht erkañt were/mit bestimpter aufführung zugelassen werden.

Von aufführung beschuldigter peinlicher vbelthat/che
der Beklagte in Gefengnis kompt.

CLVI. **S**o sich einer/che er in die Gefengnis kompt/einer peinlichen vbelthat/mit recht aufführen wil/das sol er thun an ordentlichen peinlichen Gerichten/wie in diesen fallen jedes orths recht/vnd herkommen ist/vnd sol in diesen aufführungen beiden theilen rechtmessige erkündigung geschē/auch beidertheil notdürfftig fürbringen/orkund vnd kundschafft/wie sich in recht gebürt/zugelassen/vnd nit wie in etlichen orten mißbrauch/abgeschnitten werden/vnd sol derselbig zum Rechten/für vnrecht/er gewalt/vnd nicht weiter vergleicht werden.

Hernach folgen etliche Artikel vom Diebstall.

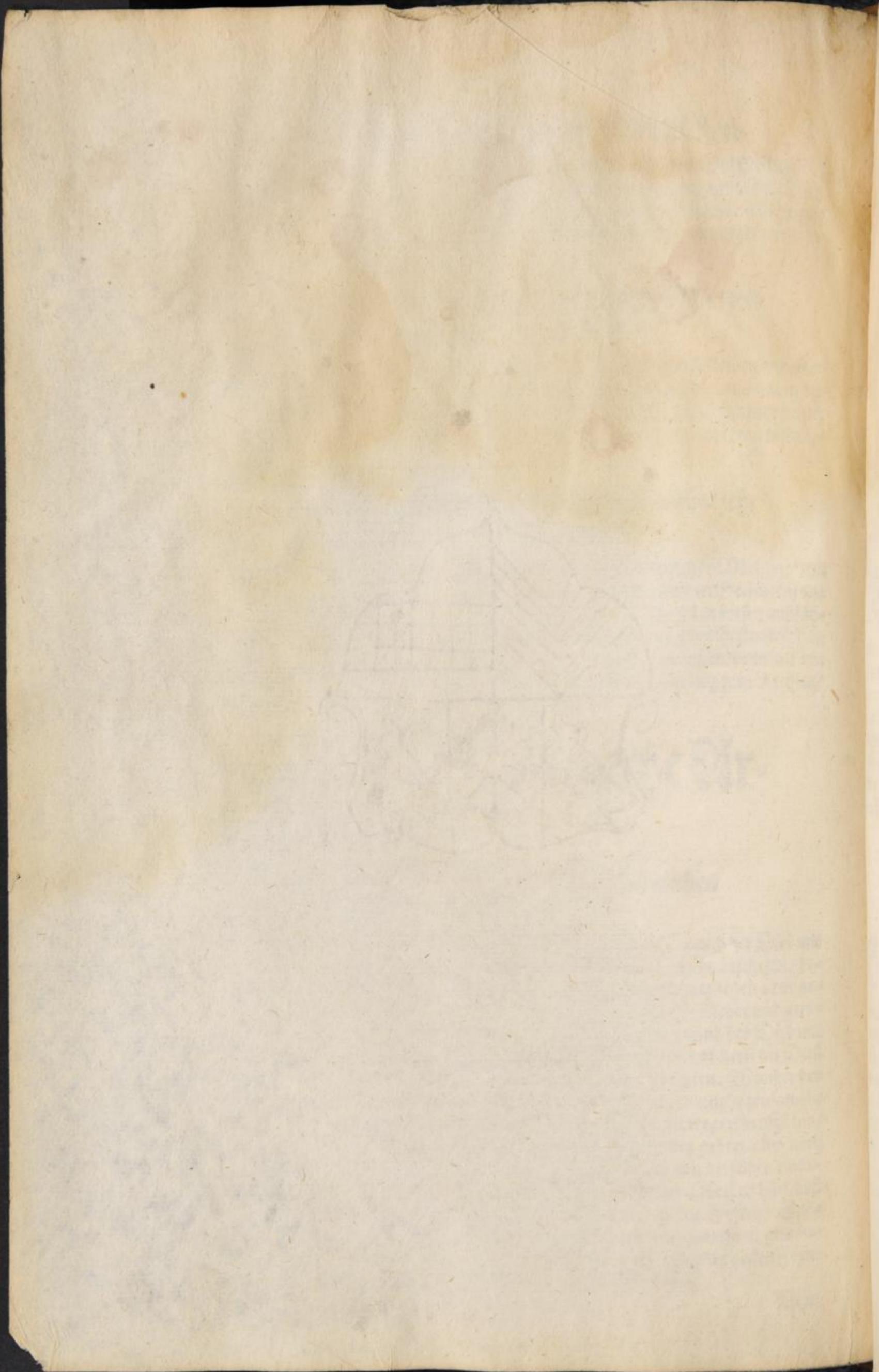
Zumersten/vom aller schlechtesten heimlichen
Diebstall.

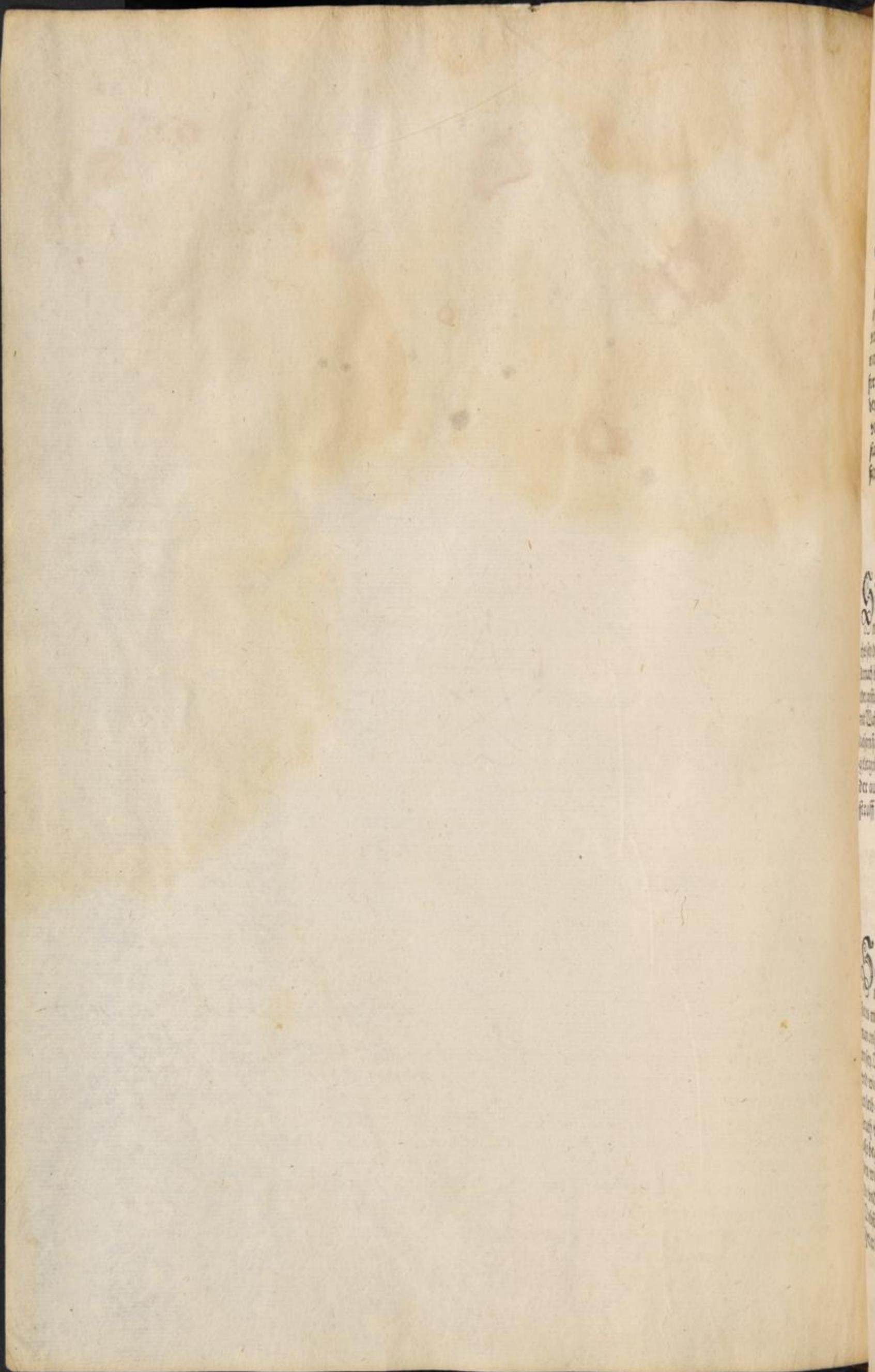
CLVII. **S**o einer ersilichen getoln hat/vnter fünf Gulden werth/vnd der Dieb mit solchem Diebstall/che er damit in seingewarnt kompt/nicht beschrien/berüchtigt/oder betrehten würde/auch zum Diebstall nicht gestiegen oder gebrochen hat/vnd der Diebstall vnter fünf Gulden werth/ist ein heimlicher vnd geringer Diebstall/vnd wenn solcher Diebstall nachmals erfahren wirt/vnd der Dieb mit oder ohn Diebstall einkompt/so sol in der Richter darzu halten/so es anderst der Dieb vermag/vom Beschädigten den Diebstall mit der zwispalt/zubezalen. Wo aber der Dieb kein solche Gelibuß vermag/sol er mit dem Kerker/darinn er etliche zeitlang liegen/gestrafft werden. Vnd so der Dieb nicht mehr vermag oder zu wegen bringē kan/so sol er doch zum wenigsten dem Beschädigten den Diebstall wider geben/oder noch einfach werth/zubezalen oder vergleichen/vnd sol der Beschädigt mit derselben einfachen vergleichung des Diebstalls/aber mit der vbermaß/nicht der Oberkeit Gelibuß vorgehen. Doch sol der Dieb im außlassung sein Azung/so er in der Gefengnis gemacht hat/auch zubezalen/schuldig seyn/vnd den Bütteln, ob er es hat/ihren gewöhnlichen gebür für ir mühe vnd fleiß entrichten vnd zu dem allen/nach der besten Form vnd enthaltung willen,des gemeinen friedens ewige Truphe thun.

Vom

Fragment of text from the adjacent page, including the characters '五' and '十'.

Fragment of text from the adjacent page, including the characters '五' and '十'.





Fragment of text from the adjacent page, written in a Gothic script. The text is mostly illegible due to the angle and fading, but some words like "Sicut", "Deus", and "et" are visible.

Vom ersten öffentlichen Diebstahl / damit der Dieb
beschrien wirt/ ist schwerer.

Saber der Dieb mit gemeltem ersten Diebstahl/der vnter fünff Gùlden wert **CLVIII.**
ist/che vnd er an seine gewarsam kompt/betretten wirt/oder ein geschrey oder
nachtheil machte/vnd doch zum Diebstahl nicht gebrochen oder gestiegen hat/
ist ein offner Diebstahl/vnd beschwert ihn die gemelte Auffrur vnd berückigung die
that also/das der Dieb in Pranger gestellt/mit ruthen außgehauwen / vnd das Landt
verbotten/vnd vor allen dingen dem Beschädigten den Diebstahl oder werth darfür/so
es in des Diebs vermögen ist/widerumb werden. Vnd soll zu dem allem in der besten
form ewige Brphede thun. Were aber der Dieb ein solche ansehnliche Person/dar-
bey sich besserung zu verhoffen/mag in der Richter/jedoch on der Oberkeit zulassen vñ
verwilligung nicht/bürgerlich vnd also straffen/ das er dem Beschädigten den Dieb-
stahl vierfältig bezahlen/vnd sonst allenthalben gehalten werden soll/als oben im nech-
sten Artikel/von heimlichem Diebstahl gesetzt ist.

Vom ersten gefährlichen Diebstählen/durch einsteigen
oder brechen/ist noch schwerer.

Saber ein Dieb in vorgemelten stelen / jemandes bey tag oder nacht / in seine **CLIX.**
Behausung oder Behaltung bricht oder steigt / oder mit waffen / damit er je-
mand der im widerstandt thun wolt/verlesen möcht/zum sichlen eingehet/sol-
ches sey der erste oder mehr Diebstahl/ auch der Diebstahl/ groß oder klein / darob oder
darnach berücktigt oder betretten/so ist doch der Diebstahl dazu/als ebsicht/gebroschē/
oder gestiegen wirt/ ein geflüssener/gefährlicher diebstahl. So ist in dem Diebstahl/ der
mit Waffen geschicht/einer vergwaltigung vnd verletzung zu besorgen. Darumb in
diesem fall/der Mann mit dem strang / vñ das Weib mit dem Wasser/oder sonst nach
gelegenheit der Personen/vnd ermessung des Richters in ander weg/mit außstechung
der augen/oder abhawung einer Hand/oder einer andern dergleichen schweren Leib
straff gestrafft werden soll.

Vom ersten Diebstahl/fünff Gùlden werth/oder darüber/
vnd sonst ohn beschwerliche Vmbstände/ sol man
rahts plegen.

Saber der erst Diebstahl groß/vnd fünff Gùlden oder darüber werth wert/vñ **CLX.**
der Vmbstand so den Diebstahl/wie oben daruon gemelt ist/ beschweren / kei-
ner dabey erfunden wirt/Aber dennoch angesehen die grösse des Diebstalls/ so
hat es mehrer straff denn ein Diebstahl/der geringer ist. Vnd in solchen fällen muß
man ansehen den werth des Diebstalls/auch ob der Dieb darob berücktigt oder betret-
ten sey. Mehr sol ermessen werden der stand vnd das wesen der Person so gestolen hat/
vnd wie schädlich dem Beschädigten der Diebstahl seyn mag/ vnd die straff darnach/
an leib oder leben vertheilen. Vnd dieweil aber solche ermessung in Rechtverständigen
Leuth vernunftt siehet. So wollen wir/ das in solchem jetztgemelten fall/so offe sich den
also begibt/die Richter vnd Vrtheiler bey den Rechtverständigen/vnd an orten vñ en-
den/wie hernach gemelt wirt/rahts plegen/mit entdeckung der behärten Vmbstän-
de/vnd nach solchem erfunden raht/sir Vrtheil geben. Wo aber der Dieb zu solchem
Diebstahl gestiegen oder gebrochen/oder mit Waffen/ als vorstchet / gestolen hett/ so
hett er damit/wie obgemelt/das leben verwirckt.

Vom andern Diebstahl.

R. Karls des V. vnd des H. Römischen

CLXI. **S**o jemand zum andern mal/doch außserhalb einsteigens oder brechens/als ob/stehet/gestolen hett/vnnd sich solche beide Diebstal/ auff gegründte erfahrung der warheit/als hievor von solcher erfahrung klärlich gesetzt ist/erfundt. Auch dieselben zween Diebstal/mit fünff Galden/oder darüber werth seyn/so beschworet der erst Diebstal den andern darumb mag derselbig Dieb in Pranger gestellt/vnnd das Land verbottē/oder in denselben ziret oder ort/darinn er verwirct hat/ewiglich zu bleiben/verstrickt werden/nach gefallen des Richters/auch nach der besten form/ewige vrphede thun vn mag den Dieb in disem fall mit fürtragen/ob er mit dem Diebstall/als vor vom ersten Diebstall gemelt ist/nicht beschrihen oder betreten wirt. Wo aber solche zween Diebstall fünff Galden oder darüber treffen/so sol es mit erfahrung aller Vmbstände/auch gebrauchung der Rechtverstendige/wie hernach geschriben/auch als im nechsten obern Artickel steht/zgehalten werden.

Vom Stälen/zum dritten mal.

CLXII. **W**irt aber jemand betreten/der zum dritten mal gestolen hett/vnd solcher drey wächtig Diebstal mit gutem grund/als vor von erfahrung der Warheit gesetzt ist/erfunden wirt/das ist ein mehrer verleumbder Dieb/vnd auch einem Bergewaltiger gleich geacht/vnnd sol darumb/nemlich der Mann mit dem strang/vnd die Frau mit dem wasser/oder sonst in andere weg/nach jedes Lands gebrauch/vom leben zum tod gestrafft werden.

Wo mehr denn einerley beschwerung bey dem Diebstal gefunden wirt.

CLXIII. **W**o bey einem Diebstall mehr denn einerley beschwerung/so in den vorgeseht Artickeln unterschiedlich gemelt seyn/erfunden würden/ist die straff nach der meisten beschwerung des Diebstals zu erkennen.

Von jungen Dieben.

CLXIII. **S**o der Dieb oder Diebin/ihres alters vnter vierzehnen Jahren weren/die sollen vmb Diebstall/ohn sonder vrsach/auch mit vom leben zum tod gericht/sonder der obgemelten Leibstraff gemelt/mit sampt ewiger Vrphede gestrafft werden. Wo aber der Dieb nahend bey vierzehnen Jahren alt were/vnd der Diebstall groß/oder obbestimmt beschwerlich Vmbstände/so gefährlich/darbey gefunden wurden/also/dass die bößheit das alter erfüllen möcht/So sollen Richter vnd Vrtheiler deshalb auch/wie hernach gemelt/rahts pflegen. wie ein solcher junger Dieb an Gut/Leib oder leben/zu straffen sey.

So einer etwas heimlich nimpt/von Gütern/deren er ein nechster Erb ist.

CLXV. **S**o einer auß leichtfertigkeit oder vnuerstand/etwas heimlichs neme von Gütern/der er sonst ein nechster Erb ist/oder so sich dergleichen zwischen Mann vnnd Weib begeh/vnd ein theil den andern derhalben anklagen würde/sollen Richter vnd Vrtheiler mit entdeckung aller Vmbstände/bey den Rechtverstendige/vnd an orten vnd enden/wie zu ende dieser vnser Ordnung angezeigt/rahts pflegen/auch erfahren/was in solchen fällen das gemeine Recht sey/vnnd sich darnach halten. Doch sol die Oberkeit oder Richter in diesen fällen von Ampts wegen/nicht klagen noch straffen.

Etelen

Faint text visible on the left edge of the page, likely bleed-through from the reverse side.





Fragmentary text from the adjacent page, including large initial letters and some legible words in a Gothic script.

Stälen in hungers noth.

S Jemand durch recht hungers noht/die er/ sein Weib oder Kinder leiden/et= *CLXVI.*
 Was von essenden dingen zu stälen geursacht würde/ wo denn derselb Diebstall
 tapffer/ groß vnd kündlich wer/ sollen abermals die Richter vnd Vrtheiler/ als
 obstehet/ rahts pflegen. Ob aber derselbigen Dieb einer vnsträfflich erlassen würde/ sol
 ihm doch der Kläger vmb die Klag deshalb gethan / nichts schuldig seyn.

Von Früchten vnd nutzen auff dem Felde / wie vnd wenn
 damit Diebstall gebraucht werde.

W Er bey nächtllicher weil jemand sein Frucht oder auff dem Feld sein nukung/ *CLXVII.*
 wie das alles namen hat/ heimlicher vnd gefehrlicher weiß nimpt/ vnd die hin
 weg tregt oder führet/ das ist auch ein Diebstall/ vnd wie andere Diebstall vor
 gemelter maß zu straffen. Desgleichen / wo einer bey tag jemand's an berürten seinen
 Früchten/ die er heimlich nem/ vnd hinweg trüge/ grossen merklichen vnd gefehrliche
 schaden thet/ ist auch/ wie obstehet / für ein Diebstall zu straffen. Wo aber jemand bey
 tag essende Früchte nem/ vnd damit durch wegtragen/ derselben nicht grossen gefehr=
 lichen schaden thet/ der ist nach gelegenheit der Person/ vñ der sachen/ bürgerlich zu straf
 fen/ wie an demselbē ende/ da der schade geschicht/ durch gewonheit oder geses herkomē.

Von Holz stälen oder verbotten weiß
 abhawen.

S Jemand sein gehawen holz / dem andern heimlich hinweg führet/ das ist ei= *CLXVIII.*
 nem Diebstall gleich/ nach gestalt der sachen zu straffen. Welcher aber in eins
 andern Holz / heliger vnd verbottener weiß hauwet/ der sol gestrafft werden/
 nach gewonheit jedes Lands oder orts. Doch wo einer zu vngewönlicher oder verbot=
 tener zeit/ als bey der nacht oder an Feyertagen/ einem andern sein Holz/ gefehrlicher
 vnd dieblicher weiß abhawet/ der ist nach raht härter zu straffen.

Straff der jenen/ die Fisch stälen.

W Elcher auß Weihern oder beheltnuß/ Fisch stilt/ ist auch ein Diebstall/ gleich *CLXIX.*
 zu straffen. So aber einer auß einem fließenden/ vngesfangen Wasser/ Fisch
 fieng/ das einem andern zustände der ist an seinem Leib oder Gut/ nach gele=
 genheit oder gestalt des Fischens/ der Person vnd sachen/ nach raht der Rechtverstē=
 digen zu straffen.

Straff der jenen/ so mit vertrauter oder hinderlegter Habe
 vngetrewlich handeln.

W Elcher mit eins andern Gütern/ die ihm in gutem Glauben zu behalten vnd *CLXX.*
 verwaren/ gegeben seyn/ williger vñnd gefehrlicher weiß dem Glaubiger zu
 schaden/ handelt/ solche Mißethat ist einem Diebstall gleich zu straffen.

Diebstall heiliger vnd geweihter ding/ an/
 vnd geweihten stätten.

S Täl von geweihten dingen oder stätten/ ist schwerer deñ andere Diebställe/ *CLXXI.*
 vnd geschicht in dreyerley weiß. Zum ersten / wenn einer etwas Heyligs oder
 geweihts

K. Karls des V. vnd des H. Römischen

geweihts stilt an geweihten stätten. Zum andern/wenn einer etwas geweihts an vn
geweihten stätten stilt. Zum dritten/wenn einer vngeweiht ding an geweihten stät-
ten stilt.

Von straff obgemelts Diebstals.

CLXXII. **S** einer ein Monstranz stilt / da das heilig Sacrament des Altars in ist/soll
mit dem Feuer vom leben zum tod gestrafft werden. Stele aber einer sonst gü-
lden oder silbern geweihte Gefäß/mit oder ohn Heylthumb/oder aber Kelch/
oder Parthenen/vmb solch Diebstal all/sie seyen geschehen an geweihten oder vngeweihten
orten/auch so einer vmb stelens willē in ein geweihte Kirchen/ Sacrament
haus/ oder Sacristey bricht / oder mit gefehrlichen Zeugen auffsperrt/ diese Diebstall
seyn zum Tod nach gelegenheit der sacht vnd raht der Rechtverstandigen/ zu straffen.

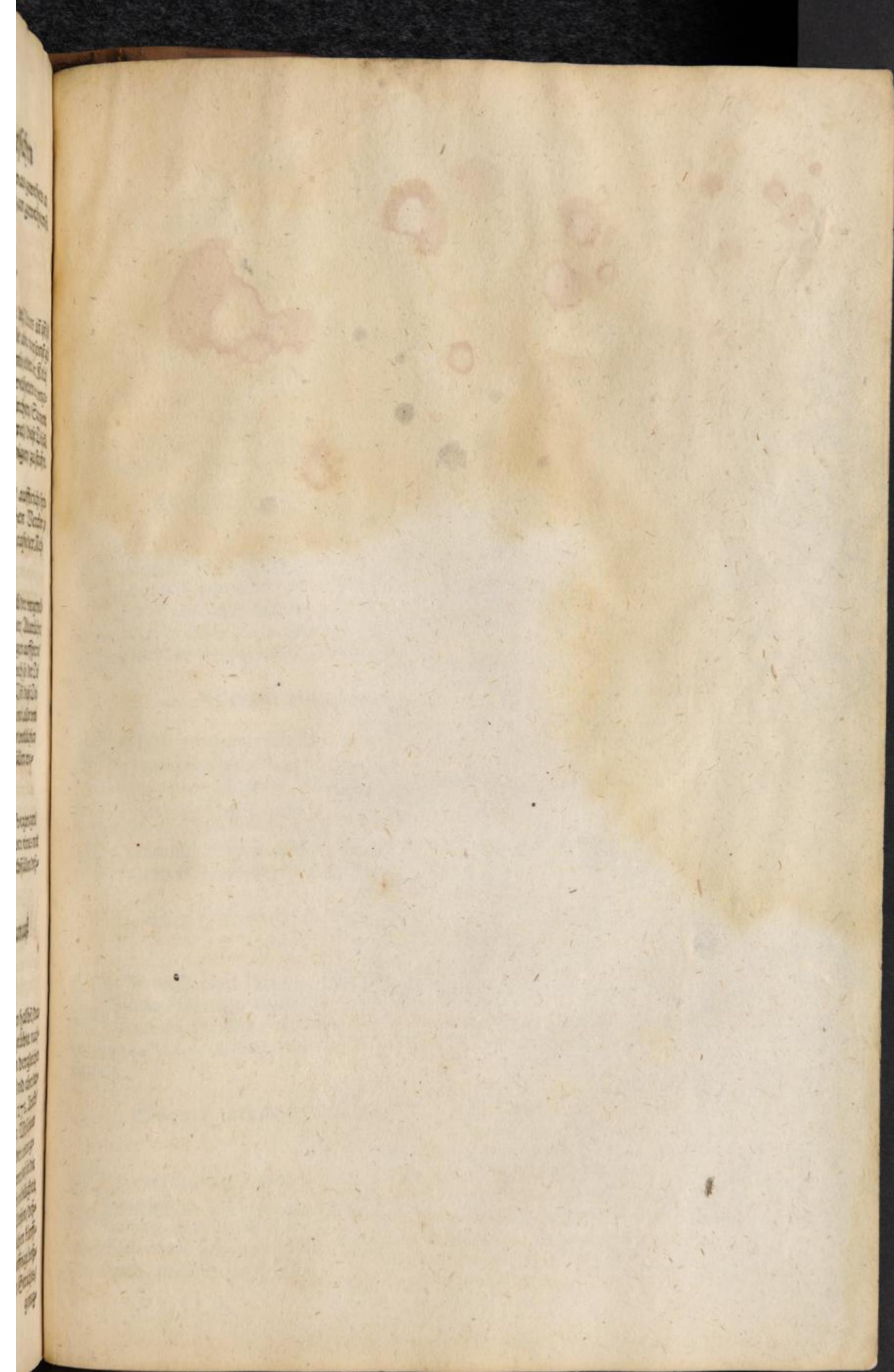
CLXXIII. **I**tem/so einer Stöck/darinn man das heilig Allmuß samlet/ auffbricht/sper-
ret/oder wie er arglistiglich darauß stilt / oder solchs mit etlichen Wercken zu
thun vntersteht/der ist auch an Leib oder leben zu straffen/nach raht der Recht-
verstandigen.

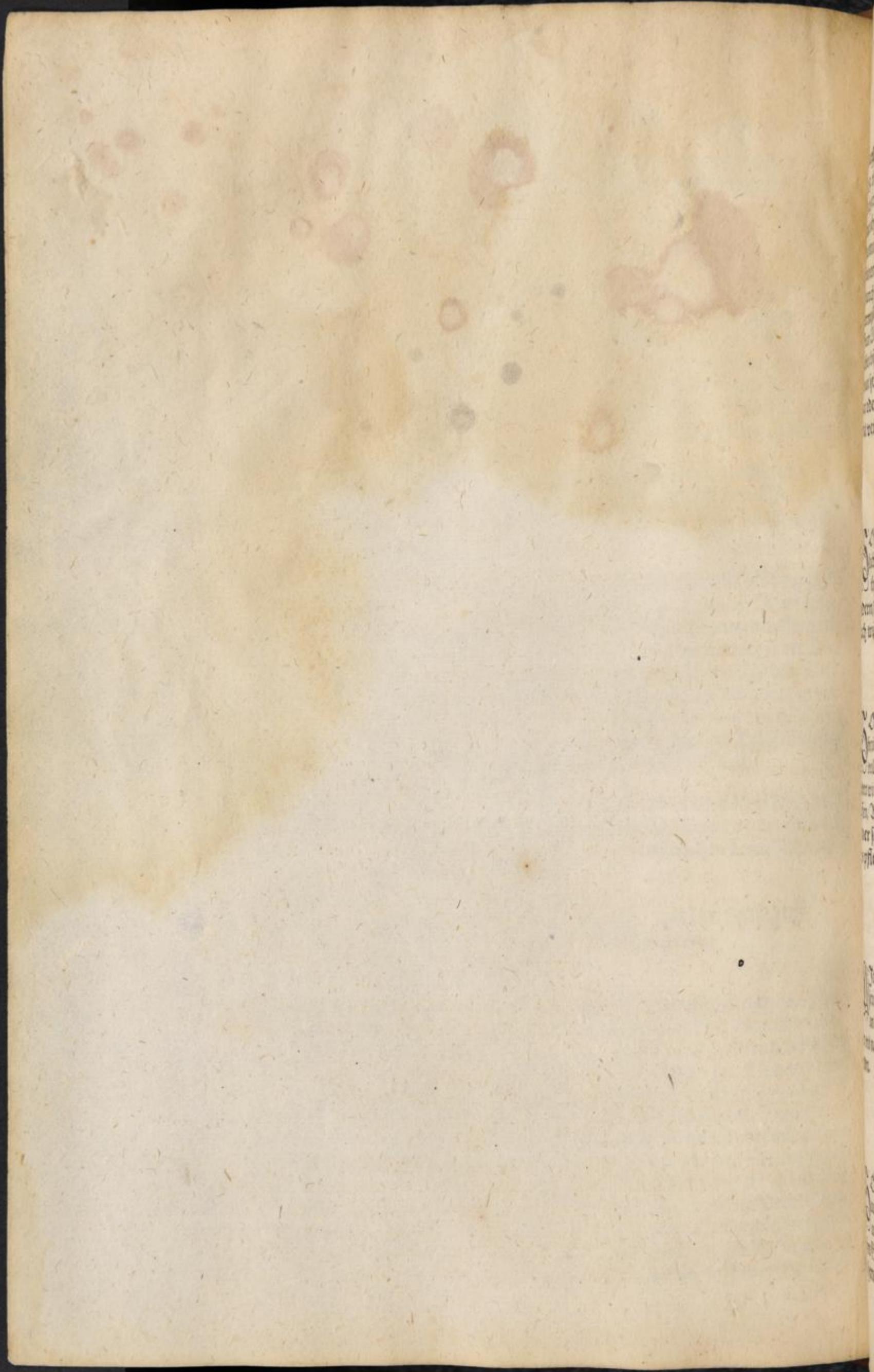
CLXXIII. **S** jemand bey tag von geringen geweihten dingen/ausserhalb der vorgemel-
ten tapffern stück/auf einer Kirchen stäle/als Wachs/ Leuchter/ Altartücher/
darzu doch der Dieb nicht stieg/brech/ oder mit gefehrliche zeugen auffsperrt/
oder so jemand weltliche Güter/die in ein Kirchē geslehet werē/stäle/doch so der Dieb
in die Kirchen oder Sacristey nit bricht/oder die gefehrlich auffsperrt. Vñ diese Dieb-
stall alle/dauon in diesem Artikel gemelt/ ist die straff gegen dem Dieb mit allen vmb-
ständen vnd vnterschieden/fürzunehmen vñnd zu halten/wie hieruon von weltlichen
Diebställen klärlich gefast ist/doch sol in solchen Kirchenräuber vnd Diebställen we-
niger Barmherzigkeit beweist werden/denn in weltlichen Diebställen.

CLXXV. **E**s sollen auch die Diebstall/ so an geweihten dingen vñnd stätten begangen/
die hungers noht / auch jugendt vñnd thorheit der Personen/wo der eines mit
grund angezeigt wirdt/ auch angesehen / wie von weltlichen Diebställen des-
halb gefast/darinn gehandelt werden.

Von straff oder versorgung der Personen/ vonden man auß erzeigten vrsachen/vbels vnd missethat warten muß.

CLXXVI. **S** einer ein Brphede freuentlich oder fürseßlich verbrochen/sachen halbē/dar-
vmb/das er das leben nit verwürckt hat. Item/ ob einer vber vorgeübte nach-
gelassene vnd gerichtete missethat mit worten oder schriffen/andern dergleichen
vbels zuthun/doch sonst ohn weiter beschwerliche vmbstände drohet. Vnd aber dar-
mit nicht so viel gethan heit/das ihm darumb das leben/ wie hernach im 178. Artikel
anfahend/ Item/ So sich jemand einer Missethat/zē. von vnterstandenen Missethaten
geschriben stehet/genommen werden möcht/vñnd auß jertzgemelten oder andern ge-
nugsamen vrsachen/einer Personen nit zu vertrauen oder zu glauben wer/das sie die
Leuth gewaltsamer thätlicher bescheidung vñ vbels vertrug/vnd bey recht vñ billigkeit
bleiben lieh/vñnd sich solchs zu recht gnug erfunde/vñnd denn dieselbig Person/des-
halb kein notturfft/ Caution/gewisheit oder sicherheit machen kündt / solchen künff-
tigen/vnrechtlichen schaden vnd vbel zu fürkōmē/sol dieselbig vnglaubhafftige boß-
hafftige Person in Befengnis/als lang/bis die nach erkanntnuß desselben Gerichts/
genug





genugsame Caution/sicherung vnnnd beystand für solche vnrechtliche/thätliche handlung thut/durch die Schöpffen rechtlich erkannt werden / Jedoch sol solche straff nicht leichtfertiglich/oder on mercklich verdeckelikeit fünfftigs vobels / als obsteht / sonder mit rath der Rechtverständigen beschehen. Vnd sol solcher Gefangen in dem Gericht/darinn er also beklagt/vnd überwunden wirt/enthalten werden. Vnnnd wo er sich von seinen selbst Gütern/in solcher Gefengnuß zu enthalten nicht vermöcht/so sol als dan durch den Ankläger / zu seiner enthaltung dem Büttel sein gebürlich Wartgelt / nach ermessung des Richters gegeben werden/vnd er/der Kläger derhalb zimlich beystand thun. Wo nun der Ankläger solchen kosten auch nicht vermöcht/sol die Oberkeit denselben kosten tragē. So aber der gemelt Gefangen in demselben/oder andern Gericht an sein Gütern/als viel hette/ daruon obgemelte sein enthaltung vnd verwarung gar oder zum theil beschehen kündigt/die sollen zu derselben vnterhaltung ohn der Oberkeit verhinderung gebraucht werden.

Von straff der fürderung/hülff vnd beystand der
Missethäter.

So jemand einen Missethäter zu vbung einer missthat / wissentlich vnd gefehrlich CLXXVII.
licher weiß einicherley hülff/beystand oder förderung/ wie das alles namē hat / thut / ist peinlich zu straffen/ als vorsteht / aber in einem fall anderst / den in dem andern/darum sollen in diesen Fällen/die Vrtheiler mit berichtung der verhandlung/ auch wie solchs an leib oder leben / sol gestrafft werden/als obsteht / raths pflegen.

Straffe vnterstandener Missethat.

So sich jemand einer Missethat mit ehrlichen/scheinlichen wercken/die zu vollbringung derselben Missethat dienstlich seyn mögen/vntersteht / vnnnd doch an vollbringung derselben Missethat/durch andere mittel/wider seinen willē verhindert wirt/solcher böser wil/ darauß etliche werck / als obsteht / folgen / ist peinlich zu straffen / Aber in einem fall härter denn in dem andern / angesehen gelegenheit vnd gestalt der sachen/darumb sollen solcher straff halben die Vrtheiler / wie hernach siehet / raths pflegen/wie die an leib oder leben/zuthun gebürt. CLXXVIII.

Von Vbelthätern/die jugend oder anderer sachen
halb/ire Sinn nicht haben.

Wirt von jemand / der jugend oder anderer gebrechligkeit halben/wissentlich CLXXIX.
seiner Sinn nicht hett/ein Vbelthat begangen/ das sol mit allen vmbständē / an den orten vnd enden / wie zu ende dieser vnser Ordnung angezeigt / gelangen / vnd nach rath derselben / vnd ander verständigen/darinn gehandelt oder gestrafft werden.

So ein Hüter der peinlichen Gefengnuß einem Gefangen außhilfft.

So ein Hüter der peinlichen Gefengnuß/jenem/der peinliche straff verwürckt / außhilfft/der hat dieselbig peinlich straff / an statt des Vbelthäters/den er also außgelassen/verwürckt. Rem aber der Gefangen durch bemelt Hüters vnfleiß außm Gefengnuß/solcher vnfleiß ist nach gestalt der sachen vnd rath/ so an den orten/ als hernach gemelt wirt/zustraffen. CLXXX.

Von

K. Karls des V. vnd des H. Römischen

Von einer gemeinen Bericht/wie die Gerichtschreiber die peinlichen Gerichtshandel gänzlich vnd ordentlich beschreiben sollen/folgt in dem nechsten vnd etlichen Artickeln hernach.

- CLXXXI.** **I**n jeder Gerichtschreiber sol in peinlichen Sachen bey seiner pflicht alle handlung/so peinlicher klag vnd antwort halb geschicht/ gar eigentlich/vnterschiedlich vnd ordentlich auffschreiben. Vnd nemlich sol die klag des Anklägers vor dem verbürgen/das vber den Beklagten beschicht / oder aber/ wo der Ankläger nicht Bürgen/ vnd derhalben gefenglich bey dem Beklagten verhefft were/in allweg zuuor auffgeschrieben werden/ehe denn peinlich frag vnd peinlich handlung gegen dem Beklagten geübt wirt. Vnd sol solchs alles zum wenigsten vor dem Richter oder seinem Verweser/vnd zweyen des Gerichts beschehen / vnd bemelte beschreibung durch den Gerichtschreiber desselben Gerichts/ ordentlich vnd vnterschiedlich gethan werden/darnach sol beschrieben werden/ ob vnd wie der Ankläger seiner klag halb/laut dieser vnser Ordnung zum Rechten verbürget / oder wo er nicht Bürgen gehalten mag/ob vnd wie er sich vmb vollführung willen des Rechten/gefenglich hat legen lassen.
- CLXXXII** **W**eiter/was der Beklagt zu solcher klag zu antwort gibt / so er erstlich ohne martir derhalb bespracht wirt / das sol auch nach derselben klag beschrieben werden/vnd soll allwegen durch den Schreiber/ jar/ tag vnd stunde/ darauff ein jede/vor oder nach behürte handlung beschicht/ auch wer jedes mal dabey gewest sey/gemelt werden/Vnd er/der Schreiber sol sich/das er solches gehört/vnd beschrieben/mit seinem Tauff vnd Zunamen selbst auch vnterschreiben.
- CLXXXiij.** **S**o aber der Beklagt der klag in seiner antwort laugnet/ vnd dem Ankläger der bekannter missethat halber redlich anzeigung/wie vor von solcher redlicher anzeigung gesetzt ist/fürzubringen gebürt/ was denn der Ankläger derselben anzeigung oder argwonung halber vor dem Gericht oder verordneten Schöpffen fürbringen/Auch was solcher fürbrachten anzeigung halb / nach laut dieser Ordnung bewiesen wirt/sol alles eigentlich/wie vorgemelt ist/beschrieben werden.
- CLXXXiiij** **W**o denn/nach laut dieser vnser vnd des heyligen Reichs Ordnung/ redliche anzeigung vnd verdacht der missethat bewiesen/ erkannt/ vnd darzu kompt/ das man alsden/laut dieser vnser Ordnung/den Gefangen erstlich ohn martir vnd mit betrawung derselben besprechen/auch außführung seiner vnschuld ermanen sol/was denn daselbst gefragt/ermanet/ vnd endlich geantwort / auch was darauff/alles nach laut dieser vnser/vnd des Reichs Ordnung erfahren vñ erkündigt wirt/sol alles/wie obsteht/auch beschrieben werden.
- CLXXXV.** **I**nd so es zu der peinlichen frag kompt/was denn der Beklagt dadurch bekennet/ auch was er bekannter that halb vnterschiedlich sagt/die zu erfahrung der Wahrheit/wie in dieser vnser Ordnung gesetzt dienstlich vnd fürträglich seyn/ vnd weß fürter/auch nach laut dieser vnserer Ordnung/von erfahrung der wahrheit darauff gehandelt/vnd erfunden wirt/das alles/vnd jedes in sonderheit/ sol der Gerichtschreiber ordentlich vnd vnterschiedlich nach einander beschreiben.
- CLXXXVI** **W**erde aber der Beklagt auff seinem vermeinen der klag bestehen/vnd der Ankläger die Hauptsach der missethat/nach laut dieser Ordnung weisen wolt/so viel sich denn derhalb in demselbe Gericht zu handeln gebürt/ das sol der Gerichtschreiber auch/wie obsteht/fleißig beschreiben. So aber deshalb vorgemelt Oberkeit Commissarien geben/die sollen das/so vor inen gehandelt wirt/auch alles/vnd wie sich gebürt/beschreiben lassen. So

Wder der Beklagte der that bekennet / vnd doch solche vrsachen / die ihn von **CLxxxvij.**
 der that entschuldigen möchten / anzeigen / dasselbig / auch alle Brfund / fund-
 schafft / weisung / erfahrung / vnd erfindung / derhalb sol auch / so viel sich in dem
 selben peinlichen Gericht zu handeln gebürt / vnd sonst alles / wie obstehet / beschrieben
 werden.

Saber die klag von Ampts wegen her käme / vnd nicht von sonderlichen An- **CLxxxviij.**
 klägern geschehe / wie dann der klag an den Richter kömten / auch was der Be-
 klagte darzu antwort / vnd was fürter in allen stücken / nach laut dieser vnser
 Ordnung / deshalb gehandelt wirt / soll wie oben in anderm fall des Anklägers halben
 gemelt ist / beschrieben werden.

Snd sol die beschreibung aller obberhürten handlung / sie geschehe von Ampts **CLxxxix.**
 wegen oder auff Ankläger / durch einen jeden Gerichtschreiber der peinliche
 Gericht / vorgemelter massen gar fleissig vnd unterschiedlich nach einander vnd
 libels weis geschrieben werden / vnd allweg bey jeder handlung / wenn die geschehen ist /
 jar / tag vnd stund / auch wer dabey gewesen sey / melden. Darzu sol sich der Schreiber
 selbst / auch wie obstehet / dermassen unterschreiben / das er solchs alles gehört / vnd ge-
 schrieben hab / damit auff solche förmliche / gründliche beschreibung / statlich vnd
 sicherlich gevrtheilt / oder wo es noht thun würde / darauß nach aller notturfft geraht-
 schlägt werde mög. In solchem allem sol ein jeder Gerichtschreiber bey seiner pflicht /
 als vorsteht / allen möglichen fleiß thun / auch was gehandelt ist / in geheim halten / vnd
 des alles nach laut seiner pflicht / verbunden seyn. Vnd sol solch Gerichtsbuch oder
 libell / allweg nach endung des Gerichtstags beschloffen vnd verwart gehalten werde.

Ein ordnung vnd bericht / wie Gerichtschreiber die endt-
 lichen Vrtheilen der todt straff halb / formen
 soll.

Snach laut dieser vnser / vnd des heyligen Reichs Ordnung / ein Vbelthat **CXC.**
 swarhafftig erfunden / oder überwunden / vnd deshalb so weit kommen ist / das
 die endlich Vrtheil derhalb zum Tod / wie die vorgemelter massen / nach laut
 dieser vnser Ordnung / geschehen sollen / beschloffen ist. So sol als dann der Gericht-
 schreiber die Vrtheil beschreiben / vnd vngesährlich nachfolgender meinung / im auß-
 schreiben formieren / damit er die also auff dem endtlichen Rechttag / wie in dem 94.
 Ansehend / Item / auff obgemelt / 2. von öffnung solcher endtlichen Vrtheile geschrie-
 ben stehet / auß befehl des Richters / öffentlich verlesen.

Win dem nechst nachgesetzten Artikel ein V. stehet / da sol der Gerichtschrei- **CXCI.**
 ber in formierung vnd beschreibung der Vrtheil / den namen des Vbelthä-
 ters benennen. Aber bey dem E. sol er die Vbelthat kürzlich melden.

Einführung einer jeden Vrtheil zum Tod / oder
 ewiger Gefengnuß.

Auff klag / Antwort / vnd alles Gerichtlich fürbringen / auch nottürfftige / war- **CXCII.**
 hafftige erfahrung vnd erfindung / so deshalb alles nach laut Keyser Karls des
 Fünfften / vnd des heiligen Reichs Ordnung geschehen. Ist durch die Vrtheiler
 vnd Schöpffen dieses Gerichts endtlich zu recht erkannt / das V. so gegenwertig vor
 diesem Gericht stehet / der vbelthat halben / so er mit E. geübt hat / 2.

K. Karls des V. vnd des H. Römischen
Merck die nachfolgenden
Beschlüz einer jeden Vrtheil.

Zum Feuer.

Mit dem Feuer vom leben zum tod gestrafft werden soll.

Zum Schwerdt.

Mit dem Schwerdt vom leben zum tod gestrafft werden soll.

Zu der Viertheilung.

Durch seinen gansen Leib in vier stücken zerschneiden vnd zerhauen / vnd also zum tod gestrafft werden soll / vnd sollen solche Viertheil auff gemeine vier Wegstrassen öffentlich gehangen / vnd gesteckt werden.

Zum Kade.

Mit dem Kade durch zerstoßung seiner Glieder / vom leben zum todt gericht / vnd fürter öffentlich darauff gelegt werden soll.

Zum Galgen.

An dem Galgen mit dem strang oder fetten / vom leben zum tod gericht werden.

Zum Ertrencken.

Mit dem Wasser vom leben zum tod gestrafft werden soll.

Vom lebendigen Vergraben.

Lebendig vergraben vnd gepfält werden soll.

Vom Schleiffen.

CXCIII. **W**enn durch die vorgemeldten endlichen Vrtheil einer zum tod erkent / beschloß / wesen würde / daß der Vbelthäter an die Richtstatt geschleiffet werden soll / so sollen die nachfolgenden wörtlein an der andern Vrtheil / wie obsteht / auch hangen / also lautend / vnd sol darzu auff die Richtstatt / durch die vnuernünfftigen Thier geschleiffet werden.

Von reissen mit glüenden Zangen.

CXCIII. **W**enn aber beschloßen / daß die verurtheilte Person vor der tödtung mit glüenden Zangen gerissen werden soll / so sollen die nachfolgenden wörter weiter in der Vrtheil stehn / also lautend / vnd sol darzu vor der endlichen tödtung öffentlich auff einen Wagen / biß zu der Richtstatt / ombgeführt / vnd der Leib mit glüenden Zangen gerissen werden / nemlich mit N. griffen.

Formie

Fragment of text from the left page, including the word "WISSE"

Fragment of text from the left page

Formierung der Vrtheil eines sorglichen Manns/
im Gefengnuß zu verwaren.

Wff warhafftige erfahrung vnd befindung gnugsamer anzeigung zu bösem glau- **CXCV.**
ben/künfftiger vbelthätiger beschedigung halber / ist zu recht erkannt/ daß B. so
gegenwertig vor Gericht stehet/in Gefengnuß enthalten werde soll/biß er gnug
same vnd gebürliche Caution vnd bestand thut/damit Land vñ Leut vor jm versichert
werden.

Von Leibstraff/die nicht zum Tod oder Gefenglicher ver-
warung/wie obsteht/geurtheilt werden soll.

Sein Person durch vnzweiffeliche/endliche vberwindung/ die auch nach laut **CXCVI.**
dieser vnser Ordnung geschehē / an irem Leib oder Gliedern /peinlich gestrafft
werden soll/das sie dennoch bey dem leben bleiben möge / solch Vrtheil soll der
Richter/doch nicht anderst/dann mit wissentlichem rath oder befehl seiner Oberkeit/
vnd der Rechtverstendigen/zum wenigsten mit vier auß den Vrtheilern oder Schöpf-
fen/die er für die tüglichsten darzu erfordert/die jm auch derhalb gehorsam seyn sollen/
beschliessen/vnd von seines richterlichen Ampts wegen an dem Gericht eröffnen/vnd
durch den Gerichtschreiber/öffentlich verlesen lassen. Es soll auch der Richter/ in ob-
gemelten fällen daran seyn / daß der Nachrichter sein Vrtheil vollziehen / dieselben
Vrtheil sollen/wie hernach folget/im auffschreiben / durch den Schreiber formiret
werden.

In formierung der nechst nachgemelten Vrtheil/ sol der Gerichtschreiber/ wo
im selben Artickel ein B. stehet/bey Beklagten namen benennen/aber da das E.gesagt
ist/sol er die Sach der Vbelthat auff das kürzest melden.

Einführung der Vrtheil/vorgemelter peinlicher Leibstraff
halb/die nicht zum tod gesprochen werden.

Nach fleissiger warhafftiger erfindung/ so nach laut Keyser Karls des fünfften/ **CXCVII.**
vñnd des heiligen Reichs Ordnung beschehen / ist zu recht erkannt/ daß B. so
gegenwertig vor dem Richter steht/ der mißthätigen / vñehrlichen handlung
halb mit E.geübt.

Abschneidung der Zungen.

Offentlich in Pranger oder Halsseisen gestellt/die Zungen abgeschnitten vnd **CXCVIII.**
darzu biß auff kündlich erlaubung der Oberkeit/ auß dem Land verwiesen
werden soll.

Abhawung der Finger.

Offentlich in Pranger gestellt/vnd darnach die zween rechten Finger / damit er
mißhandelt vnd gesündigt hat/abgehawen / auch fürter des Lands biß auff
kündlich erlaubung der Oberkeit/verweist werden soll.

Ohren abschneiden.

Offentlich in Pranger gestellt/ beyde Ohren abgeschnitten/ vñnd des Landts/
biß auff kündliche erlaubung der Oberkeit/verweist werden soll.

K. Karls des V. vnd des H. Römischen
Mit Ruten aufhauen.

Offenlich in Pranger gestellt vnd fürther mit Ruten aufgehauen / auch
des Landes / bis auff kündliche erlaubung der Oberkeit / verweist werden soll.

Merck / so ein Vbelthäter zu sampt einer auffgelegten rechtlichen Leibstraff / je-
mands sein Gut wider zu kehren / oder aber etwas von seinen eigen Gütern zugeben /
verwirckt / wie deshalb hievor in etlichen straffen / Nemlich von fälschlichem abschwe-
ren / am 107. Artikel / ansehend. Item / welcher Richter vor Richter oder Gericht.
Auch der Vnkusch halben / so ein Ehemann mit einer ledigen Dirn vbet / am 120. Ar-
tikel ansehend / Item / so ein Ehemann einem andern / vnd dann die böser bestendi-
nuß zwifacher Ehe betreffend / am 121. Artikel ansehend / Item / so ein Ehemann ein
ander Weib / r. gesetzt ist / dergleichen in etlichen Diebställen / wie oben angezeigt / r.
oder so sonst in vnbenannten fällen / dergleichen zuthun rechtlich erfunden würde / So
soll solch widerkehrung oder dargebung des Guts mit lautern Worten an die Vrtheil /
wie das geschehen solt / gehalten / beschrieben vnd geöffnet werden.

Von form der Vrtheil / zu erledigung einer beklag-
ten Personen.

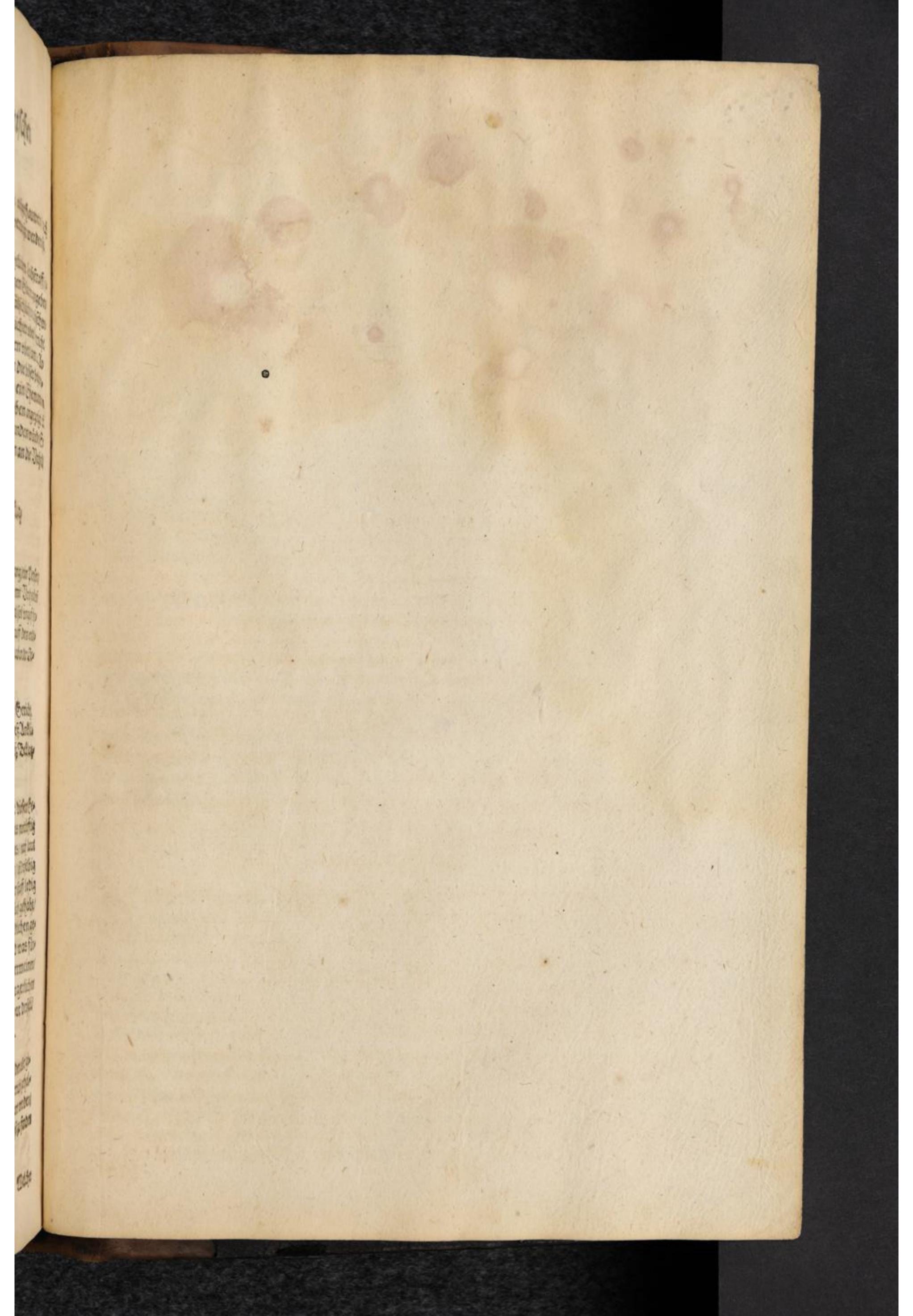
EXCIX. **W**aber nach laut dieser vnser vn̄ des heyligen Reichs Ordnung / ein Person /
so vmb peinlicher straff willen / angenommen vnd beklagt wer / mit Vrtheil vn̄
Recht / ledig zu erkennen / beschlossen würde / dieselbig Vrtheil sol vn̄ geföhr-
lich nach folgender massen beschrieben / vnd nach befehl des Richters / auff dem end-
lichen Rechttag / als vor in dem 99. Artikel / also ansehend / Item / wurd aber der Be-
klagt / r. gemelt wirt / öffentlich gelesen werden.

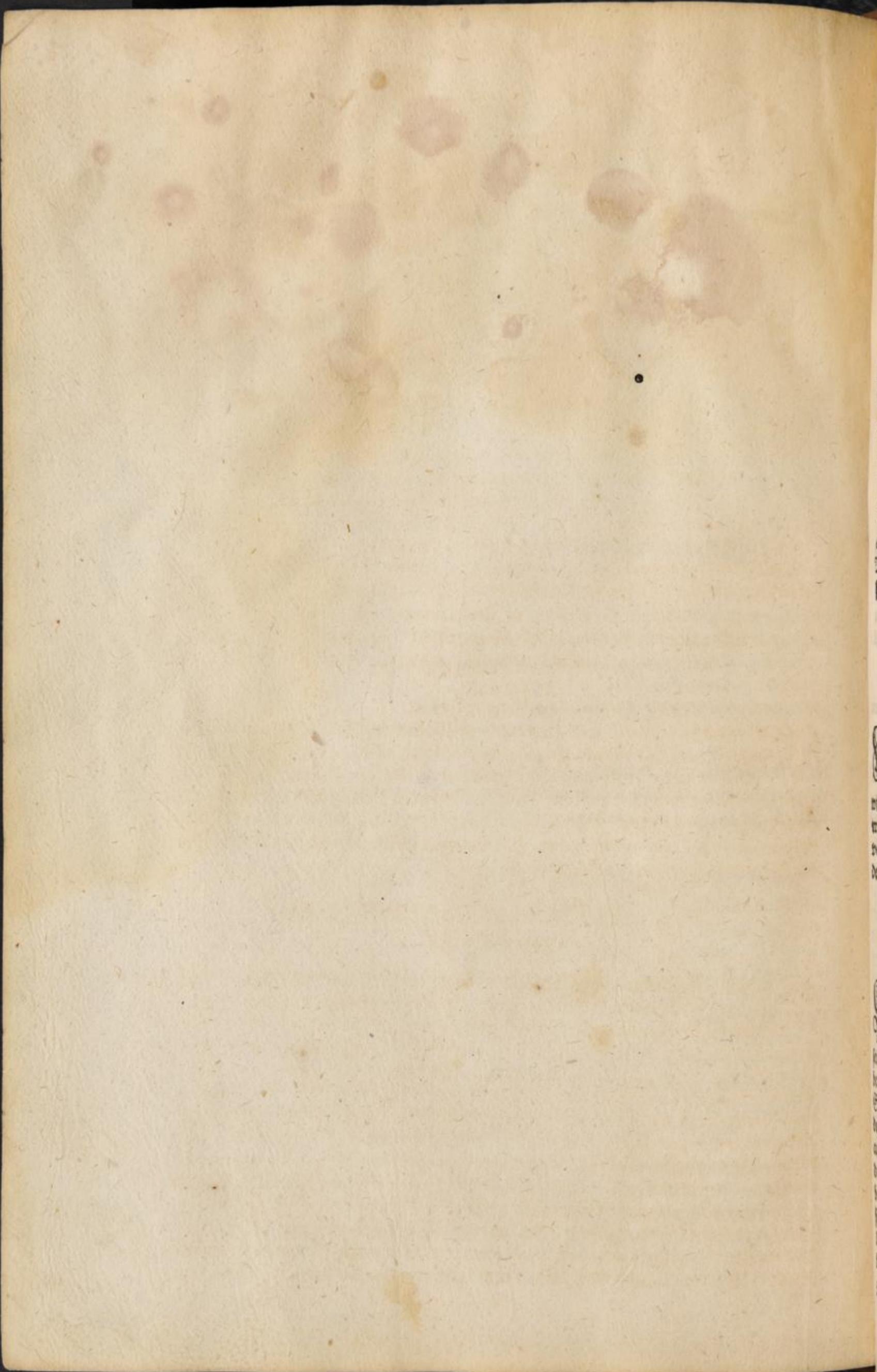
CC. **I**n nechst nachgesetzten Artikeln / zu einföhrung einer Vrtheil / sol der Gericht
schreiber in beschreibung solcher Vrtheil an des A. statt den namen des Anklä-
gers / für das B. den namen des Beklagten / vnd da das C. steht / des Beklag-
ten Vbelthat m. den.

CC1. **A**uff die Klag / so C. halben / von wegen A. wider B. so zugegen vor diesem Ge-
richt steht / geschehen ist / auch des Beklagten Antwort / vnd alles nottürffig
einbringen / gründige / fleissige erfahrung / vnd erfundung / so alles / nach laut
Reiser Karls des fünfften / vnd des Reichs Ordnung deshalb geschehen / ist derselbig
gemelt Beklagt / mit endlicher Vrtheil vnd Recht / von aller peinlicher straff / ledig
erkannt / es were dann sach / daß der Ankläger seiner Klag rechtmessige vrsach gehabt /
dardurch der Richter bewegt werden möcht / die kosten vnd schaden / auß redlichen ge-
gründten / rechtlichen vrsachen zu Compensieren vnd zuvergleichen. Vnd was für-
ther die Partheyen schaden oder abtrags halb / gegen einander zu klagen / vermeynen /
das sollen sie nach aufweisung obgemeldter Ordnung / mit endlichem bürgerlichem
Rechten vor demselben Gericht / oder / so von Ampts wegen geklagt wirt vor derselb̄
so von Ampts wegen klagen / nechsten ordentlichen Oberkeit auftragen.

CCII. **I**n jeder Gerichtshandel vnd Vrtheil / wie vor von beschreibung der aller / ge-
melt wirt / sol fürter nach endung des Rechten / gänglich in dem Gericht gehal-
ten / vnd von Gerichts wegen in einer sonderm Beheltnuß verware werden /
damit / wo es künstlich noht thun würde / solcher Gerichtshandel daselbst zu finden
wer.

Welcher





A...

L...

W...

S...

Welcher Gerichtschreiber/auf dieser voriger anzeigung nicht gnugsam ver- CCIII.
stand/vernemmen möcht/wie er darauß ein jeden ganzen Gerichtshandel o-
der Brtheil/formen solt/der sol erstlich vorgemelt sein Oberkeit vmb erklä-
rung ansuchen/vnd wo aber vorgemelt Oberkeit/ deß auch nit gnugsamen verstande
hett/so sollen sie bey andern Verstendigen rath suchen.

Von dem Gerichtskosten/ an den peinlichen Gerichten.

In jede Oberkeit der peinlichen Gericht/ sol solcher Gerichtskostung vnd A- CCIII.
szung halb zimliche vnd gleichmessige Ordnung machen/das dadurch niemand
überflüssig beschwert/vnd die beschuldten Vbelthäter desser leichtlicher zu ge-
bürllicher straff bracht/vnd auß forcht vnbillichs vnkosten / rechte vnnnd Gerechtigkeit
nicht verhindert werden. Vnd sol sonderlich ein Ankläger für eins Beklagten Azung
vnd Wartgelt dem Büttel tag vnd nacht vber sieben Creuser zu geben/nicht schuldig
seyn. Wo aber herkommen wer in solchen fällen minder zu nemmen/dabey soll es blei-
ben/Vnd was aber sonst Gerichts vnd ander kosten auff besetzung deß Gerichts / der
Schöpffen oder Brtheiler Kostgelt / auch Gerichtschreibern/ Bütteln/ Thürhüter/
Nachrichter/vnd seinem Knecht/aufflauffen würde/ sol durch deß Gerichts/oder deß
selben Gerichts Oberkeit/ohn deß Klägers nachtheil/ bezalt werden.

Wie die Richter von straffung der Vbelthäter kein sonderliche belohnung nemmen sollen.

Ir sind berichte/wie an etlichen enden mißbraucht werde/das die Richter von CCV.
eines jeden Vbelthäters wegen/so peinlich gestrafft wirt/sonderliche Beloh-
nung von dem Ankläger begeren/vnd nemen/das ganz wider das ampt vnd
wirde eines Richters/auch das Recht vnd alle billigkeit ist / wann ein solcher Richter/
wo er von jedem stück sein Belohnung hett / möcht dem Nachrichter derhalb wol zu-
vergleichen seyn. Darumb wollen wir / das füro solche Richter kein Belohnung von
den Klägern fordern oder nemmen sollen.

Wie es mit der flüchtigen Vbelthäter Gütern gehalten werden soll.

Sein Vbelthäter außweicht/so sol der Richter zween oder drey desselben flüch CCVI.
tigen Freunde erfordern/vnd in gegenwertigkeit derselben vnd zweyer Schöpf-
fen deß Gerichts / der Sachen vnuerdacht/ alle sein Haab vnnnd Güter / so in
seinem Gericht gelegen/durch den geschwornen Gerichtschreiber eigentlich beschrei-
ben vnd auffzeichnen/vnnnd dem Vbelthäter nichts dauon folgen lassen. Aber welche
Güter verdächtlich weren/vnd nicht liegen möchten / die sol der Richter/ mit zweyen
deß Gerichts/vnd obgemelten von der Freundschaft verkauffen/vnnnd was also dar-
auf gelöst wirdt/auch beschreiben/vnd das Kauffgelt/ sampt der Verzeichnuß/hin-
der das Gericht legen/allda es Weib vnd Kinden / oder andern seinen nechsten Er-
ben/zum besten/vnuerruckt sol erhalten werden. Wolten aber deß flüchtigen Freund
solch beschriebene Gut/zuuor vnnnd ehe es hinder das Gericht gelegt / oder aber auch
darnach zu ihren händen nemmen/vnd ein nottürfftigen bestand vnnnd Pflicht thun/
berührt Gut also in hafftung zu behalten/vnnnd dem Flüchtigen/ dieweil er vnuertra-
gen/oder die sache vnaußgefürt ist/nichts dauon folgen zu lassen / das solt ihnen gestatt
werden.

K. Karls des V. vnd des H. Römischen

werden. Doch sollen die gedachten Annemmer/der berührten Güter des Thäters Ehe-
weib vnd Kindern/ob er die hett/nottürfftige Leibs nahrung von solchen Gütern reis-
chen/vnd das alles mit rath vnd wissen des Richters vnd vorgemeldter Oberkeit jren
Gütern gar nichts nehmen.

Von gestolener oder geraubter Habe/so in die Gericht kompt.

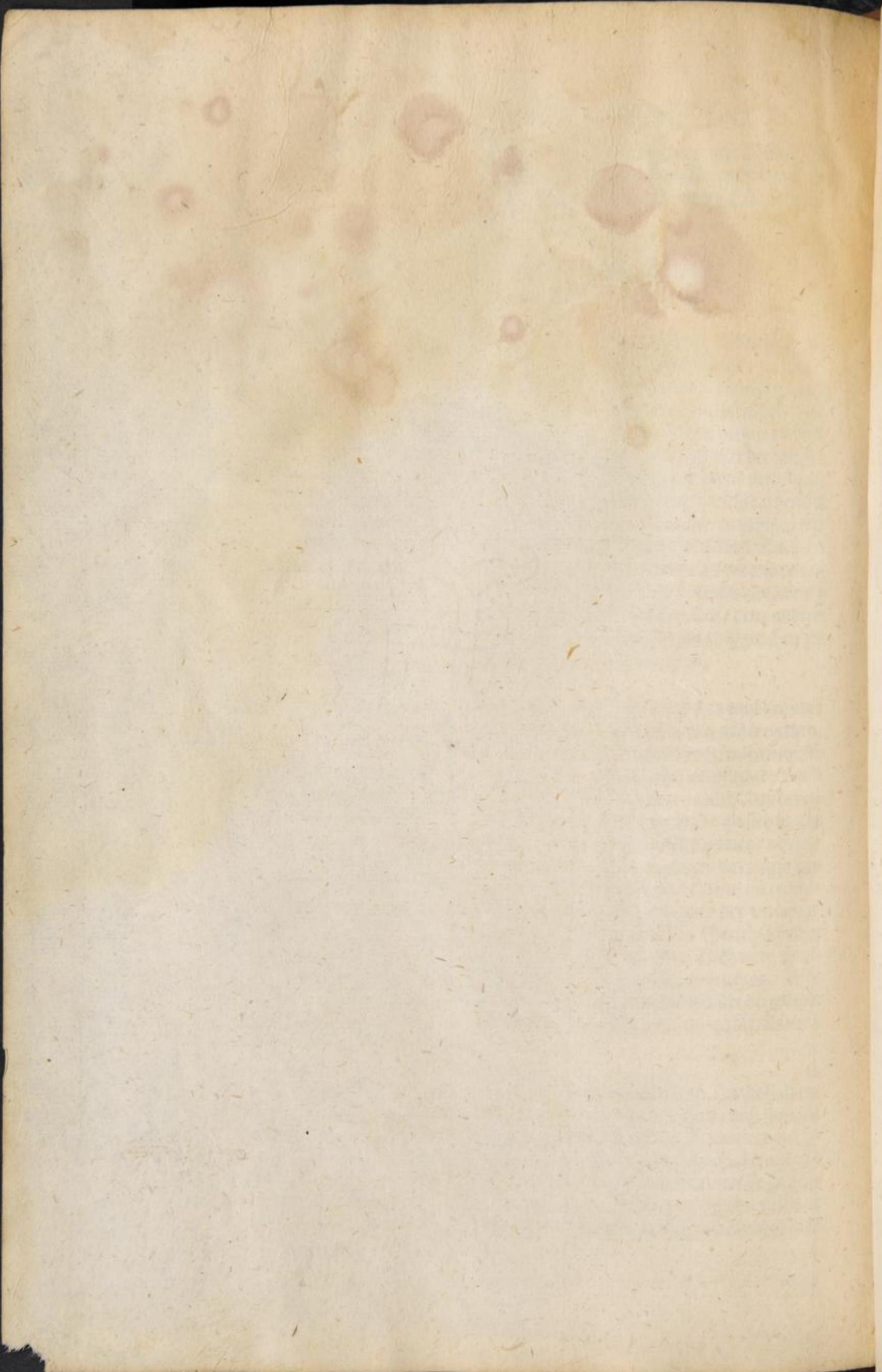
CCVII. **S**o gestolen oder geraubt Gut in ein Gericht bracht/ vnd der Vbelthäter mit
darbey betreten vnd verhefft wirt/ sol dasselbig der peinlich Richter zu seinen
Händen nehmen/ vnd getrewlich verwaren/ vnd so jemand derselben Habe
begert/vnd so viel anzeigt/ daß ihm die vnzweiffelich geraubt oder gestolen sey/ so sol
ihm die wider verschafft werden/ohn geachtet/ ob es gleich an etlichen orten anderst
gehalten/daß nicht ein gewonheit/sonder ein mißbrauch ist. So sich aber derhalb je-
rung hielt/sol der Richter solchem Kläger gebürlichs schleunigs rechtens verheiffen.
Vnd so an einem solchen orth ein Oberkeit peinlich vnd bürgerlich gerichtbarkeit het-
te/vnd die Schöpffen des peinlichen Gerichts weitläufftig zusammen zu bringen wes-
ren/sol derselbig peinlich Richter/vmb weniger vnkosten willen/ dieselben Sach an
seiner Oberkeit bürgerlich gericht daselbst weisen/ vnd sol zu forderst/der also recht-
lich darzu klagen wil/vor solchem Gericht ein Bestandt mit Bürgen/oder zum wenig-
sten mit seinem Eyd thun / wo er solcher Sachen halb / verlustig würd / dem andern
theil seinen gefügten schaden/ nach messung des Gerichts abzulegen / desgleichen sol
der Antwörter/ so solche Haab im Rechten vertreten wil/ auch thun.

So dann der Kläger beweist/ daß dieselbig Haab sein/ vnd ihm raublich oder
dieblich genommen sey/sol ihm die durch Recht zu erkannt/vnd wider werden.
Vnd so sich ein Antwörter die beklagten Habe im Rechten zuverträtten/unter-
stünd/vnd sich deshalb kosten vnd schaden betreffend/ wie obsteht/ verpflichtet/ vnd
dann nach verlust derselben Habe/mit seinem Eyd nicht bethewren möcht/daß er vn-
wissend des vnrechten herkommens / die gemeldten verlustigen Habe an sich bracht
hat/oder aber solchs wissens oberwiesen würd/ so sol demselben Antwörter / ob not-
türfftig Abzug/auch die arrestierten oder bekümmerten Haab gangen wer/ zu sampt
zimlichem gerichtschaden/alles nach messung des Gerichts zu bezalen/ im rechten
auffgelegt werden. Hett aber der Antwörter in dem an sich bringen / der verlustige
Habe/des vnrechten herkommen nicht gewist/ so sol jeder theil sein Gericht schaden
selbs bezalen/vnd der Kläger dem die beklagt Habe/als folget/ob es Vieh were/vnd
zimliche Abzug gemacht hett/wie das Gericht erkennt vnd messig/aufrichten. Wer
aber obgemelter massen kein verpflichteter Antwörter vorhanden/so gebürt dermassen
dem Kläger/ der die Haab endlich nimpt/abermals zimliche Abzug/ wo die/als vor-
steht/darauff gangen wer/zuz bezalen.

CCVIII. **B**ewiese aber ein Kläger in obgemeltem Fall/der außsprüchigen Haabe halben/
die eigenschafft gnugsam/vnd künd doch darbey nicht beweisen / daß ihm die
durch Raub oder Diebstahl/entwendt worden were / vnd die Antwörter möch-
ten dargegen zu Recht gnug/nicht darbringen / daß dieselbig kriegische Habe/mit gu-
tem rechtmessigem Tittel/von dem Kläger bracht/vnd an sie kommen were/so sol dem
Kläger auff sein betewrung mit dem Eyd/ daß jm solche Güter geraubt oder gestolen
worden seyn/geglaubt werden/ vnd ihm dieselben abermals in massen / als obsteht/
darauff folgen.

Vnd

Faint, illegible text visible along the left edge of the page, likely from the adjacent page.



Ind kan an solcher gestolener oder geraubter Haabe/durch einige lenge der zeit/ **CCIX.**
 kein gewer erfessen werden/kündte aber der Ankläger sein gebürende weisung/
 wie obsteht/nicht vollzuführen/sollen als dann die Antwoarter ledig erkennt wer
 den/vnnd ihn die beklagten Güter wider folgen / mit zimlicher ablegung zugefügter
 Kosten vnd schaden/darein der vnbestendig Kläger/ nach ermessung der Vrtheiler/
 erkannt werden soll.

S auch die angeklagten Haab in obgemeldten fällen / azung halb / oder sonst **CCX.**
 ohn mercklichen schaden/bis zu endung vorbestimpter rechtfertigung / in ge
 richt nicht stehen bleiben kündt/welcher theil dan nach ermessung des Gerichts
 samptlich/oder des Richters vnd zweyer des Gerichts nottürfftige gnugsame Cau
 tion/bestand oder sicherheit thut/dieselbe Haabe zu den Gerichtstagen / so derhalben
 kundtschafft geführt werden soll/wider in das Gericht zu stellen / vnd wess er in demsel
 bigen Verichte derhalb verlustig würde/es were vmb die Hauptsach/oder schaden/vn
 geweigert volz zu thun/vnnd wo dieselbig Haab vor endung vnnd vollziehung des
 Rechten abgieng/oder geärgert würde/solchen abgang oder ärgernuß nach erkantnuß
 des Gerichts zu erstatten/dem solt die ansprühige Haabe / vmb weniger Vnkostens
 vnd schadens willen/ darauff also außbetagt werden/ vnnd auff solche widerstellung
 folgen. Wo aber obgemeldten bestandt beyde theil thun wolten/ so sollen die Antwor
 ter zu forderst damit zugelassen / Vnnd wo in dieser handlung gezweifelt würde / sol
 rahts bey dem Rechtverstendigen/vnd an end vnd orthen/wie zu end dieser vnser Ord
 nung angezeigte gebraucht werden.

Werde aber obgemeldter angezogner/ gestollner oder geraubter Güter halb/ **CCXI.**
 jemand mit bösem glauben vnd verdacht darbey betreten / vnnd der Anklä
 ger gegen dem/oder denselben peinlichs Rechtens begert. Vder aber der Rich
 ter deshalb von Ampts wegen/gegen solchen verdächtlichen Leuthen/peinlichs Rech
 tens/gebrauchen wolt/in solchen peinlichen sachen sol es gegen den berhärten verdach
 ten Personen/gehalten vnd gehandelt werden/ wie vor in dieser vnser Ordnung/von
 dergleichen peinlichen farnemmen vnd handlung/klarlich gesast ist.

Wie vnd wann dann auch jemand geraubter oder gestolner Güter halb zu pein **CCXII.**
 licher frag genugsam anzeygung auff ihm hat/das wirt im acht vnd dreissig
 sten Artikel ansehend/Item/ so erfunden wirdt / vnnd im nechsten Artikel
 darnach/angezeigt.

Ind so sich also mit angezeigter/peinlicher handlung/ gestollne vnnd geraubte **CCXIII.**
 fahrende Güter/ in einem Gerichtzwang erfunden / die sollen dem / der sie also
 verloren hett/vnd wie vorstehet/bewert/ daß jm solche gestolene oder geraubte
 Hab zustendig/abermals on beschwerung/dan allein ob solches essend Viech/vnd zim
 liche nottürfftige Azung darauff gangen were / dieselbig Azung / doch ohn oberfluß
 zu bezalen/wider verschafft werden. Wo aber jemand die gemeldten Haab/vmb weni
 ger vnkostens vnd schadens willen/vor kündlicher erfindung gemelts vnrechten her
 kommens/vnd wem die zustände/außzubürgen/ vnd zu betagen begert/ das sol in die
 sem fall mit der maß/wie vor deshalb von Bürgerlicher verhaftung vnd klag/gestoll
 ner oder geraubter Güter halb/gesetz ist/auch beschehen.

S ein Beschädigter sein Habe/die jm vngewisslich zustände/ vñ durch dieb **CCXIII.**
 stahl oder raub entwendet wordē wer/ mit gutem vnd vnbenötter ding von dem
 thäter wider zu wege brächte/darumb soll derselbig der also das seyn/ doch mit
 der maß/als obsteht/wider erlanget/ niemand nichts schuldig seyn / auch in diesem o
 der andern dergleichen fällen/zu klagen/wider seinen willen nicht genötet werden.

K. Karls des V. vnd des H. Römischen

Vnd wo der Beschädigt nicht peinlich klagen wolt / so sol dennoch die Oberkeit den Thäter nicht desto weniger von Ampts wegen rechtfertigen/vnd nach gelegenheit der Person/vnd vberfarung/straffen lassen.

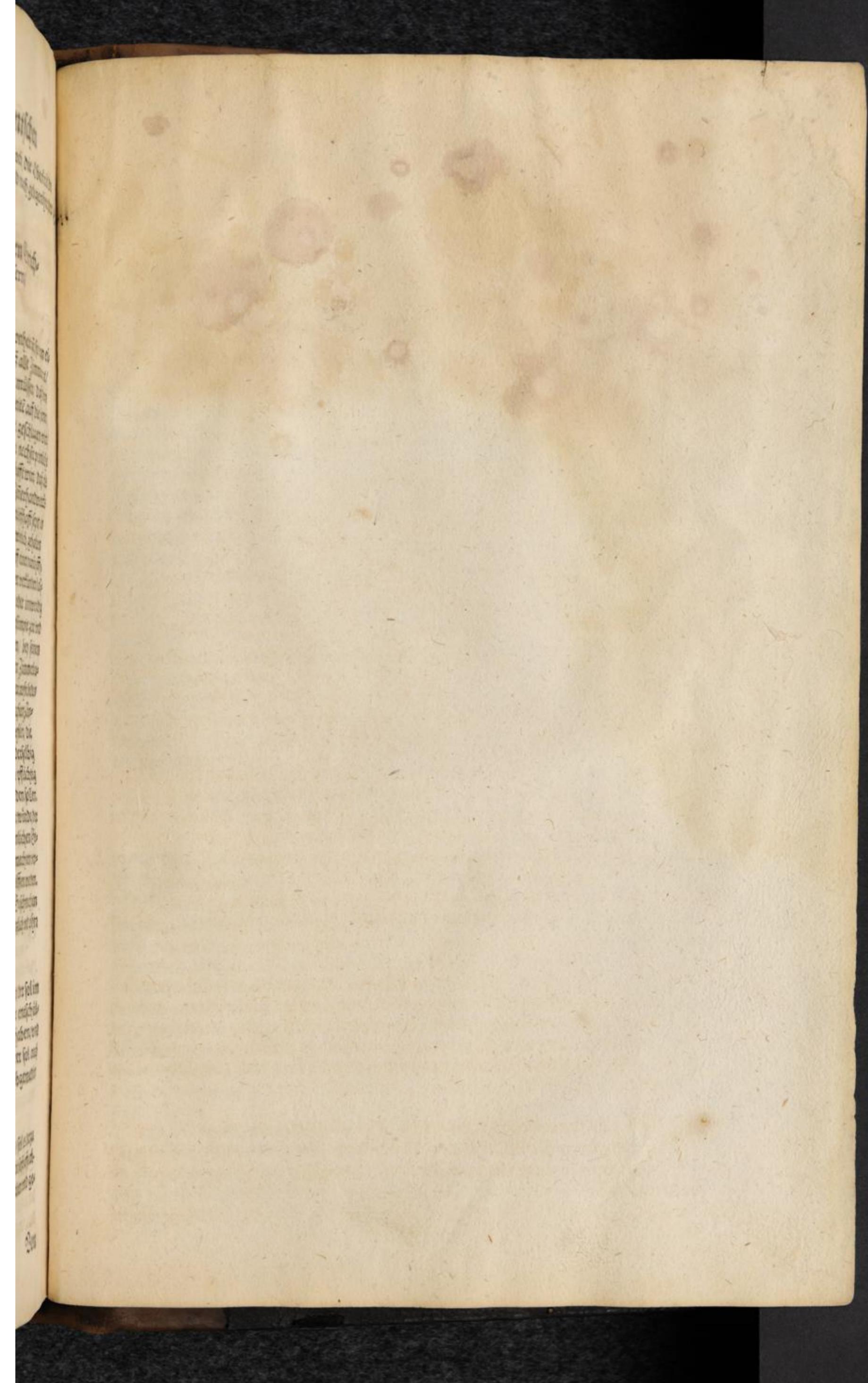
Mit was maß die Werckleuth in den peinlichen Gerichten/nottürfftige Galgen zu machen vnd zu bessern/schuldig seyn.

CCXV. **N**ach dem an vielen orthen in den peinlichen Gerichte/gewonheit ist/so man einen neuen Galgen machet/oder einen alte bessern wil/das alle Zimmerleut/die in demselben peinlichen Gericht wohnen / darzu helfen müssen/ das dann einen grossen/vnzimlichen Vnkosten macht/ solcher Vnkost je zu zeitē auff die jenen/so einen Vbelthäter peinlich beklagen / mit noch mehr vnbilligkeit geschlagen wirt/dasselbig zufür kommen. Wollen wir / so fürter durch vorgemelte nechste peinliche Oberkeit ein neuer Galg zu zimmern/fürgenommen vnd verschafft wirt/ das als dann gedachte Oberkeiten oder ihre Befelchhaber/ alle die/so sich Zimnerhandwercks vmb lohn gebrauchen/ vnd in solcher peinlichen Gerichts Oberkeit seßhaft seyn/in die Statt / Markt oder Dorff/ darinnen das peinliche Gericht gewöhnlich gehalten wirt/durch desselben peinlichen Gerichtsbüttel oder Amptknecht auff einen namhaftigen tag erfordern/vnd ihme das zum wenigsten vierzehen tag zuuor verkünden lassen/vnd welche mit dieser erfordernung / also anheimisch betretten/ oder innwendig drey meil wegs/von irer heußlichen wohnung arbeiten / sollen auff bestimpte zeit vnd walstat erscheinen/vnd keiner ohn Leibs noht / die er auff widersprechen / bey seinem Ende bethewret/bey straff zehen Gilden/aufbleiben. Auß obgedachten Zimmerleuthen/sol der peinliche Richter deren ein zahl/so viel ihn zu gemeldter arbeit noht beduncket/bestimmen/vnd als dann dieselb des Richters bestimpte zahl von gedachten Zimmerleuthen/durch ein loß/das er/der peinliche Richter darzu verordnet/erwehlen/die bey vermeidung obgedachter Peen/vmb ein gewöhnlichen Taglohn/das ihn derselbig Gerichtsherz ohn der Kläger schaden / bezalen/ folg zu thun/schuldig vnd pflichtig seyn/Auch derhalb von niemands geschmähet/veracht oder verkleinert werden sollen. So aber einer von jemandes derhalb verklagt/verschmäht oder verkleinert würde/der sol ein Mark Golds/als oft das beschicht/ halb der Oberkeit/ in des peinlichen Gerichtszwang der Vberfarer sist/vnd den andern halben theil dem Geschmechten verfallen seyn/darzu ihm auch von gemeldter Oberkeit sol mit Recht verholffen werden. Vnd sol solches vor vnd nach gemelter reichlicher hülff demselben Geschmechten an seinen ehren/guten Leumut vnd Handtwerck / in alle wege vnuerleslich vnd ohn schaden seyn.

CCXVI. **S**o aber ein solcher Vberfarer bestimpter Geltpeen nicht vermöcht/ der sol im Kercker als lang gestrafft werden/bis er dem Verletzten nottürfftige entschuldigung thut/das er in an seinen ehren/damit nicht wöl geschmehet haben/vnd sich verpflichtet/fürter dergleichen schmach zu vermeiden / solcher Vberfarer sol auch dawider von niemand beschützt oder gehandhabt werden/bey verlierung obgedachter Peen einer Mark Golds.

So man dann einen Galgen oder ein Enthauptstatt mawren wil / sol es darzu nottürfftiger Mawrer halb/in solcher peinlichen Gericht Oberkeit seßhaft aller massen/wie oben von den Zimmerleuthen gesagt ist/ auch gehalten vnd gehandelt werden.

Von



Von mißbreuchen vnd bösen vnuernünftigen gewonheiten/so an etlichen orthen vnd enden gehalten werden.

Nach dem an etlichen orthen gebraucht vnd gehalten wirt/so ein Vbelthäter **CCXVII.**
 Mit gestolener oder geraubter Haabe betretten/ vnd gefenglich einkompt/ daß als dann solch gestolen oder geraubt Gut dem ihenen/ so es also gestolen/ oder geraubt worden/nicht widerumb zugestellt/sonder der Oberkeit des orthes eingezogen. Desgleichen an vielen enden der mißbrauch/ so ein Schiffmann mit seinem Schiff verfehret/Schiffbrüchig würde/ daß er als dann der Oberkeit desselben orthes/ mit Schiff/Leib vnd Gütern/ verfallen seyn soll. Item/ so ein Fuhrmann mit einem Wagen umbwärfte/ vnd einen vnuersehentlichen tödt/ daß als dann derselbig Fuhrmann der Oberkeit mit Wagen/Pferden vnd Gütern/ auch verfallen seyn soll. So werden auch an vielen peinlichen Gerichten vnd derselben/ mancherley mißbräuch erfunden/als daß die Gefengnuß nicht zu der verwarung/sonder mehr peinigung der Gefangnen vnd Eingelegeten zugericht. Item/ daß durch die Oberkeit etwan leichtlich/auch erbare Personen/ohn vorgehend/berüchtig/bösen leumut vñ andere gnugsam anzeigung angegriffen/ vnd in Gefengnuß bracht werden / vnd in solchem angriff etwa durch die Oberkeit geschwindlich vnd vnbedecklich gehandelt / dardurch der Angegriffen an seinen Ehren nachtheil erleidet. Item/ daß die Vrtheil durch den Nachrichter/ vnd nicht den Richter oder Vrtheiler ausgesprochen / vnd cröffnet werden. Item/ an etlichen orthen/so ein Vbelthäter außserhalb des Lasters beladigung vnser Mayestät/oder sonst in andern Fällen/so der Vbelthäter Leib vnd Gut nicht verwärckt/vom leben zum tod gestrafft werden / Weib vnd Kinder an Bettelstab/vnd das Gut dem Herren zugewiesen. Vnd die vnd dergleichen gewonheit/wollen wir/daß ein jede Oberkeit abschaffen / vnd daran seyn soll / daß sie hinfürter nicht geübt/gebraucht oder gehalten werden / als wir dann auß Keyserlicher macht/dieselben hiemit auffheben/vernichtigen vnd abthun/ vnd hinfürter nicht eingeführt werden sollen.

Erklärung bey wein/ vnd an welchen orthen raht gesucht werden soll.

Nach dem vielfeltig hievor in dieser vnser vñ des heiligen Reichs ordnung/ **CCXIX.**
 Der peinlichen Gericht vom raht suchen gemelt wirt/ so soll allwegen die Gericht/so in ihren peinlichen Processen/ Gerichtsobungen vnd Vrtheilen darinn jnen zweiffel zuviel/bey jren Oberhöffen/ daß sie auß altem verfrten gebrauch bisher vnterricht begert/ihren raht zu suchen/schuldig seyn. Welche aber nicht Oberhöffen vnd auff ein peinlichen Anklägers begeren/die Gerichtsobung fargenommen were/sollen in obgemeldtem Fall/hen jrer Oberkeit/die dasselbig peinlich Gericht/fürnemlich vnd alle mittel zugannen vnd zu heben/macht haben/raht suchen. Wo aber die Oberkeit/Ex officio,vnd von Ampts wegen/wider einen Mißhändler / mit peinlicher anklag oder handlung vollnfäre/so sollen die Richter/wo jnen zweiffel zuviel bey den nechsten hohen Schulen/Stätten/Communen oder andern Rechtverstendigen/da sie die vnterricht mit dem wenigsten Kosten zuerlangen vermeynen / raht suchen/schuldig seyn.

Vnd ist darbey/nemlich zu mercken/daß in allen zweiffelichen Fällen/nicht allein Richter vnd Schöpffen/sonder auch/ weß einer jeden solchen Oberkeit in peinlichen straffen zu rahten vnd zu handeln gebürt / derhalb Rechtverstendiger vnd außserhalb der Partheyen kosten / rahts gebrauchen sollen / es begeb sich dann / daß ein peinlicher ankläger den Richter ersuchte in seinen peinlichen Processen/ handlungen/

vnd

K. Karls des V. vnd des H. Römischen

vnd vnungen der Rechtverständigen raht zu suchen/das sol auff desselben begerenden theils kosten geschehen. Wo aber des Beklagten Herrschafft/Freund oder Beyständer im/dem Gefangnen zu gutem/ dergleichen rahrsuchung bey dem Richter begerten/so sol er auff des Gefangnen Freundschaft oder Beyständer / kosten jnen damit willfaren. Wo aber desselbigen Gefangnen Freundschaft jetztgemelten kosten auß Armut nicht vermöcht/so sol er auff der Oberkeit kosten / solchen raht zu erlernen / schuldig seyn. Doch so ferz derselbig Richter nicht vermerckt/ daß die rahrsuchung gefährlicher weiß zu verzug der sachen/auch mehr kosten auffzutreiben/beschehe/ welches die obbedachten Freundschaft vnd Beyständer auch mit dem End erhalten sollen / vnd in dem allem keinen möglichen fleiß vnterlassen / damit niemand vnrecht geschehe/ als auch zu diesen grossen Sachen grosser fleiß gehört/darumb daß in solchen vberfarungen vnwissenheit/die jnen billich kündig seyn soll/nicht entschuldigen/derß also Richter/Schöpffen/vnd derselben Oberkeit hiemit gewarnt seyn sollen.

Ende des peinlichen Halzgerichts.



Bedruckt zu Franckfurt am
Mayn/ durch Johannem Schmid/ in ver-
legung Sigmund Feyerabends.

1577.

Aug. 617 die 23 Mensis gbris celebrantur sponsalia
inter Catharinam Biermann & ma; subsequente
Mense Decemb. die 3. nuptiae.

1618. die 13 Mensis Septembris intra tertiam
& quartam horas post meridiem natus primo
genita nobis filia Joanna Maria.

patris Reverendy Dns Joannes Biermann The
ologiae licentiaty Canonicy & pastor ad Divos
Apostolos Coloniae.

patris Nobilissimi Dni Joannis à Bursfenberg
uxor Agnes à Brandt, & Nobilissimi Dni Just.
elimi ab Hertz Dni in Hesthausen, coniunx
Joanna Maria ab Hätzfeldt.

[Faint, illegible handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]

[Faint red and black markings on the right edge of the page, possibly a library stamp or binding mark.]